

Minderheitenschutz im östlichen Europa

Moldau

(Dr. Günther H. Tontsch)

A.	HISTORISCHE ENTWICKLUNG.....	4
1.	Zwischenkriegszeit	4
a)	Allgemeines	4
b)	Verfassungsrechtliche Grundlagen	6
c)	Einfachgesetzliche Regelungen	7
d)	Praxis	9
2.	Sowjetische Zeit	10
a)	Allgemeines	10
b)	Verfassungsrechtliche Grundlagen	11
c)	Einfachgesetzliche Regelungen	12
d)	Praxis	13
B.	GEGENWÄRTIGE LAGE	14
1.	Minderheitenpolitik nach der Wende	14
2.	Demographische Lage	17
3.	Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit	20
4.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	21
5.	Grundstrukturen des Minderheitenschutzes	22
a)	Das Minderheitenschutzgesetz.....	23
b)	Die Territorialautonomie der Gagausen.....	24
6.	Einzelne Sachbereiche	28
a)	Schul- und Bildungswesen.....	28
b)	Sprachgebrauch.....	31
c)	Namensrecht	34
d)	Topographische Bezeichnungen	34
e)	Kulturwahrung und -pflege.....	35
f)	Politische Mitwirkung.....	36
g)	Staatliche Förderung	38
h)	Staatsorganisationsrecht.....	38
7.	Völkerrechtliche Verträge	39
a)	Multilaterale Verträge.....	39

b) Bilaterale Verträge.....	40
C. DOKUMENTATION.....	42
1. Verfassung der Republik Moldau vom 29. Juli 1994.....	42
2. Gesetz vom 19. Juli 2001 über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Rechtsstellung ihrer Organisationen.....	46
3. Gesetz vom 23. Dezember 1994 über die besondere Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz-Yeri) ...	53
4. Die Satzung für Gagausien (Gagauz Yeri) vom 14. Mai 1998	63
5. Gesetz vom 17. Oktober 1997 über die Parlamentarischen Anwälte [Ombudsmänner].....	92
6. Gesetz vom 2. Juni 2000 über die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau.....	95
7. Gesetz vom 1. September 1989 über die im Staatsgebiet der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik gesprochenen Sprachen	99
8. Ordnung (Reglement) von 1993 über die Attestierung des Grades der Sprachkenntnisse von Kadern	108
9. Strafprozeßordnung von 2003.....	111
10. Zivilprozeßordnung von 2003.....	112
11. Gesetz vom 21. Juli 1995 über den Unterricht	112
12. Ordnung (Reglement) von 1994 über das Departement für die nationalen Beziehungen.....	115
13. Vereinbarung vom 27. November 1993 zwischen dem Staatsdepartement für die nationalen Beziehungen der Republik Moldau und dem Staatskomitee für Fragen der Föderation und der Nationalitäten der Rußländischen Föderation	119
14. Übereinkunft vom 19. Februar 1996 über Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Ukraine für Fragen der Nationalitäten und der Migration und dem Departement für nationale Beziehungen bei der Regierung der Republik Moldau.....	122
D. BIBLIOGRAPHIE	127

A. Historische Entwicklung

1. Zwischenkriegszeit

a) Allgemeines

Ursachen und Erklärungen für die gegenwärtige rechtliche und rechtstatsächliche Situation des Minderheitenschutzes sind in der wechselvollen Geschichte der Landstriche zu suchen, die heute das Staatsgebiet der Republik Moldau ausmachen. Die im historischen Verlauf und bis zur Erlangung der staatlichen Unabhängigkeit wechselnde Zugehörigkeit des Landes zum zaristischen Rußland, zu Rumänien und zur Sowjetunion hatte zur Folge, daß die Minderheitensituation nicht nur die Minderheiten selbst, sondern auch das Mehrheitsvolk – die rumänischstämmigen Moldauer (Bessarabier) – notwendig in die Betrachtung einbeziehen muß. Denn Russifizierung, Rumänisierung und Sowjetisierung haben sich sowohl auf die ansässigen Minderheiten als auch auf die Mehrheitsbevölkerung ausgewirkt und jeweils beträchtliche Spannungen ausgelöst.

Die Moldau (Bessarabien) hat seit ihrem Anschluß an Rumänien im Jahre 1918, der durch den Friedensvertrag von St. Germain 1920 legitimiert wurde, und bis zum Ausgang des Zweiten Weltkriegs, als es definitiv der Sowjetunion eingegliedert wurde, insgesamt nur etwas länger als 25 Jahre zum modernen rumänischen Staat gehört. Diese Zeit verteilt sich auf die Jahre 1918-1940 und 1941-1944. Unterbrochen wurde sie durch die Annexion, die 1940 infolge des sowjetischen Ultimatums¹ erfolgte. Im Zuge des Angriffs des Deutschen Reichs wurde Bessarabien dann für kurze Zeit von Rumänien zurückerobert, 1944 jedoch endgültig an die Sowjetunion verloren.

Außenpolitisch stellte Bessarabien somit das zentrale politische Problem in den Beziehungen zwischen Rumänien und Sowjetrußland bzw. der Sowjetunion dar. Denn die Sowjetunion hatte sich nie damit abgefunden, daß Bessarabien und die Bukowina zu Rumänien gekommen waren². Bereits vor der Gründung der UdSSR gab es Proteste der Ukrainischen Sowjetrepublik gegen die Beschlüsse der Rumänischen Volksversammlung vom 27. Oktober 1918 zum Anschluß an Rumänien. 1924 - 1940 war links des Dnjestr die Moldawische ASSR innerhalb der Ukraine als Ausdruck des nicht aufgegebenen Anspruchs auf Rückgewinnung

¹ Vgl. dazu aus völkerrechtlicher Sicht *H. Weber*: Die Bukowina im Zweiten Weltkrieg. Völkerrechtliche Aspekte der Lage der Bukowina im Spannungsfeld zwischen Rumänien, der Sowjetunion und Deutschland, Hamburg 1972, S. 12-16.

² Ausführlich hierzu *I. Scurtu*: Relațiile României cu Uniunea Sovietică 1920-1939 [Die Beziehungen Rumäniens zur Sowjetunion 1920-1939], in: *I. Scurtu* (Hrsg.): Istoria Basarabiei de la începuturi până în 1994 [Die Geschichte Bessarabiens von den Anfängen bis 1994], Bukarest 1994, S. 247-277.

der Gebiete rechts des Dnjestr eingerichtet worden. Und im Gefolge des Briand-Kellogg-Kriegsverzichtspakts (1928) hat die Sowjetunion mit Blick auf die für sie ungelöste Bessarabien-Frage mit Rumänien keinen Nichtangriffspakt geschlossen, so wie sie dies 1932 z.B. mit Estland, Lettland, Polen und Frankreich getan hatte. Grund war, daß Rumänien die Anerkennung der Grenze am Dnjestr verlangt hatte.

Innenpolitisch ist für diese Zeit das Bestreben der rumänischen Zentralregierung deutlich zu erkennen, Bessarabien und die Bukowina möglichst umgehend in die verwaltungszentralistische Grundstruktur des rumänischen Staates einzubinden³. Die anfänglich von Bukarest hingenommene Autonomie Bessarabiens unter Beibehaltung der Verwaltungsorganisation und Gerichtsbarkeit aus russischer Zeit wurde sehr bald unterhöhlt. Polizei und Gerichtswesen erfuhren Rumänisierungsmaßnahmen; öffentliche Verwaltung und öffentliche Dienste (Post, Zoll) folgten bald darauf. Am 27. November 1918 fand die Selbstauflösung des „Sfatul Țării“ statt, nicht bevor er die bedingungslose Vereinigung mit Rumänien beschlossen hatte⁴. Diese Integrationsphase kann mit der Annahme der Verfassung Groß-Rumäniens von 1923 als abgeschlossen gelten: In Art. 1 wurde Rumänien als einheitlicher und unteilbarer Nationalstaat definiert⁵.

Die demographische Situation Bessarabiens war allerdings nicht geeignet, Verwaltungszentralismus und Rumänisierung zu fördern. Das rumänische Element stellte in diesem Landesteil gemäß der Volkszählung von 1930 nur wenig über die Hälfte der Bewohner dar.

Bevölkerung Bessarabiens nach Nationalitäten Stand 1930

	absolute Zahl	Prozentsatz
Gesamtbevölkerung	2.864.402	100,0 %
Rumänen	1.610.757	56,2 %
Juden	210.856	7,2 %
Russen	351.912	12,3 %
Ruthenen/Ukrainer	316.211	11,0 %

³ Einen Gesamtüberblick geben *I. Agrigoroaiei/Gh. Palade: Basarabia în cadrul României întregite 1918-1940 [Bessarabien innerhalb des vervollständigten Rumäniens]*, Chişinău 1993.

⁴ Zur kurzen „Autonomie-Phase“ vgl. *St. Stoian/I. Scurtu: Perioada autonomiei administrative. Activitatea Sfatului Țării [Die Zeitspanne der Verwaltungsautonomie. Das Wirken des Sfatul Țării]*, in: *I. Scurtu* [Hrsg.] (Anm. 2), S. 123-141.

⁵ Vgl. *I. Scurtu/St. Stoian: Integrarea Basarabiei în cadrul statului național unitar român [Die Integration Bessarabiens in die Struktur des einheitlichen rumänischen Nationalstaats]*, in: *I. Scurtu* [Hrsg.] (Anm. 2), S. 177-190.

Bulgaren	163.728	5,7 %
Gagausen	98.172	3,4 %
Deutsche	81.089	2,8 %
Andere	39.678	1,4 %

Quelle: Recensământul populației din 29 decembrie 1930, Bukarest 1931

Die Gewichtung des rumänischen Anteils stellte sich in den einzelnen Verwaltungskreisen unterschiedlich dar, sie schwankte zwischen 53,0 % und 70,0 %. Er war in den ländlichen Gebieten höher als in den Städten. In den Städten erreichte die Bevölkerung rumänischer Abstammung nur 31,5 % (bei einer Gesamtbevölkerung der Städte von allerdings nur 370.971 Personen).

Der außenpolitischen Gefährdung durch die Revisionsansprüche der Sowjetunion traten somit innenpolitisch bedingt durch den rumänischen Verwaltungszentralismus und die restriktive Nationalitätenpolitik angesichts einer demographisch dies nicht begünstigenden Situation Instabilitätsfaktoren hinzu und prägten das Bild Bessarabiens in der Zwischenkriegszeit.

b) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Nach dem Anschluß Bessarabiens an Rumänien galt für kurze Zeit die rumänische Verfassung von 1877 in ihrer ursprünglichen, dann ab 1923 in ihrer wesentlich revidierten Fassung. Und schließlich fällt in diesen Zeitraum auch die ständische Verfassung von 1938, mit welcher die „Königsdiktatur“ Carols II. errichtet wurde. 1940 wurde diese Verfassung dann suspendiert, und bis 1944 wurde Rumänien „verfassungslos“ über Dekret-Gesetze (Gesetzesverordnungen) des „Staatsführers“ *Antonescu* regiert.

In keiner dieser rumänischen Verfassungen sind nennenswerte Gewährleistungen für Minderheiten zu entdecken. Sie gehen vielmehr ausnahmslos – wie auch die insoweit liberalste Verfassung von 1923 – von dem „einheitlichen und unteilbaren Nationalstaat“ und von der rumänischen Sprache als einziger Amtssprache aus (Art. 1, 126 Verfassung von 1923). Sofern Minderheiten überhaupt Erwähnung finden, werden ihnen die gleichen Grundrechte wie den Rumänen zugesichert (Art. 5), oder den Oberhäuptern der Kirchen ein Platz in der zweiten Kammer des Parlaments zugewiesen (Art. 71 lit. d).

Es kennzeichnet das rumänische Verfassungssystem der Zwischenkriegszeit, daß es bei der Umwandlung Alt-Rumäniens zu Groß-Rumänien von der demographisch veränderten Situation des Landes (1920 betrug der Anteil der Minderheiten gut 28 % der Bevölkerung) schlicht keine Notiz genommen hat. Im Minderheiten-Schutzvertrag der Westmächte mit Rumänien vom 9. Dezember 1919⁶ wurde Rumänien zwar verpflichtet, die im Vertrag

⁶ Text: LNTS Bd. 5, S. 335 ff.

vorgesehenen Gewährleistungen „als Grundgesetz anzuerkennen“, doch kann von einer reibungslosen Umsetzung dieser Bestimmungen nicht gesprochen werden⁷.

Die Haltung der rumänischen politischen Parteien und Gruppierungen aus Bessarabien selbst gegenüber der neuen Verfassung war nicht einheitlich. Die Oppositionsgruppierungen, aber auch Teile der den Regierungsparteien angehörenden Kräfte, kritisierten zwar nicht die mangelnden Gewährleistungen für die Minderheiten, sehr wohl aber die Zerschlagung der Verwaltungsautonomie der Provinz Bessarabien und der dortigen Gemeinden⁸.

c) Einfachgesetzliche Regelungen

In den von Rumänien neuerworbenen Gebieten erfolgte die Rechtsangleichung an das Rechtssystem des Altreichs nur stufenweise. So bestand auch in Bessarabien in den ersten beiden Jahren nach dem Anschluß an Rumänien eine unübersichtliche Rechtslage; neues Recht bestand neben oder konkurrierte mit dem Ortsrecht.

Die rumänischen Regierungen konzentrierten sich zunächst auf den Aufbau einer ihren zentralistischen Vorstellungen entsprechenden Verwaltung. Dabei ist festzustellen, daß in den Jahren 1918 bis 1920 von einem Fortbestand der alten (russischen) Verwaltungsstrukturen ausgegangen werden kann, nach 1920 und bis 1923 diese dann durch solche rumänischrechtlicher Provenienz verdoppelt und dann ersetzt wurden. Bereits im Dezember 1918 beschloß die Regierung, in Bessarabien Direktorate einzuführen⁹, die ihre Tätigkeit aufgrund der Weisungen der Fachministerien entfalten sollten. Hinzu kam ein Beauftragter der Zentralregierung für die Verwaltung Bessarabiens. Anfang 1919 wurde den örtlichen Selbstverwaltungen (Zemstvos) Rumänisch als Sprache des Schriftverkehrs auferlegt und zahlreiche Beamte aus dem Altreich nach Bessarabien versetzt. Diese sog. „Regatler“ (von *Vechiul Regat* = Altreich) fielen vor allem durch Amtsmißbrauch, Inkompetenz und Raffgier auf. Sie haben, selbst nach rumänischer historischer Schreibung, der Integration Bessarabiens in den rumänischen Staatsverband einen Bärendienst erwiesen¹⁰. Die Direktorate wurden 1920 aufgelöst und deren Aufgaben auf die ordentlichen Verfassungsorgane übertragen. Die Verwaltungsvereinheitlichung oblag danach einem Vereinigungsausschuß¹¹ mit örtlichen Abligern in den neuen Gebieten. Er hat seine Tätigkeit 1922 abgeschlossen. Mit der

⁷ Vgl. ergänzend die Ausführungen zu den Gewährleistungen in den Verfassungen der Zwischenkriegszeit im Länderteil Rumänien.

⁸ Eingehend *I. Scurtu/St. Stoian* (Anm. 5), S. 185-186.

⁹ *Monitorul Oficial* 1918 Nr. 211.

¹⁰ Vgl. *I. Scurtu/St. Stoian* (Anm. 5), S. 179.

¹¹ *Monitorul Oficial* 1920 Nr. 7.

Annahme der Verfassung von 1923 kann die Verwaltungsvereinheitlichung in Bessarabien als abgeschlossen gelten.

Die Ausweitung der Geltung des rumänischen Rechts im übrigen erfolgte sukzessiv, oft aber nur in Teilen oder Abschnitten: Zunächst kamen Straf- und Strafprozeßrecht zur Anwendung, dann HGB und sonstiges Wirtschaftsrecht; es folgten gerichtsverfassungsrechtliche Bestimmungen, Teil I des Zivilgesetzbuches, Teile der ZPO und andere Gesetze. Von einem Abschluß der Rechtsvereinheitlichung kann erst ab 1928 gesprochen werden¹². Insgesamt hat die Rechtsvereinheitlichung gut zehn Jahre beansprucht, mehr als in den anderen von Rumänien nach dem Ersten Weltkrieg hinzu erworbenen Provinzen¹³.

Für die kurze Zeit der Rückgewinnung Bessarabiens durch die rumänischen Truppen (1941-1944) hat Rumänien versucht, durch vier Gesetzesverordnungen vom 3. September 1941 die durch die Sowjetunion bewirkten Veränderungen in der Verwaltungs- und Gerichtsorganisation wieder rückgängig zu machen. Wegen der Kriegshandlungen war dies ebenso wie ein geordnetes Staatswesen jedoch nicht mehr zu gewährleisten.

Minderheitenrelevant konzentrierte sich die Aufmerksamkeit der neuen rumänischen Behörden in der Zwischenkriegszeit insbesondere auf organisationsrechtliche Fragen der Kultur- und Schulpolitik¹⁴ mit dem Ziel, das rumänische Element in diesen Feldern zu stärken. Denn von Rußland hat Groß-Rumänien in Bessarabien ein, sofern vorhanden, russisches und im wesentlichen inexistentes rumänisches Schulwesen übernommen. Die flächendeckende Einführung rumänischer Grundschulen genoß daher Priorität¹⁵, weil ihr angesichts des hohen Analphabetentums (über 70 %) zu Recht eine staatsintegrative Wirkung zugemessen wurde. Mit dem Gesetz für den staatlichen Elementarunterricht von 1924¹⁶ wurde Rumänisch generell, das heißt auch für die Minderheitenangehörigen, Unterrichtssprache¹⁷. Die hierfür oft

¹² Gesetz Nr. 36 vom 4. April 1928 über die Ausweitung des Rechts des Altreichs auf Bessarabien. Vgl. dazu S. A. Brădeanu: Extinderea legislației civile și comerciale a Vechiului Regat în România de peste Carpați [Die Ausweitung des Zivil- und Handelsrechts des Altreichs auf Rumänien jenseits der Karpaten], Sibiu 1944, S. 6-10.

¹³ Einen Überblick über die Rechtsangleichung geben I. Agrigoroaiei/Gh. Palade (Anm. 3), S. 73 ff. (73).

¹⁴ Zur rechtlichen Regelung und zur Schulpolitik Rumäniens in der Zwischenkriegszeit vgl. E. Illyés: Nationale Minderheiten in Rumänien. Siebenbürgen im Wandel, Wien 1981, S. 179-184.

¹⁵ Vgl. C. Neukirch: Die Republik Moldau. Nations- und Staatsbildung in Osteuropa, Münster 1996, S. 58-59.

¹⁶ Monitorul Oficial 1924 Nr. 161.

¹⁷ Ausführlich hierzu E. Mazilu/I. Scurtu: Învățământul și cultura în anii interbelici [Unterricht und Kultur in der Zwischenkriegszeit], in: I. Scurtu [Hrsg.] (Anm. 2), S. 220-221. Vgl. auch E. Völkl: Bessarabien und Moldova, in: M. Weithmann (Hrsg.): Der ruhelose Balkan, München 1993, S. 51.

fehlenden personellen und materiellen Ressourcen führten zu zeitlicher Streckung und uneinheitlicher Umsetzung.

Entwicklung des rumänischen Schulwesens in Bessarabien¹⁸

Schuljahr	Anzahl der Schulen	Zahl der Lehrer	Zahl der Schüler
1920/21	1.747	2.746	136.172
1923/24	2.041	3.927	203.627
1932/33	2.508	6.273	356.651
Januar 1939	2.718	7.581	346.747

d) Praxis

Für Bessarabien, wo der rumänische Bevölkerungsanteil 1930 bei 56,2% lag¹⁹, hat sich die schwankende, oft widersprüchliche und in der Tendenz restriktive rumänische Nationalitätenpolitik der Zwischenkriegszeit zu keinem Stabilitätsfaktor entwickeln können. Im Gegenteil, auf die ungunstigen Erfahrungen mit der rumänischen Zentralregierung dürften die Widerstände gegen eine Vereinigung mit Rumänien bei den heute in der Republik Moldau lebenden Minderheiten maßgeblich zurückzuführen sein²⁰.

Der Rumänisierungsdruck, der durch die rumänische Schul- und Kulturpolitik als Reaktion auf die fortgeschrittene Russifizierung, die das Land charakterisierte, ausgeübt wurde, hat bei den bessarabischen Minderheiten Unzufriedenheit ausgelöst. Einige Reformen, etwa die Einführung der lateinischen Schreibweise und des Gregorianischen Kalenders, fanden auch Teile der rumänischstämmigen Bevölkerung als störend. Ebenso hat die Einführung des Rumänischen als Gerichtssprache parallel mit der Beibehaltung alten russischen Rechts wegen der zugezogenen und des Russischen unkundigen rumänischen Richter zu Problemen geführt²¹.

Die Abschaffung der autonomen Verwaltungsstrukturen und die Rumänisierung der Verwaltung hat insgesamt dazu geführt, daß die Minderheiten an die Zeit der Zugehörigkeit zu Rumänien keine guten Erinnerungen behalten haben. Zum Teil gilt dies auch für rumänischstämmige Bewohner²².

¹⁸ Daten nach *E. Mazilu/I. Scurtu* (Anm. 17), S. 225.

¹⁹ Vgl. die Bevölkerungsstatistik bei *I. Scurtu/St. Stoian* (Anm. 5), S. 188.

²⁰ So z.B. *R. A. Mark*: Das Gesetz über die besondere Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz Yeri) in der Republik Moldova, in: *WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht* 1995 Nr. 5, S. 295.

²¹ Vgl. *I. Agrigoroaiei/Gh. Palade* (Anm. 3), S. 75.

²² So auch *C. Neukirch* (Anm. 15), S. 60.

2. Sowjetische Zeit

a) Allgemeines

Mit einem einjährigen Vorlauf im Jahre 1940/41 (nach der Annexion, 1940), wurde die Moldau mit dem Tag des Abschlusses des sowjetisch-rumänischen Waffenstillstandsabkommens vom 12. September 1944 Bestandteil der Sowjetunion und damit kommunistisch. Bereits am 2. August 1940, nur einen Monat nach dem Ultimatum und der Annexion, erließ der Oberste Sowjet der UdSSR das Gesetz über die Bildung der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik (MolSSR), das hinsichtlich des Staatsterritoriums die auch heute gültigen Grenzen vorsah. Die Nordbukowina und der Südteil Bessarabiens mit Schwarzmeer- und Donauzugang wurden der Ukraine zugeschlagen, die transnistrische ehemalige Moldawische ASSR wurde der neuen Sowjetrepublik eingegliedert. Ein Dekret des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR vom 4. November 1940 über die Grenzen zwischen der Ukrainischen SSR und der Moldauischen SSR besiegelten diese Gebietsumschichtungen.

Sowjetisierung aller Lebensbereiche war die Folge. Die sowjetische Bevölkerungspolitik setzte sich zusammen aus Deportationen und Umsiedlungen von Moldauern in andere Gebiete der UdSSR und aus einer Ansiedlung insbesondere von Russen, Ukrainern und Weißrussen in der MolSSR. Vor der vorrückenden Sowjetarmee flohen etwa 100.000 Moldauer nach Rumänien. Da es sich meist um Angehörige der Intelligenz handelte, verlor das Land damit einen großen Teil seiner intellektuellen Elite. Umsiedlungen und Deportationen trafen unterschiedliche soziale Gruppen wie Beamte, Priester, Lehrer, aber auch Kleinbauern, ehemalige Gutsbesitzer, Händler sowie tatsächliche und vermeintliche Kollaborateure²³. Der größte Teil der deutschen Minderheit in Bessarabien war bereits aufgrund eines deutsch-sowjetischen Umsiedlungsabkommens im Gefolge des Molotov-Ribbentrop-Pakts 1940 abgewandert. Trotz massiver Zuwanderung russophoner Umsiedler glich sich jedoch der Anteil der moldauischen Bevölkerung in den Folgejahren aufgrund einer höheren Geburtenrate bis zu dem auch heute bestehenden Niveau aus.

Die sowjetische Kulturpolitik förderte gezielt eine Entfremdung zur rumänischen Kultur. Der sogenannte Moldovanismus zielte auf Betonung des Trennenden, der historischen und kulturellen Eigenständigkeit der Moldau im Verhältnis zu Rumänien. Die Einführung des kyrillischen Alphabets für die dort gebrauchte rumänische Sprache im Jahre 1941 und die Zurückdrängung dieser Sprache insgesamt durch Russisch als dominante Amts- und Verkehrssprache trugen ihr weiteres zur kulturellen Entfremdung von Rumänien bei. Der Verfall der moldauischen Umgangssprache wurde in den letzten Jahren der Zugehörigkeit der

²³ Ausführlich hierzu *C. Neukirch* (Anm. 15), S. 68-69 m.w.N.

Moldau zur Sowjetunion von den Oppositionskreisen zu einem der wichtigsten Argumente für eine nationale Wiedergeburt. Mit ihrer Kampagne für „unser Sprache“ gelang der im Mai 1989 gegründeten Volksfront der Moldau (Frontul Popular al Moldovei) eine Mobilisierung breiter Bevölkerungsschichten, und sie übte damit Druck auf den Obersten Sowjet aus, das Sprachgesetz (Dokumentation Nr. 5) zu verabschieden.

b) Verfassungsrechtliche Grundlagen

Während der kommunistischen Herrschaftsperiode galten in der sowjetischen Moldaurepublik zwei Verfassungen: die Verfassung (Grundgesetz) der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik vom 10. Februar 1941²⁴ und die Verfassung (Grundgesetz) der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik vom 15. April 1978²⁵. Die erste gehört in die Familie der Republikverfassungen, deren bundesstaatliches Muster die Unionsverfassung von 1923 (in der späteren Fassung der Stalin-Verfassung von 1936) und auf Replikenebene diejenige der RSFSR von 1925 (in Form der Anpassungen von 1937) war, während die zweite im Ergebnis der Unionsverfassung von 1977 (Brežnev-Verfassung) verabschiedet wurde; mit Änderungen hat sie bis zur Annahme der 1994er Verfassung gegolten. Entsprechend widerspiegeln diese Verfassungen die offizielle Minderheitenpolitik der Sowjetunion der jeweiligen Zeiträume.

In der Verfassung von 1941, die in Art. 1 die Moldauische SSR zum „sozialistischen Staat der Arbeiter und Bauern“ erklärt, findet sich in Art. 101 die Gewährleistung der Gleichberechtigung aller Bürger in den Bereichen des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens, unbesehen ihrer Nationalität und Rasse, das Recht auf Benutzung der Muttersprache vor Gericht (Art. 89), das Recht auf Unterricht in der Muttersprache (Art. 99) sowie das aktive und passive Wahlrecht, das unbesehen der nationalen und rassischen Zugehörigkeit des Bürgers verliehen wird (Art. 113). Eine ausdrückliche Bestimmung über die Staatssprache wurde in die moldauische Verfassung, wie in die meisten übrigen Verfassungen der Unionsrepubliken, nicht aufgenommen. Mittelbar ließ sich diese Sprachregelung jedoch über diejenige der Gerichtssprache ableiten. Für die MolSSR war dies Art. 84 der Verfassung, der als Gerichtssprachen Moldauisch und Russisch gleichberechtigt nebeneinander vorsah²⁶. Minderheitenrechtlich relevant war ferner die Verteilung der Gesetzgebungskompetenz zwischen Union und Republiken insofern, als

²⁴ Russischer Text in: A. V. Surilov (Hrsg.): Gosudarstvenno-pravovye akty Moldavskoj SSR (1922-1941), Kišinëv 1963, S. 153-173.

²⁵ Veștile Sov. Supr. și Guvernului RSS Mol 1978 Nr. 4, Pos. 41.

²⁶ Vgl. allgemein G. Geilke: Der Schutz der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten nach der sowjetischen Gesetzgebung, In: F.-Chr. Schroeder/B. Meissner: Bundesstaat und Nationalitätenrecht in der Sowjetunion, Berlin 1974, S. 218 ff. (219).

Materien wie Unterrichtswesen, Kultur und Gerichtsorganisation in die Zuständigkeit der Republiken fielen.

Die Verfassung der Moldauischen Sowjetrepublik von 1978 folgte in den zentralen Bereichen ebenfalls der Bundes- und den anderen Republikverfassungen, und unter diesen wiederum dem Muster der RSFSR-Verfassung. Zwar sind auch in dieser Generation von Verfassungen Besonderheiten festzustellen, die die einzelnen Grundgesetze der Republiken voneinander unterscheiden, doch sind diese Unterschiede minimal²⁷. Die Verfassung der Moldauischen SSR gehörte auch diesmal nicht zu den Verfassungen, die ausdrückliche Bestimmungen über die Staatssprache aufgenommen haben. Und in den minderheitenrechtlichen Gewährleistungen waren die Verfassungsbestimmungen sowieso uniform.

In dem „sozialistischen Staat des gesamten Volkes“, zu dem die Moldauische Sowjetrepublik aufgestiegen war, waren auch die Werktätigen „aller Nationalitäten“ nunmehr Träger des Staates (Art. 1). Wortgleich mit der Unionsverfassung und den anderen Republikverfassungen wurden den Bürgern aller Nationalitäten und Rassen gleiche Rechte gewährleistet (Artt. 32, 34), ebenso Unterricht in der Muttersprache (Art. 43) und Gebrauch der Muttersprache vor Gericht (Art. 158)²⁸. Die moldauische Verfassung von 1978 widerspiegelte die bereits 1966 vollzogene Änderung²⁹, der zufolge ein Teil der früher in die ausschließliche Zuständigkeit der Republiken fallende Verwaltung des Unterrichtswesens in die Zuständigkeit der Union übergegangen war. Die Zuständigkeit der Moldauischen SSR im Bereich der Leitung des Bildungswesens, der Kultureinrichtungen und -institutionen, des Schutzes der historischen und Kulturdenkmäler (Art. 71 Ziff. 11) erschien eingeschränkt durch Art. 73 der Unionsverfassung, in welchem für die meisten dieser Bereiche die Richtlinienkompetenz des Bundes vorgesehen war. Der russischen Sprache wurde auf dem Gebiet der Moldauischen Sowjetrepublik weiterhin ein privilegierter Status als gleichberechtigte Gerichtssprache (Art. 158), obligatorische Gesetzesverkündungssprache (Art. 103) und Sprache der Staatswappenbeschriftung (Art. 167) verliehen.

c) Einfachgesetzliche Regelungen

Die Transformation der Verfassungsbestimmungen in einfachgesetzliche Regelungen erfolgte zwar regelmäßig, doch dominierte über einen wesentlichen Zeitraum der

²⁷ Vgl. *H.-J. Uibopuu*: Die Verfassungen der Unionsrepubliken der UdSSR, in: *Osteuropa* 29(1979)10, S. 803-810.

²⁸ Siehe auch die vergleichende Textausgabe bei *F. J. M. Feldbrugge* (Hrsg.): *The Constitutions of the USSR and the Union Republics: Analysis, Texts, Reports*. Alphen aan den Rijn 1979, S. 261 ff.

²⁹ Vgl. *G. Geilke* (Anm. 26), S. 227.

sowjetkommunistischen Periode die Reglementierung über untergesetzliche Rechtsakte, insbesondere über Regierungsverordnungen und ministerielle Erlasse auch die Rechtswirklichkeit der Unionsrepubliken. Derartige Regelungen waren in den Bereichen häufig zu finden, welche Fragen des Unterrichtswesens und des Kulturbetriebs betrafen.

Das moldauische Unterrichtsgesetz von 1975³⁰, zum Beispiel, blieb mit seinen minderheitenrelevanten Bestimmungen auf der Ebene des bereits in der Verfassung Gesagten. Es wiederholte die Bestimmungen über das Recht auf Unterricht in der Muttersprache (Art. 3), den gleichberechtigten Zugang der Minderheitenangehörigen und der anderen Bürger zu den Bildungseinrichtungen (Art. 4 lit. a), ebenso wie das Recht, die Muttersprache oder eine andere Sprache als Unterrichtssprache zu wählen (Art. 4 lit. g). Von organisationsrechtlichem Interesse dürfte die Regelung aus Art. 78 des Unterrichtsgesetzes gewesen sein, der die Gründung von Schulen einem Finanzierungs- und Ausstattungsvorbehalt unterwirft. Schulen, also auch Minderheitenschulen, konnten nur errichtet werden, wenn entsprechende Gebäude, Lehrmaterial und Lehrpersonal vorhanden sind. Die Einheitlichkeit des sowjetischen Unterrichtssystems wird über die Anerkennung der Geltung der Richtlinienkompetenz der Union (in Form der sog. Grundlagen der Gesetzgebung über die Volksbildung) berücksichtigt (Art. 2. Unterrichtsgesetz).

Auch hinsichtlich der Gerichtssprache läßt sich lediglich feststellen, daß sich die einfachgesetzliche Transformation in der wörtlichen Übernahme der diesbezüglichen Verfassungsbestimmungen erschöpfte. So etwa Art. 13 der Gerichtsverfassung von 1981³¹, der Moldauisch „oder“ Russisch als Gerichtssprache festlegte, jedoch hinzufügte, daß das gerichtliche Verfahren auch in der Sprache der Mehrheitsbevölkerung einer Ortschaft durchgeführt werden kann. Desgleichen findet sich auch die Bestimmung wieder, daß Prozeßbeteiligte vor Gericht in ihrer Muttersprache sprechen können.

d) Praxis

Die minderheitenschutzrechtliche Praxis in der Moldauischen SSR unterschied sich in den Wesenszügen nicht grundsätzlich von der in anderen Unionsrepubliken. Das Instrumentarium, mit dem die Sowjetunion die Desintegration des multinationalen Reiches über die Zeit zu verhindern vermochte, bestand in einem spezifischen Nebeneinander von Gewaltanwendung und Konzessionen. Zu bestimmten Zeiten überwog das Entgegenkommen, zum anderen

³⁰ Gesetz der MolSSR vom 24.12.1974 über die Volksbildung, *Veștile Sov. Supr. și Guvernului RSS Mol* 1974 Nr. 12, Pos. 140.

³¹ Gesetz der MolSSR vom 4.12.1981 über die gerichtliche Organisation in der MolSSR, *Veștile Sov. Supr. și Guvernului RSS Mol* 1981 Nr. 12, Pos. 114.

rücksichtslose Gewaltanwendung³². Diese Charakterisierung trifft auch für die Minderheitenpolitik in der Moldauischen Sowjetrepublik weitgehend zu. Günstig für die Minderheiten erwies sich der Aufbau eines Schul- und Ausbildungswesens für die nichtrussischen Völkerschaften. Andererseits traf dies in der Moldau zusammen mit einer Politik der Russifizierung, die nicht nur die Minderheiten betraf, sondern auch die namensgebende Nation – die Moldauer. Im politischen Bereich ist das Bestreben der kommunistischen Partei nach „nationalem Proporz“ zu erwähnen. In der Moldauischen SSR war allerdings bei dem namensgebenden Volk ein geringerer Anteil an Parteimitgliedern festzustellen als bei den Russen und russophonen Minderheiten im Lande³³. Das wichtigste praktische Ergebnis der Minderheitenpolitik in der Sowjetzeit war die Dominanz des Russischen als Amts-, Gerichts-, Unterrichts- und Verkehrssprache im Lande. Der Anteil der Minderheitenangehörigen, die Russisch als ihre Muttersprache angaben, stieg zwischen 1970 und 1979 bei den Ukrainern von 19 auf 30 % an, bei den Bulgaren von 9 auf 17 % und bei den Juden von 55 auf 66 %. Selbst bei den Moldauern ist ein (allerdings geringer) Anstieg von 2 auf 3,3 % festzustellen³⁴. Gleichzeitig verfestigte sich in dieser Zeit der Trend, daß Angehörige der Minderheiten überwiegend und die Zugewanderten fast ausschließlich keine Kenntnis der moldauischen Sprache aufwiesen. 1979 beherrschten nur etwa 11 % der nichtmoldauischen Einwohner die rumänische (moldauische) Sprache³⁵. Die Reduktion der Minderheitensprachen auf den Status von „Familiensprachen“ und die Herausbildung einer russisch-moldauischen Zweisprachigkeit im öffentlichen Leben sind zu einem festen Erbe der Sowjetzeit für die Moldau geworden und sind bis heute sichtbar.

B. Gegenwärtige Lage

1. Minderheitenpolitik nach der Wende

Souveränitätserklärung (vom 23. Juni 1990) und Proklamation der Unabhängigkeit (am 27. August 1991) sind Etappen, die von den meisten Sowjetrepubliken durchlaufen worden sind. Die Moldau gehört jedoch zu jenen Sowjetrepubliken, in denen der Übergang zur Unabhängigkeit von zahlreichen Konflikten begleitet wurde und auch Menschenleben

³² Vgl. die umfassende Analyse von *G. Simon*: Nationalismus und Nationalitätenpolitik in der Sowjetunion. Von der totalitären Diktatur zur nachstalinistischen Gesellschaft, Baden-Baden 1986, S. 13 ff. und passim.

³³ Auf Unionsebene betrug 1982 der Anteil von KP-Mitgliedern auf 10.000 Personen bei Moldauern nur 316, bei Russen aber 774 und bei Ukrainern 672; vgl. die Statistik bei *G. Simon* (Anm. 32), S. 448.

³⁴ Daten nach *I. Constantin*: Basarabia sub ocupație sovietică de la Stalin la Gorbaciov [Bessarabien unter sowjetischer Besetzung von Stalin bis Gorbatschow], Bukarest 1994, S. 65.

³⁵ Ebenda, S. 67.

gefordert hat³⁶.

Ähnlich wie in anderen Staaten Ost-, Ostmittel- und Südosteuropas ist im Ablauf des einsetzenden politischen und ökonomischen Transformationsprozesses auch in der Moldau eine euphorische Phase auszumachen, auf die eine der Ernüchterung und Versachlichung folgte.

Die *euphorische Phase* wurde ausgelöst durch das Wirken und den politischen Einfluß der Moldauischen Volksfront³⁷. Sie wurde zum Sammelbecken der rumänisch-nationalen Wiedergeburt und innerhalb des im März 1989 gewählten Obersten Sowjet zum Motor legislativer Veränderungen, die auf eine Annäherung zwischen der Moldau und Rumänien ausgerichtet waren. Am 31. August 1989 wurde der Staatsname in „Republik Moldau“ geändert und die „moldauische Sprache“ zur Staatssprache erklärt, am 23. Juni 1990 erklärte sich Moldova für souverän, am 27. August 1991 folgte die Unabhängigkeitserklärung. Insbesondere nach der im Dezember 1989 erfolgten Wende in Rumänien fanden gegenseitige Sympathiebekundungen auf Großkundgebungen in beiden Ländern statt. Der Welt wurde der Eindruck vermittelt, daß nach dem Zerfall des Ostblocks nicht nur die Bundesrepublik Deutschland und die DDR, sondern auch Rumänien und die Moldau auf die Wiedervereinigung zustrebten. In diese Phase fallen wichtige zwischenstaatliche Vereinbarungen³⁸, die das Bild der *special relationship* Kontur gewinnen ließen. Als Reflex dieser euphorischen, auf die Wiedervereinigung mit Rumänien hinweisenden Phase müssen indes auch die innerstaatlichen Sezessionsbestrebungen in Transnistrien³⁹ und Gagausien⁴⁰ bezeichnet werden. Sie hatten und haben ihre unmittelbare Ursache in der Furcht vor Rumänisierung und schlußendlicher Vereinigung mit Rumänien, die bei den in der Moldau

³⁶ Vgl. die umfassende Analyse bei R. A. Mark: Moldova – Probleme mit der nationalen und staatlichen Selbstfindung, in: Ethnos-Nation 3 (1995) 1, S. 27-39 (38).

³⁷ Vgl. A. U. Gabanyi: Die Moldaurepublik zwischen Wende und Rückwendung, in: Südosteuropa 33 (1993) 3-4, S. 169-174.

³⁸ Eine Übersicht gibt A. U. Gabanyi (Anm. 37), S. 194-197.

³⁹ Zum Transnistrienkonflikt vgl. u.a. P. Kolostov; A. Edensky; N. Kolashnikowa: The Dnjester-Conflict: Between Irredentism and Separatism, in: Europe-Asia Studies 1993 Nr. 6, S. 973-1000; St. Troebst: Internationale Vermittlungsbemühungen zwischen Moldova und der selbsternannten „Transnistrischen Moldavischen Republik“. Als KSZE-Diplomat beiderseits des Dnestr, in: Berliner Osteuropa Info 1995 Nr. 5, S. 18-22; einen aktuelleren Überblick gibt K. Büscher: Separatismus in Transnistrien. Die „PMR“ zwischen Rußland und Moldova, in: Osteuropa 46 (1996) 9, S. 861-875.

⁴⁰ Zu Gagausien siehe V. Socor: Gagauz in Moldavia Demand Seperate Republic, in: Report on the USSR, vol. 2, 1990 Nr. 36, S. 8-13; ders: Gagauz Autonomy in Moldova: A Precedent for Eastern Europe?, in: RFE/RL Research Report, vol. 3, 1994 Nr. 33, S. 20-28; R. A. Mark (Anm. 20), S. 291-294; Ch. King: Gagauz Yeri and the Dillemas of Self-Determination, in: Transition 1995 Nr. 19, S. 21-25.

lebenden Minderheiten dominant ist.

Die *Phase der Ernüchterung* läßt sich spätestens auf die zweite Hälfte des Jahres 1993 datieren⁴¹ und charakterisiert die Lage in der Republik Moldau bis in diese Tage. Die Ernüchterung dürfte Folge der Erkenntnis sein, daß die wirtschaftliche Abhängigkeit der Moldau von dem GUS-Wirtschaftsraum von Rumänien nicht wirksam ersetzt werden könne⁴². Noch im August 1993 scheiterte die Ratifikation des GUS-Gründungsprotokolls im Parlament. Doch nach den Wahlen vom Februar 1994, bei denen die politischen Kräfte, die auf eine Vereinigung setzten, deutlich unterlagen⁴³, war die im April 1994 erneut zur Abstimmung gebrachte Ratifikation⁴⁴ nur noch Formsache. Der politische Meinungsumschwung, der sich in den Wahlen vom 27. Februar 1994 ausdrückte, bestätigte sich eine Woche später in dem Ergebnis des Vereinigungs-Referendums⁴⁵. Daß sich zwei Drittel der Befragten gegen die Vereinigung aussprachen, ist nicht nur ein eindeutiges Gegenvotum, sondern muß auch als Meinungsumschwung innerhalb der moldauischen Bevölkerungsmehrheit verstanden werden. Fortan bestimmte eine Betonung der Eigenständigkeit und Unabhängigkeit die moldauische Politik, nachzuweisen etwa in der Ersetzung der Staatshymne, die mit der rumänischen identisch war (Juni 1994), durch Bestimmung der „moldauischen Sprache“ als Staatssprache in der Verfassung vom Juli 1994. Insbesondere der innenpolitische Streit um die Bezeichnung der Staatssprache⁴⁶ ist diesbezüglich aussagekräftig. Das Beharren auf dem „Moldauischen“ als Bezeichnung der Staatssprache ist angesichts der Sprachidentität mit dem Rumänischen wissenschaftlich nicht nachvollziehbar⁴⁷, politisch aber offenbar Mittel zum Zweck. Der Versuch Präsident *Snegurs*, eine Verfassungsänderung herbeizuführen, um die Staatssprache als „Rumänisch“ zu

⁴¹ Vgl. *K. Schuller*: Moldovas Herz liegt im Westen, seine Brieftasche im Osten. Rumänen, Russen Ukrainer ziehen die Interessen-Balance dem Bürgerkrieg vor, in: F.A.Z. v. 5.5.1993.

⁴² Dazu auch *V. Socor*: Isolated Moldova Being Pulled into Russian Orbit, in: RFE/RL Research Report, vol. 2, 1993 Nr. 50, S. 9-15.

⁴³ Zur Bedeutung der Wahlen von 1994 siehe *A. U. Gabanyi*: Die Parlamentswahlen in Moldova vom 27. Februar 1994, in: Südosteuropa 43 (1994) 10, S. 453-477.

⁴⁴ Ratifikation durch Parlamentsbeschluß vom 8.4.1994 in: Monitorul Parlamentului Republicii Moldova 1994 Nr. 4, Pos. 109.

⁴⁵ Dazu *C. Neukirch* (Anm. 15), S. 96-97; siehe auch *B. Kalnocky*: Lieber Zentralheizung als Nationalgefühl. Die Moldauer setzen auf Rußlands Unterstützung, in: Hamburger Abendblatt v. 29.3.1994.

⁴⁶ Vgl. hierzu *C. Neukirch*: Verfassungsstreit und Wahlkampf: Zur aktuellen politischen Situation in der Republik Moldau, in: WGO - Monatshefte für Osteurop. Recht 37 (1995) 1-2, S. 102-106.

⁴⁷ Vgl. *K. Heitmann*: Moldauisch – eine eigenständige ostromanische Sprache?, in: Südosteuropa Mitteilungen 27 (1987) 1, S. 56-62; *ders.*: Moldauisch, in: *G. Holtus/M. Metzelin/Chr. Schmitt* (Hrsg.): Lexikon der Romanischen Linguistik, Band 3, Tübingen 1989, S. 508-521.

bezeichnen, scheiterte 1996⁴⁸.

Wesentlich erscheint jedoch, daß es 1994 gelang, den Konflikt mit den Gagausen mit einem territorial-autonomen Ansatz zu lösen. Nicht gelungen ist allerdings bis heute die Entschärfung des Konflikts mit Transnistrien. Die in der Verfassung von 1994 enthaltene Rechtsgrundlage für eine „besondere Rechtsstellung“ – wie von den Gagausen in Anspruch genommen – scheint den dortigen Machthabern nicht ausreichend. Der Separatismus ist institutionell verfestigt. Die Hoffnungen, die sich mit der am 8. Mai 1997 erfolgten Unterzeichnung des Memorandums „über die Grundlagen der Normalisierung der Beziehungen zwischen der Republik Moldova und Transnistrien“⁴⁹ verbunden haben, sind bislang unerfüllt geblieben.

Daß die Republik Moldau – einmal abgesehen von dem noch nicht gelösten Transnistrien-Konflikt – heute nicht mehr als nationalitätenpolitischer Brandherd dasteht und auch rechtlich effektive Grundlagen des Minderheitenschutzes geschaffen werden konnten, ist auch auf die stille, aber wirksame Tätigkeit der OSCE-Mission to Moldova⁵⁰ zurückzuführen, die seit 1993 arbeitet, aber auch auf andere vermittelnde und beratende Gremien des Europarats, der EU, ja auch auf beschränkte Mitwirkung seitens Rußlands. Den Regierenden in Chişinău kann man zur Zeit zugute halten, daß sie sich kompromißfähig und auch kompromißbereit darstellen, Eigenschaften, ohne welche Minderheitenschutz illusionär bliebe.

Versuche, ein moldauisches Minderheitenschutzgesetz in das Gesetzgebungsverfahren einzuführen, sind schon kurz nach Verabschiedung des Sprachgesetzes 1989 und bis 1992 zu verzeichnen. Ein förmlicher Gesetzentwurf wurde jedoch nicht ausgearbeitet. Dann wurde es um diese Frage still bis 1995, als die Aufnahme der Republik Moldau in den Europarat bevorstand und sich die Moldau diesbezüglich als geeigneter Aufnahmekandidat mit einem solchen Gesetz empfehlen wollte. Ergebnis dieser Bemühungen war zwar das Einbringen eines Entwurfs für ein Minderheitenschutzgesetz im Parlament, jedoch ist dieser erst 2001 im Plenum behandelt und in leicht geänderter Form dann auch verabschiedet worden (Dokumentation Nr. 2).

2. Demographische Lage

⁴⁸ Siehe Kurznachricht: Nicht Rumänisch als Amtssprache, in: WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 38 (1996) 2, S. 114.

⁴⁹ Text in: WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 39 (1997) 2, S. 89.

⁵⁰ Vgl. *St. Troebst*: Kein spektakulärer Erfolg, aber Spannungen reduziert, in: Wissenschaft und Frieden 15 (1997) 1, S. 23-27.

Während sich die Bevölkerung der Moldau unter ethnischem Gesichtspunkt heterogen, quasi wie ein „ethnisches Leopardenfell“⁵¹, darstellt - die Minderheiten stellen gut ein Drittel der Bevölkerung -, ist sie in religiöser Hinsicht homogen, da über 95 % der Bevölkerung dem orthodoxen Glauben angehören⁵². Mit ihrem Minderheitenanteil ist die Moldau der Kategorie der sog. „Nationalitätenstaaten“ zuzuordnen, das heißt, den Staaten, in denen mehr als 10 % der Einwohner nicht dem Staatsvolk angehören⁵³.

Eine Besonderheit der Minderheitenstatistik der Republik Moldau ist die Tatsache, daß auch heute noch auf die Ergebnisse der Volkszählung von 1989 abgestellt wird, wenn es darum geht, die ethnische Zusammensetzung der Wohnbevölkerung des Landes darzustellen. Zwar wurde vom 5.-12. Oktober 2004 wieder eine Volkszählung durchgeführt, doch sind vom Departement für Statistik und Soziologie (www.statistica.md/recensamint/) bis zum Jahresende 2004 nur spärliche Ergebnisse veröffentlicht worden („Vorläufige Ergebnisse der Volkszählung nach Territorium und Geschlecht“). Danach ergibt sich folgendes: Die Volkszählung hat 93,1 % der Bevölkerung in den Ortschaften der Republik Moldau erfaßt, allerdings nicht jene aus der abtrünnigen „Republik Transnistrien“. Die gezählte Gesamtbevölkerung betrug demnach Ende 2004 3.358.906 Personen, also fast genau eine Million bzw. ein Viertel weniger als 1989. Das erklärt sich einerseits durch die Nichterfassung der „Transnistrier“ (ca. 700.000) und durch eine starke Emigration insbesondere der Jüngeren andererseits. Inwieweit die Veränderungen auch die bisherige Minderheitenstruktur beeinflußt haben, müssen die Detail-Ergebnisse der Volkszählung von 2004 noch erweisen.

Nach den Daten der Volkszählung von 1989 ergibt sich folgendes Bild:

Bevölkerungsstruktur nach Nationalitäten Stand 1989

	Nationale Zugehörigkeit		Von ihnen betrachten die Nationalitätensprache als Muttersprache (in %)
	absolute Zahl	%	
Gesamtbevölkerung	4.335.400	100,0	88,9
Davon:			
Moldauer	2.794.700	64,5	95,4

⁵¹ C. Neukirch: Zwischen den Stühlen, in: Ost-West Gegen-Informationen 9 (1997) 3, S. 17.

⁵² Ebenda.

⁵³ So G. Brunner: Nationalitätenprobleme und Minderheitenkonflikte in Osteuropa. Strategien für Europa, aktualisierte und vollständig überarbeitete Fassung, Gütersloh 1996, S. 44, 52 ff.

Ukrainer	600.400	13,8	61,6
Russen	562.100	13,0	99,1
Gagausen	153.500	3,5	91,2
Bulgaren	88.400	2,0	78,7
Juden	65.800	1,5	26,0
Weißrussen	19.600	0,5	42,8
Deutsche	7.300	0,2	31,3
Roma (Zigeuner)	11.600	0,3	82,0
Polen	4.700	0,1	9,7
Andere	27.300	0,6	48,3

Quelle: Anuarul Statistic al Republicii Moldova 1996, S. 65

Für die anderen Bereiche der Bevölkerungsstatistik schreibt das Departement für Statistik die Daten fort, nicht jedoch für den Bereich der Minderheitenstatistik, da sich dieser einer derartigen Fortschreibung aufgrund des Bekenntnisprinzips entzieht. Dennoch muß angenommen werden, daß die oben dargelegten Zahlen nach den großen politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umwälzungen, welche die Unabhängigkeit nach sich gezogen hat, sich für die einzelnen Volksgruppen verändert haben. Statistisch nachweislich sind diesbezüglich die Veränderungen hinsichtlich des Zuzugs und der Abwanderung. Insbesondere weist die Bilanz der Ein- und Auswanderung aus/nach Rußland und der Ukraine negative Werte auf. War der Zuzug aus Rußland und der Ukraine bis 1990 massiv positiv, so zeigt die Bilanz allein für die Jahre 1994-1997 im Verhältnis zu Rußland ein Minus von rund 30.000 und zu der Ukraine von 7.500 Personen auf⁵⁴. Nach Berechnungen, die ein Wirtschaftsprofessor vorgenommen hat⁵⁵, sollen in den letzten fünf, sechs Jahren etwa 130.000 Einwohner die Moldau verlassen haben, darunter 50.000 Juden, 50.000 Russen und 30.000 Ukrainer. Dadurch habe sich schon jetzt der Anteil der Moldauer an der Gesamtbevölkerung um etwa 2 % auf nunmehr 66,5 % erhöht. Dieser Trend werde sich fortsetzen, denn mit einer weiteren Abwanderung von Juden, Ukrainern und Russen müsse man rechnen, während die Zahl der Bulgaren und Gagausen stabil bleiben werde. Für das Jahr 1999, in dem eine Volkszählung zunächst stattfinden sollte, rechnete er mit 67 % Moldauern, in den nächsten fünf bis zehn Jahren gar mit einem Anteil von 70 % der Gesamtbevölkerung.

In regionaler Hinsicht ist festzustellen, daß die russische Minderheit (einschließlich der während der Industrialisierung des Landes zu Sowjetzeiten Zugewanderten) insbesondere in den Städten Chişinău, Bălţi, Tighina (Bendery) und Tiraspol konzentriert ist. Während die

⁵⁴ Anuarul Statistic al Republicii Moldova [Statistisches Jahrbuch] 1996, Chişinău 1997, S. 89-99.

⁵⁵ Prof. Maximilian Silvestru in: Cotidian Naţional vom 19.5.1998, S. 3.

Siedlungsräume der Ukrainer in den nördlichen und östlichen Landesteilen liegen, leben die Gagausen und Bulgaren im Süden des Landes, wobei sich deren Siedlungsgebiete überschneiden. In den 30 zur Autonomen Gebietseinheit Gagauz-Yeri zählenden Ortschaften stellen nach Angaben des Gouverneurs von Gagausien die Gagausen 78,7 % der 171.500 Einwohner, die Bulgaren 5,5 %, die Ukrainer 4,0 %, die Russen 5,0 % und die Moldauer 5,4 %⁵⁶.

In Transnistrien erreichen die Moldauer mit 40,1 % nicht die absolute Mehrheit, Ukrainer (28,3 %) und Russen (25,4 %) stellen zusammen fast 60 % der dortigen Bevölkerung⁵⁷.

3. Minderheitenbegriff und Staatsangehörigkeit

Lange Zeit fand sich eine Definition der nationalen Minderheit in den die Minderheiten betreffenden Rechtsvorschriften nicht. Jedoch ist eine solche Begriffsbestimmung nunmehr in das Minderheitengesetz von 2001 (Dokumentation Nr. 2) aufgenommen worden. Einer der Gründe, warum der Entwurf dieses Gesetzes fast acht Jahre unbehandelt im Parlament gelegen hat, dürfte auch darin liegen, daß der dort gebrauchte Begriff des Minderheitenangehörigen nicht auf die Staatsangehörigkeit abgestellt hatte⁵⁸. Das Minderheitenschutzgesetz von 2001 stellt indes auf die Staatsbürgerschaft ab.

Gemäß Art. 1 Minderheitenschutzgesetz „(sind) Angehörige nationaler Minderheiten im Sinne dieses Gesetzes [...] Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Republik Moldau haben, deren Staatsbürger sind, ethnische, sprachliche und religiöse Besonderheiten aufweisen, durch die sie sich von der Mehrheitsbevölkerung – den Moldauern – unterscheiden, und die sich als Personen anderer ethnischer Abstammung betrachten“.

Vergleicht man diese Definition mit jener von *Francesco Capotorti*⁵⁹, so stellt man wesentliche Übereinstimmungen fest, vermißt aber das Merkmal des innewohnenden Solidaritätsgefühls und des Willens zur Bewahrung der Identität. Auch bei einem Vergleich

⁵⁶ Vgl. *G. Tabunščik*: Gagauz-Yeri: Sostojanie i problemy razvitija, in: Statul național și societatea polietnică: Moldova în anii 90, Chișinău 1997, S. 169.

⁵⁷ Daten nach *G. Brunner* (Anm. 53), S. 53 Fn. 53.

⁵⁸ Hierzu eingehend *C. Neukirch*: Zur Rechtsstellung der nationalen Minderheiten in der Moldau-Republik. In: *Brunner, Georg; Meissner Boris* (Hrsg.): Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999, S. 273.

⁵⁹ Eine Minderheit ist „eine der übrigen Bevölkerung des Staats zahlenmäßig unterlegene Gruppe, die keine herrschende Stellung einnimmt, deren Angehörige – Bürger dieses Staates – in ethnischer, religiöser oder sprachlicher Hinsicht Merkmale aufweisen, die sie von der übrigen Bevölkerung unterscheiden, und die zumindest implizit ein Gefühl der Solidarität bezeigen, das auf die Bewahrung der eigenen Kultur, der eigenen Traditionen, der eigenen Religion oder der eigenen Sprache gerichtet ist“.

mit der im Korpus der Empfehlung 1201 (1993) der Parlamentarischen Versammlung des Europarats betreffend ein Zusatzprotokoll zur EMRK enthaltenen Definition der nationalen Minderheit⁶⁰ erweist sich diejenige des moldauischen Gesetzes als sehr sparsam.

Direkte Hinweise darauf, daß das moldauische Recht bei der Begriffsbestimmung des Minderheitenangehörigen – anders als im Entwurf des Minderheitengesetzes vorgesehen – stets von der Staatsangehörigkeit ausging, finden sich im übrigen in den beiden internationalen Vereinbarungen, die mit Rußland (Dokumentation Nr. 13) und der Ukraine (Dokumentation Nr. 14) geschlossen worden sind. Beide gehen gleichlautend von deren Anwendbarkeit auf Staatsangehörige des jeweiligen Staates moldauischer bzw. russischer/ukrainischer Abstammung aus.

Das moldauische Staatsangehörigkeitsrecht hat für die Anerkennung der Staatsbürgerschaft nach der Konstituierung des selbständigen Staates weder im Staatsangehörigkeitsgesetz von 1991⁶¹ noch im geltenden Staatsangehörigkeitsgesetz von 2000 (Dokumentation Nr. 6) eine Anknüpfung an die nationale Abstammung festgelegt, sondern allein auf Geburt, Ansässigkeit bzw. Wohnsitz im Staatsgebiet abgestellt (Artt. 11. 12). Bei der Einbürgerung wird allerdings unter anderem eine ausreichende Kenntnis der Staatssprache (Moldauisch/Rumänisch) verlangt (Art. 17 Abs. 1 lit. e).

Das geltende Recht ist im übrigen in der Begriffsverwendung bezüglich der Minderheiten nicht einheitlich. Sie reicht von „Nationalität“ (Sprachgesetz), über „mitwohnende ethnische Minderheiten“ (Ordnung des Minderheitendepartements) bis zu „Volkszugehörige“ (moldauisch-russische Minderheiten-Vereinbarung).

4. Verfassungsrechtliche Grundlagen

Die Verfassung von 1994⁶² (Dokumentation Nr. 1) enthält neben dem ausführlichen Grundrechte-Katalog, der sich auf alle Bürger, unbeschweren der „Rasse, Nationalität, ethnischen Abstammung, Sprache, Religion“ usw. bezieht, mehrere Bestimmungen, die Angehörige nationaler Minderheiten unmittelbar betreffen: Art. 10 anerkennt und gewährleistet das Recht auf Bewahrung, Entfaltung und Bekundung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität, Art. 12 schützt die im Staatsgebiet gesprochenen Sprachen, Art. 35 das

⁶⁰ Vgl. den Text in: EuGRZ 1993, S. 152.

⁶¹ Zum Staatsangehörigkeitsrecht der Republik Moldau nach 1990 siehe insbesondere *H. Hecker*: Die Staatsangehörigkeit in der Republik Moldau, WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 40 (1998) 4, S. 269-275 (273 f.).

⁶² Vgl. den Überblick von *M. Edinger*: Die Verfassung der Republik Moldova, in: Der Donauraum 36 (1996) 3-4, S. 63-72.

Recht der Wahl der Unterrichtssprache, Art. 41 das Recht auf Vereinigung in gesellschaftlich-politischen Organisationen, Art. 118 eröffnet die Möglichkeit, ein Gerichtsverfahren in einer anderen als der Staatssprache durchzuführen.

Von zentraler Bedeutung erscheint ferner Art. 111 der Verfassung, der ein besonderes Autonomiestatut in dem ansonsten als einheitlich und unteilbar definierten Staat zuläßt. Es ist die verfassungsrechtliche Grundlage für das Ende 1994 verabschiedete Gesetz über die besondere Rechtsstellung von Gagausien⁶³ (Dokumentation Nr. 4) und für eine ähnliche, im abtrünnigen Transnistrien in Aussicht gestellte, aber noch nicht verwirklichte Lösung des Minderheitenproblems durch Gewährung von Territorialautonomie.

Von Relevanz für die rechtliche Situation der Minderheiten ist desgleichen die Verankerung des Vorrangs völkerrechtlicher Vereinbarungen über Menschenrechte, denen die Republik Moldau beigetreten ist, sofern zwischen nationalen Gesetzen und den Regelungen dieser Vereinbarungen Unstimmigkeit besteht (Art. 4 Abs. 2).

Das separatistische Transnistrien hat sich 1995 als „Moldauische Dnjestr-Republik“ (PMR) eine eigene Verfassung gegeben⁶⁴. Darin sind bis auf eine Bestimmung, in welcher das nationale Bekenntnisprinzip und der freie Gebrauch der Muttersprache sowie das Recht, die Verkehrssprache zu wählen (Art. 43), keine weiteren Gewährleistungen zu finden, die nationale Minderheiten betreffen, auch nicht im Bereich des Grundrechts auf Unterricht (Art. 41). Allerdings werden diese Auslassungen dadurch relativiert, daß Art. 12 gleich drei Sprachen: Moldauisch, Russisch und Ukrainisch (in dieser Reihenfolge, aber gleichrangig) zu Amtssprachen erklärt. Aus der Transnistrien-Verfassung läßt sich der rechtstatsächlich absolute Vorrang des Russischen in der abtrünnigen Republik nicht ableiten.

5. Grundstrukturen des Minderheitenschutzes

Der Minderheitenschutz erweist sich in der Republik Moldau vom System her als doppelt strukturiert. Zum einen wurde ein Minderheitenschutzgesetz verabschiedet, das wesentliche Gewährleistungen bündelt, ohne jedoch auf verstreute Einzelregelungen in anderen Gesetzen zu verzichten. Zum anderen hat das Land mit einem in Osteuropa singulären aber um so bemerkenswerteren Experiment einen territorialautonomen Ansatz der Minderheitenpolitik in die Praxis umgesetzt, indem es dem kleinen kompakt siedelnden Turkvolk der Gagausen im Süden des Landes weitreichende Autonomierechte innerhalb eines abgegrenzten Gebietes

⁶³ Siehe dazu unten B.5.

⁶⁴ Konstitucija Republiči Moldovenešt' Nistrene, dreisprachige (moldauisch-kyrillische, russische und ukrainische) Ausgabe, Tiraspol 1996.

verlieh. Die rechtliche Regelung des Minderheitenschutzes ist dementsprechend unterschiedlich ausgestaltet.

a) Das Minderheitenschutzgesetz

Die Republik Moldau hat, wie schon angemerkt, ihr Minderheitenrecht erst 2001 in einem Minderheitenschutzgesetz kodifiziert, zuvor waren wesentliche Teile auf Einzelregelungen verteilt. Der Entwurf zu diesem Gesetz lag dem Parlament bereits seit 1993 vor und ist erst nach dem überwältigenden Wahlsieg der Kommunisten im Februar 2001 abschließend behandelt und verabschiedet worden. Die Struktur des Gesetzes ist im Vergleich zum Entwurf nicht geändert worden, wohl aber sind Änderungen sowohl in grundsätzlichen wie in Detailfragen festzustellen.

Das „Gesetz über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Rechtsstellung ihrer Organisationen“ (Dokumentation Nr. 2) faßt zwar in weiten Bereichen Regelungen zusammen, die in anderen Gesetzen bereits enthalten sind, etwa in der Verfassung, im Sprachgesetz, im Unterrichtsgesetz oder im Autonomiestatut von Gagausien, doch gibt es darüber hinaus auch Bereiche, welche den bestehenden Minderheitenschutzstandard verbessern⁶⁵.

So stärkt das Gesetz die Stellung der Minderheitenorganisationen, indem es ihnen eine Art Vertretungs-, wenn auch nicht Alleinvertretungsanspruch zubilligt. Sie sollen direkt Adressaten und Empfänger staatlicher Fördermaßnahmen sein und Schenkungen seitens natürlicher und juristischer Personen empfangen und verwenden dürfen (Art. 20). Auch sollen sie Ansprechpartner der Behörden sein, sofern kulturelle oder schulische Interessen der von ihnen Vertretenen berührt sind (Art. 22).

Beachtung verdient auch die Übernahme der Bestimmung aus der Europaratsempfehlung 1201 (1993), durch Gebietsreformen keine Veränderung der ethnischen Zusammensetzung von Siedlungsräumen der Minderheiten anzustreben, und solche nur vorzunehmen, wenn die Meinung der Minderheiten mitberücksichtigt wird (Art. 9).

Dem Staat soll ferner die Verpflichtung obliegen, Rechtsakte der örtlichen öffentlichen Verwaltung zusätzlich auch in den Sprachen der dort lebenden Minderheiten dann zu veröffentlichen, wenn die Minderheit in der jeweiligen Verwaltungsgliederung „gewichtig“ (d.h. nicht nur mehrheitlich) vertreten ist (Art. 8). Was indes der Begriff „ein gewichtiger Anteil an der Bevölkerung“ bedeutet, wird nicht quantifiziert.

⁶⁵ So zum Beispiel auch C. Neukirch (Anm. 58), S. 273-274.

Bezüglich der Vertretung und Teilhabe der Minderheiten an der Verwaltung schreibt das Gesetz vor, Angehörige der Minderheiten in den Verwaltungsbehörden, den Rechtspflegeorganen, in den Streitkräften und den Sicherheitsorganen „annähernd verhältnismäßig“ zu beteiligen (Art. 24). Unterlassen wird jedoch die Forderung, für die Vertretung der Minderheiten im Parlament und in den örtlichen Räten spezielle wahlrechtliche Instrumente bereitzustellen, indem ihnen – wie zum Beispiel in Rumänien – geringere Hürden für die Erringung eines Abgeordnetenmandats gestellt werden.

Und schließlich soll nochmals darauf hingewiesen werden, daß das Gesetz erstmals eine Definition des „Angehörigen einer nationalen Minderheit“ enthält (Art. 1)⁶⁶.

b) Die Territorialautonomie der Gagausen

Die wesentlichen Rechtsgrundlagen der Territorialautonomie sind das Gesetz über die besondere Rechtsstellung von Gagausien und die auf seiner Grundlage ergangene Satzung für Gagausien.

Das am 23. Dezember 1994 verabschiedete Gesetz über die besondere Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz-Yeri)⁶⁷ (Dokumentation Nr. 3) gilt als Paradestück des moldauischen Minderheitenrechts und als ein Beleg für die Kompromißfähigkeit der Regierung in Chişinău⁶⁸. Es stellt sich mit seinen weitreichenden Autonomie-Gewährleistungen auch tatsächlich als singulärer Fall minderheitenrechtlicher Bewältigung in Osteuropa dar, ein Charakteristikum, das zwar nicht nur aus dem innenpolitischen Kontext heraus verständlich ist, zwischenethnisch liberaler Umgang kennzeichnet die Moldaurepublik rechtstatsächlich, aber doch weitgehend als ein Produkt der Bewältigung inter-ethnischer Spannungen, die die Republik Moldau nach der Erringung der Unabhängigkeit überrollt haben, anzusehen ist. Die Entstehungsgeschichte dieses Gesetzes belegt es.

Bereits am 12. November 1989 hatten die „bevollmächtigten Vertreter des gagausischen Volkes“ auf einer außerordentlichen Sitzung eine „Gagausische Autonome Sozialistische Sowjetrepublik im Verbund der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik“ ausgerufen, die sich dann kurz nach der Souveränitätserklärung der Landes am 19. August 1990 als unabhängige „Republik Gagausien“ erklärte. Die Zentralregierung reagierte mit der Ausrufung des Ausnahmezustands und der Unterwerfung der Region unter eine

⁶⁶ Siehe dazu auch oben B.3.

⁶⁷ Monitorul Oficial al Republicii Moldova 1995 Nr. 3-4, Pos. 51.

⁶⁸ Vgl. R.A. Mark (Anm. 20), S. 291-297 (297).

Sonderverwaltung⁶⁹, Maßnahmen, die wenig ausrichteten und eher dazu beitrugen, die Gefahr eines Bürgerkrieges auch im Süden des Landes aufkommen zu lassen. Nachdem während des Jahres 1993 mehrere Entwürfe für ein Gagausien-Gesetz an wechselndem Widerstand der Seiten gescheitert waren, nahmen Anfang 1994 zwei Parlamentsausschüsse (einer in Chişinău, einer in Comrat) die Arbeit erneut auf. Mit Rat und Hilfe internationaler Organisationen und von ausländischen Experten⁷⁰ wurde ein Text erarbeitet, der dann als beiderseits akzeptierter Kompromiß die parlamentarische Hürde übersprungen hat⁷¹.

Das Gesetz definiert in Art. 1 Abs. 1 Gagausen-Land (Gagauz-Yeri) als „eine autonome Gebietseinheit mit einer besonderen Rechtsstellung, die als Form der Selbstbestimmung der Gagausen ein Bestandteil der Republik Moldau ist“. Die Besonderheit des Modells territorialer Autonomie, das hier gewählt wurde, ergibt sich aus der Bestimmung des Art. 1 Abs. 4, an der das gesamte Projekt fast gescheitert wäre, aber am Ende von der gagausischen Seite hat durchgesetzt werden können. Demnach hat Gagausien ein Recht auf Sezession, sofern die Republik Moldau sich mit Rumänien vereinigen sollte. Darin spiegeln sich die Befürchtungen der Gagausen wider, die sich aus schlechter Erfahrung mit den rumänisch-nationalen Kreisen in der Moldau selbst, aber auch mit der geschichtlichen Erfahrung aus der Zeit der Zugehörigkeit Bessarabiens zu Rumänien genährt haben⁷².

Als Rechtsgrundlagen des Autonomiegebietes zählt das Gesetz die Verfassung der Republik, die anderen Landesgesetze, soweit die Gesetzgebungszuständigkeit nicht bei Gagausien liegt, die Satzung von Gagausien und die eigenen Rechtsetzungsakte (Art. 2).

Gagauz-Yeri hat ein eigenes Parlament (Volksversammlung), eine eigene Regierung (Exekutivkomitee) und einen Gouverneur (Başkan), der eine prääsidentenähnliche Stellung innehat. Er wird direkt gewählt und ihm unterstehen alle Behörden des Gagausen-Landes. Kraft Amtes ist er auch Mitglied der Regierung der Republik Moldau. Der Gouverneur hat sein Amt am 20. Juni 1995 angetreten, in kurzer Folge wurden auch die übrigen Organe gebildet. Faktisch haben die Institutionen Gagausiens indes erst am 1. Januar 1996 zu arbeiten

⁶⁹ Beschluß des Obersten Sowjets der MolSSR vom 26.10.1990 über die Ausrufung des Ausnahmezustands und der Sonderverwaltung in einigen Ortschaften im Süden der Republik, *Veştile Sovietului Suprem și Guvernului RSS Mol 1990 Nr. 11, Pos. 259.*

⁷⁰ Vgl. dazu *R. A. Mark* (Anm. 20), S. 294.

⁷¹ Es handelt sich um ein sog. Organgesetz, das gemäß Art. 74 Abs. 1 der Verfassung nur mit der absoluten Mehrheit der gewählten Abgeordneten angenommen werden kann. Für eine Änderung des Gagausien-Gesetzes sieht dessen Art. 27 Abs. 2 eine Mindest-Stimmenzahl von drei Fünfteln (60 %) vor, fast so viel wie für eine Verfassungsänderung (zwei Drittel; Art. 143 Abs. 1 Verfassung).

⁷² So auch *R. A. Mark* (Anm. 20), S. 295.

begonnen, in einigen wenigen Ortschaften sogar je nach Fall erst ab Ende Januar bis August 1996⁷³.

Als sehr weitreichend stellen sich die Zuständigkeiten der gagausischen Institutionen dar. Sie umfassen die Innen-, Kultur-, Wirtschafts- und Sozialpolitik, gleichwohl aber auch Felder der Außenpolitik, sofern sie „Interessen von Gagausien berühren“ (Art. 12 Abs. 3 lit. b).

Als Amtssprachen gelten in dem Autonomiegebiet neben der Staatssprache Moldauisch auch Gagausisch und Russisch (Art. 3 Abs. 1). Der Gebrauch auch anderer Sprachen soll gewährleistet werden. Realiter ist Russisch allerdings die dominante Amts- und Verkehrssprache in Gagausien.

Die „Satzung für Gagausien“ (Dokumentation Nr. 4), eine Art Grundgesetz der autonomen Gebietseinheit, ist am 14. Mai 1998 von der Volksversammlung von Gagausien erlassen und erst gut dreieinhalb Jahre nach Inkrafttreten des Autonomiestatuts⁷⁴ veröffentlicht worden. Der Verabschiedung war ein am Einspruch des Obersten Gerichtshofs der Republik Moldau gescheitertes (an sich nicht erforderliches) Referendum vorausgegangen, das zugleich mit den Parlamentswahlen am 22. März 1998 abgehalten werden sollte⁷⁵.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlaß der Satzung ist Art. 12 Abs. 1 Autonomiegesetz, demnach die Volksversammlung zur Verabschiedung einer Satzung für Gagausien zuständig ist. Die Satzung besteht aus zehn „Titeln“ und hat insgesamt 101 Artikel (!). Geregelt werden im einzelnen die Rechtsstellung Gagausiens im Bestand der Republik Moldau, die Rechte, Freiheiten und Pflichten der Menschen und Bürger, Organisation und Vollmachten der Organe der öffentlichen Gewalt, Ökonomie und Finanzen Gagausiens, örtliche Träger der öffentlichen Gewalt, Gerichtsinstanzen, Staatsanwaltschaft, Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, die Abänderung der Satzung sowie Schluß- und Übergangsbestimmungen. Die Satzung für Gagausien entwickelt das Autonomiegesetz in solchen Bereichen der öffentlichen Verwaltung in Gagausien fort, die ungeregelt oder unzureichend geregelt waren⁷⁶.

⁷³ Vgl. *G. Tabunščik* (Anm. 56), S. 169, 176.

⁷⁴ Regulamentul Găgăuziei (Gagauz Yeri) [Satzung für Gagausien], angenommen am 14.5.1998, in: *Vesti Gagauzii* v. 11.7.1998.

⁷⁵ Ausführlich dazu *C. Neukirch*: Verfassungsreferendum in Gagausien gestoppt, in: *WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht* 40 (1998) 2, S. 82-83.

⁷⁶ Eine eingehende Analyse und Würdigung der Satzung bei *R. Oberschmidt*: Die Satzung für Gagausien (Gagauz-Yeri) in der Republik Moldau, *WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht* 41 (1999) 1, S. 13-21.

Vieles in der Satzung ist überflüssig, weil es lediglich wiederholt, was im Autonomiegesetz oder in anderen Rechtsakten bereits geregelt ist. So etwa wiederholt die Satzung Teile der moldauischen Verfassung (z.B. Artt. 2, 6, 9 Verf); der gesamte Titel II der Satzung ist eine (unvollständige) Wiederholung der in Titel II Verfassung enthaltenen Grundrechte, -freiheiten und -pflichten. Ebenfalls übernimmt die Satzung analog Teile des Autonomiegesetzes in Artt. 1, 7, 8, 16 Satzung sowie jene Artikel dieses Gesetzes, die die Kompetenzen der Volksversammlung und des Exekutivkomitees regeln, und Vorschriften, die die Rechtsprechungsorgane, nationale Sicherheit und innere Angelegenheiten betreffen. Andere Vorschriften zeigen die Tendenz, Kompetenzen für Gagausien auszuweiten und die Autonomie gegenüber Chişinău zu stärken. Beispielhaft sei Art. 85 Satzung genannt. Demnach wird das Gericht Gagausiens zur Auslegung der Satzungs- und der Gesetzmäßigkeit der von Volksversammlung, Başkan und Exekutivkomitee erlassenen normativen Akte ermächtigt. Diese Kompetenz nähert das Gericht einem Verfassungsgericht an und stünde somit im Widerspruch zur Gerichtsverfassung des Landes, weil die Judikative der Republik Moldau nicht mehr in der Lage wäre, die Verfassungsmäßigkeit von in Gagausien erlassenen Rechtsakten zu überprüfen. Insoweit die Satzung versucht, die Kompetenzen für Gagausien auszuweiten, dürfte dies gegen den Vorbehalt aus Art. 12 Abs. 6 Autonomiegesetz verstoßen, der solche mit der Verfassung oder dem Autonomiegesetz nicht übereinstimmende Regelungen für nichtig erklärt.

Ein Kuriosum des Autonomiestatuts von Gagausien ist das Territorium, das von ihm erfaßt sein soll. In der Diskussion über den zukünftigen Status von Gagauz-Yeri hat die Frage nach dem Territorium verständlicherweise zu den großen Streitfragen gehört. Seine Festlegung erfolgt durch örtliches Referendum. Dieses wird in denjenigen Ortschaften, in welchen die Gagausen über 50 % der Einwohner stellen, verpflichtend durchgeführt, in Ortschaften mit weniger als 50 % gagausischen Einwohnern nur dann, wenn dies mindestens ein Drittel der Wähler verlangt und die Mehrheit sich im Referendum dafür ausspricht (Art. 5 Abs. 1 u. 2 Autonomiegesetz). In umgekehrter Richtung ist aber auch gewährleistet, daß ein Drittel der Wähler einer Ortschaft die Anberaumung eines Referendums beantragen können, um aus dem Autonomiegebiet auszutreten (Art. 5 Abs. 4 Autonomiegesetz). Somit stellt sich das Autonomiegebiet als ein territorial nicht einheitlich strukturierter und dem Wechsel unterworfenen Körper dar.

Das Referendum hat am 5. März 1995 unter internationaler Beobachtung stattgefunden. Von den 36 Ortschaften, die gemäß Art. 5 an dem Referendum teilgenommen hatten, haben 29 für und fünf gegen die Zugehörigkeit gestimmt, in zwei Dörfern wurde die notwendige Wahlbeteiligung nicht erreicht⁷⁷. Im Ergebnis ist ein Gebilde entstanden, das 1848 qkm groß

⁷⁷ Vgl. R. A. Mark (Anm. 20), S. 296.

ist und 30 Ortschaften (drei davon Städte) in den Bezirken Comrat, Taraclia, Vulcănești, Ciadîr Lunga, Cahul und Basarabeasca umfaßt⁷⁸, dessen genaue kartographische Erfassung aber bis heute nicht gelungen ist⁷⁹. Einige Orte im Südosten, an der Grenze zu Rumänien, gehören nicht zu Gagausen-Land, und sind damit zu verwaltungsmäßigen Exklaven des Zentralstaates geworden, in anderen Orten geht die Grenze quer durch die Ortschaft, so daß Straßenzüge diesseits und jenseits verwaltungsmäßig unterschiedlich angebunden sind.

Mit dem Gesetz über die besondere Rechtsstellung von Gagausien wurden Ortschaften, in denen die Gagausen kompakt siedeln, zwar zum autonomen Gagausen-Land (Gagauz-Yeri) zusammengezogen, allerdings mit dem territorialautonome Lösungen immanent begleitenden negativen Effekt, daß sich die dort ebenfalls kompakt siedelnden Bulgaren in ihrer nunmehr doppelten Minderheitensituation benachteiligt fühlen müssen. Nur deren politische Zurückhaltung hat bewirkt, daß die Entstehung des autonomen Gagausien nicht zu einem neuen interethnischen Konflikt geführt hat⁸⁰.

Dennoch: Jenseits der inhärenten Anlaufschwierigkeiten hat die bisherige Praxis der autonomen Verwaltung Gagausiens keine schwerwiegenden Konflikte ausgelöst. Auch nicht im Verhältnis zu den anderen dort lebenden Minderheiten, die immerhin gut 20 % der Bewohner ausmachen. Ihren Interessen wurde insoweit Rechnung getragen, als einer der Vizepräsidenten des Parlaments (Volksversammlung) notwendig ein Abgeordneter sein muß, der nicht gagausischer ethnischer Abstammung ist (Art. 10 Abs. 2 Autonomiegesetz). Ursächlich dürfte auch sein, daß Russisch als lingua franca die Unterschiede einebnet. Russisch ist nach wie vor Arbeitssprache im Parlament und in der Regierung, an allen Schulen, auch den gagausischen, und an der Universität in Comrat wird russisch unterrichtet, in den Medien dominiert die russische Sprache, auch in den regionalen Radio- und Fernsehsendungen – „Gagausien ist (offenbar noch) nicht gagausischer geworden, sondern russisch geblieben“⁸¹.

6. Einzelne Sachbereiche

a) Schul- und Bildungswesen

Gemäß Art. 18 Sprachgesetz (Dokumentation Nr. 5) gewährleistet der Staat das Recht auf

⁷⁸ Anuarul Statistic al Republicii Moldova 1996, Chişinău 1997, S. 11.

⁷⁹ Die im Gesetzblatt veröffentlichten Ergebnisse des Referendums von Gagausien listen drei Städte und 26 Dörfer, also nur insgesamt 29 Ortschaften auf; vgl. Monitorul Oficial 1995 Nr. 19, Pos. 178.

⁸⁰ Vgl. *St. Troebst*: Die bulgarische Minderheit Moldovas zwischen nationalstaatlichem Zentralismus, gagausischem Autonomismus und transnistrischem Separatismus, in: *Südosteuropa* 44(1995)9-10, S. 579.

⁸¹ *C. Neukirch* (Anm. 58), S. 20.

Unterricht aller Stufen nur in moldauischer und russischer Sprache. Für die Sprachen Gagausisch, Ukrainisch, Bulgarisch, Iwrit, Jiddisch „und andere mehr“ sollen die Voraussetzungen für den Unterricht in der Muttersprache geschaffen werden. Art. 8 des Unterrichtsgesetzes von 1995⁸² (Dokumentation Nr. 9) sieht seinerseits vor, daß das Recht auf Unterricht in der Muttersprache durch die Schaffung von Schuleinrichtungen, Klassen, Gruppen und der zweckentsprechenden Ausstattung gewährleistet werden soll. Zwischen rechtlichen Vorgaben und rechtstatsächlicher Lage klafft eine große Lücke, deren sachlicher Grund nicht fehlender politischer Wille, als vielmehr fehlende materielle und personelle Ressourcen sind. Die Folge davon ist, daß im Schulsystem die Zweisprachigkeit Moldauisch-Russisch weiter prägend ist und der Unterricht in den Sprachen anderer Minderheiten kaum ins Gewicht fällt. Anschaulich wird das an den Schülerzahlen im Verhältnis zu den jeweiligen Unterrichtssprachen.

Schülerzahlen nach der Unterrichtssprache (in Tausend)

	1994/95	1995/96	1996/97
<i>Allgemeinbildende Schulen:</i>			
Moldauisch	138,5	122,5	110,5
Russisch	42,7	37,9	35,5
Bulgarisch	0,8	0,5	0,4
Ukrainisch	0,3	0,2	0,2
andere Sprachen	0,1	-	0,1
<i>Berufsschulen</i>			
Moldauisch	27,0	27,0	25,8
Russisch	6,6	6,4	6,3
Moldauisch + Russisch	0,1	0,1	0,1
<i>Kollegien:</i>			
Moldauisch	25,6	24,4	25,4
Russisch	5,9	5,6	6,3
Ukrainisch	0,1	0,2	0,2
Moldauisch + Russisch	0,2	0,3	0,8
Gagausisch + Russisch	0,3	0,3	0,3
Bulgarisch + Russisch	0,2	0,2	0,3
<i>Hochschulen:</i>			
Moldauisch	32,4	36,7	39,7
Russisch	15,5	15,7	17,1

⁸² Monitorul Oficial al Republicii Moldova 1995 Nr. 62-63, Pos. 692.

Moldauisch + Russisch	0,2	0,3	0,2
Gagausisch + Russisch	0,2	0,2	-
Andere Sprachen	1,0	1,9	1,3

Quelle: Anuarul Statistic al Republicii Moldova 1996, S. 100.

Die Republik Moldau verfügt über ca. 1500 allgemeinbildende Schulen, ca. 80 Berufsschulen, ca. 50 Kollegien (Hochschulen mit verkürzter Ausbildungszeit) und 24 Hochschulen. Die gemäß Statistik feststellbare Zweisprachigkeit des moldauischen Unterrichtswesens stellt sich in den verschiedenen Formen und auf den verschiedenen Ebenen des Unterrichts nicht einheitlich dar. Noch am geringsten stellt sich der Anteil der russischen Sprache mit etwa 25 % in den Berufsschulen und den Kollegien dar, in den allgemeinbildenden Schulen erreicht er 33 % und steigert sich im Hochschulunterricht sogar auf gut 45 %. Das dürfte bedeuten, daß im allgemeinbildenden Unterrichtswesen faktisch alle den Minderheiten angehörigen Schüler russisch lernen und im Hochschulwesen darüber hinaus auch noch ein Gutteil des Mehrheitsvolkes diese Unterrichtssprache wählt.

In der Hauptstadt Chişinău ist die Zahl der moldauisch- und russischsprachigen Schulen gleich hoch (36), daneben bestehen noch elf gemischte (moldauisch-russische) Schulen, in der Stadt Bălţi hingegen nur vier moldauische gegenüber 14 russischen und 21 gemischten Schulen⁸³.

Der politischen Lage in Transnistrien entsprechend, stellt sich die Schulsituation dort noch eindeutiger dar. Nicht nur, daß dort die Schreibung des Moldauischen in lateinischer Schrift untersagt ist, findet Unterricht praktisch fast nur in Russisch statt. In der Stadt Bendery wird von den insgesamt 16 Schulen in 14 nur russisch unterrichtet, in Râbnîţa von 23 in 17 und in Tiraspol von 25 in 24 Schulen⁸⁴.

Die staatlichen Schulen überwiegen in der Moldau ganz eindeutig, obschon das Unterrichtsgesetz die Bildung von privaten Schulen keinerlei Restriktionen unterstellt. Für das Jahr 1996 weist das Statistische Jahrbuch lediglich sieben allgemeinbildende, zwei Berufsschulen, vier Kollegien und neun Hochschulen in privater Trägerschaft aus⁸⁵. Diese Rechtsform in größerem Maßstab für Minderheitenschulen zu nutzen, scheitert gegenwärtig wohl ebenfalls an der Frage der Mittelaufbringung. Zwar sieht Art. 36 Abs. 12

⁸³ Daten nach Gh. Rusnac: *Învăţământul şi consolidarea statului Republica Moldova* [Das Unterrichtswesen und die Konsolidierung des moldauischen Staates], in: *Statul naţional şi societatea polietică: Moldova în anii 90, Chişinău 1997, S. 141.*

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ Anuarul Statistic al Republicii Moldova 1996, S. 95.

Unterrichtsgesetz die Möglichkeit vor, daß private Schulen auf der Stufe des allgemeinbildenden Pflichtunterrichts staatliche Zuschüsse erhalten können, nur eben nicht als Anspruch, sondern als Kann-Vorschrift, die angesichts des Defizits im staatlichen Schulwesen faktisch ins Leere läuft.

b) Sprachgebrauch

Rechtsgrundlagen, die den Gebrauch der Staatssprache sowie der anderen, in dem Gebiet der Moldau gesprochenen Sprachen regeln, sind neben der Verfassung insbesondere das Sprachgesetz von 1989⁸⁶, die Ordnung über die Attestierung des Grades der Sprachkenntnisse von 1993⁸⁷, die Zivil- und die Strafprozeßordnung, das Unterrichtsgesetz von 1995⁸⁸.

Als umfangreichste und detaillierteste Rechtsquelle stellt sich das *Sprachgesetz* (Dokumentation Nr. 5) dar. Darin sind bis auf wenige Ausnahmen praktisch alle Bereiche des öffentlichen Lebens einer Regelung unterzogen worden. Ausnahmen stellten der zwischenmenschliche, private Bereich, sowie die Bereiche, die sich damals, 1989, noch unter (bundes-)sowjetischer Kontrolle befanden (Militäreinheiten, Sicherheitskräfte, Transportwesen) dar. Von der Zielsetzung, dem Regelungsgehalt bis hin zur Systematik reiht sich dieses Gesetz in die Serie derer ein, die – beginnend mit den baltischen Ländern – die Republiken der Sowjetunion ab Januar 1989 überzogen haben⁸⁹. Das Gesetz ist gemäß Art. VII Abs. 1 der Schluß- und Übergangsbestimmungen der Verfassung weiter in Kraft, mehr noch, ihm wurde gemäß Abs. 2 derselben Vorschrift für eine Übergangszeit eine besondere Bestandskraft verliehen: Binnen sieben Jahren seit Inkrafttreten der Verfassung (27. August 1994) kann es nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Abgeordneten des Parlaments geändert werden.

In systematischer Hinsicht folgen, geordnet in „Titel“, auf allgemeine Bestimmungen (Artt. 1-5) die Rechte des Bürgers und Garantien für die Wahl der Sprache (Artt. 6-8), die Sprache innerhalb der Organe der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen, in Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen (Artt. 9-14), die Sprache der Sekretariatsarbeiten in Straf-, Zivil und Verwaltungssachen, Sprache des Arbitragegerichts, des Notariats und der Organe, die Personenstandssachen registrieren (Artt. 15-17), die Sprache im Bereich des öffentlichen Unterrichts, der Wissenschaft und der Kultur

⁸⁶ Veștile Sov. Suprem și Guvernului RSS Mol 1989 Nr. 9, Pos. 217.

⁸⁷ Monitorul Oficial al Parlamentului Republicii Moldova 1993 Nr. 12, Pos. 409.

⁸⁸ Monitorul Oficial al Republicii Moldova 1995 Nr. 62-63, Pos. 692.

⁸⁹ Vgl. zum Beispiel die Analyse von *H.-J. Uibopuu*: Die Sprachgesetze der baltischen Unionsrepubliken. Eine juristische Analyse, in: WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 31 (1989) 4, S. 197-211.

(Artt. 18-23), die Sprache bei Bezeichnungen und Informationen (Artt. 24-29) und schließlich Fragen des Schutzes der Sprachen durch den Staat (Artt. 30-32).

Das Sprachgesetz geht von der moldauischen Sprache in lateinischer Schrift als der (alleinigen) Staatssprache aus (Art. 1), gewährt dem Russischen jedoch eine herausgehobene Stellung, indem es ihm neben der Staatssprache die Funktionen einer „Verkehrssprache zwischen den Nationen“ (Art. 3), einer Amtssprache (Art. 2), einer Verkündungssprache für Gesetze und andere Normativakte (Art. 4), einer Behördenverkehrssprache (Art. 11), einer Unterrichtssprache (Art. 18), einer Sprache für die Bezeichnung (und Beschilderung) von staatlichen Einrichtungen, von Unternehmen und Organisationen (Art. 25) usw. einräumt. Ebenfalls eine herausgehobene Stellung genießt die gagausische Sprache, etwa als Amtssprache in mehrheitlich von Gagausen bewohnten Ortschaften (Art. 2), allerdings sind die diesbezüglichen Bestimmungen seit dem Autonomie-Statut für Gagausien überholt. Die übrigen Sprachen (namentlich, aber nicht abschließend erwähnt sind Ukrainisch, Bulgarisch, Iwrit, Jiddisch, Zigeunerisch) genießen den Schutz des Staates, soweit sie der Befriedigung national-kultureller Bedürfnisse dienen (Art. 4), sie können aber auch als Behördenverkehrssprachen, bei Veranstaltungen und anderen Anlässen, amtlichen Bekanntmachungen, im Unterricht usw. in Ortschaften gebraucht werden, wo die jeweilige Minderheit mehrheitlich vertreten ist, in aller Regel unter Sicherstellung der Übersetzung in die Staatssprache.

Angesichts der realen Sprachsituation in der Republik, wo die meisten Minderheiten die Staatssprache fast nicht, jedoch Russisch fast immer beherrschen, hat Art. 7 des Sprachgesetzes die meisten Probleme bereitet und bereitet sie auch weiterhin. Demnach müssen alle, die in ihrer Arbeit mit dem Publikum in Kontakt kommen (sog. Kader) die moldauische Sprache beherrschen. Eine Ordnung über die *Attestierung der Sprachkenntnisse* von Kadern⁹⁰ (Dokumentation Nr. 6) soll sicherstellen, daß sie die Staatssprache in einem Umfang beherrschen, der es ihnen ermöglicht, ihre Dienstaufgaben in dieser Sprache auch wahrzunehmen. Gemäß Ziff. 3 der Ordnung sollten die Sprachtests 1994 beginnen. Durch Parlamentsbeschluß wurden die obligatorischen Sprachtests jedoch bis 1997 ausgesetzt⁹¹. Danach sollten in den Staatsdienst Personen nur noch eingestellt werden, wenn sie ausreichende Kenntnisse der Staatssprache nachweisen konnten. Doch auch diese Fristsetzung erwies sich angesichts der Situation im Bildungssektor als unrealistisch, die Frist wurde

⁹⁰ Monitorul Parlamentului Republicii Moldova 1993 Nr. 12, Pos. 409.

⁹¹ Art. 2 des Beschlusses des Parlaments vom 17.6.1994 über Maßnahmen zur Sicherstellung des Erlernens der Staatssprache durch einige Kategorien von Bürgern zwecks Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben, Monitorul Oficial al Republicii Moldova 1994 Nr. 6, Pos. 48.

zunächst stillschweigend verlängert und wird vermutlich auch amtlich um weitere fünf Jahre aufgeschoben werden⁹². Denn von der Besetzung der Stellen im öffentlichen Dienst mit Minderheitenangehörigen wird die Regierung schwerlich absehen können, ohne der Verletzung von Minderheitenrechten bezichtigt zu werden. Weil die Angehörigen der Minderheiten jedoch neben ihrer Muttersprache ganz überwiegend Russisch und nicht Moldauisch als Zweitsprache beherrschen, wird Russisch zumindest mittelfristig seine Stellung als lingua franca verteidigen können.

Muttersprache und Zweitsprache der Nationalitäten Stand 1989

	eigene Muttersprache	Zweitsprache Moldauisch	Zweitsprache Russisch
Moldauer	95,4 %	1,7 %	53,3 %
Ukrainer	61,6 %	12,8 %	43,0 %
Russen	99,1 %	11,2 %	0,6 %
Gagausen	91,2 %	4,4 %	72,8 %
Bulgaren	78,7 %	6,9 %	68,3 %
Juden	26,0 %	15,2 %	23,2 %
Gesamte Bevölkerung	88,9 %	3,9 %	45,3 %

Quelle: Anuarul Statistic als Republicii Moldova 1994, S. 64

Die *Gerichtssprache* regeln sowohl das Sprachgesetz als auch die neuen Prozeßordnungen von 2003. Die Regelungen entsprechen der Verfassungsbestimmung aus Art. 118 und sind zwar nicht ganz wort-, aber weitgehend regelungsgleich. Die vorausgehenden Prozeßordnungen (StPO von 1961 und ZPO von 1965 mit jeweils späteren Änderungen) unterschieden sich insoweit von den geltenden, als die StPO dem Sprachgesetz, die ZPO der Verfassung folgte.

Gemäß Art. 16 Strafprozeßordnung (Dokumentation Nr. 9) findet das Strafverfahren nunmehr in der Staatssprache oder hilfsweise in einer für die Mehrheit der Prozeßbeteiligten annehmbaren Sprache statt. Damit folgt nun auch die StPO der Formulierung der Verfassung und gibt nicht mehr die Bestimmung aus Art. 15 des Sprachgesetzes wörtlich wieder, demnach die Gerichtssprache *alternativ* moldauisch oder anderweitig sein konnte. Das Recht, vor Gericht in der Muttersprache zu sprechen, ist durch die Möglichkeit gewährleistet, einen Dolmetscher in Anspruch zu nehmen. Darüber hinaus besteht für die Strafverfolgungsbehörden und die Strafgerichte die Pflicht, dem Angeklagten die Prozeßurkunden übersetzt in eine von diesem beherrschte Sprache zuzustellen.

⁹² Vgl. C. Neukirch (Anm. 58), S. 263 m. w. N.

Art. 24 Zivilprozeßordnung (Dokumentation Nr. 10) wiederholt ebenfalls die grundsätzliche Bestimmung aus der Verfassung, wonach das Gerichtsverfahren in der Staatssprache erfolgt, und läßt eine für die Mehrheit der Prozeßbeteiligten annehmbare Sprache hilfsweise als Gerichtssprache zu (Art. 24 Abs. 3 ZPO). In beiden Prozeßordnungen ist nunmehr ausdrücklich und regelungsgleich vorgeschrieben, daß die gerichtlichen Urkunden für den Fall einer von der Staatssprache abweichenden Verfahrenssprache verpflichtend in ersterer abzufassen sind (Art. 16 Abs. 3 StPO; Art. 24 Abs. 4 ZPO).

Die Gerichtssprachenregelung des Sprachgesetzes und der Prozeßordnungen gilt auch für Gagausien, da in dem Gesetz über dessen besondere Rechtsstellung diesbezüglich nichts Abweichendes vorgesehen ist.

Die Vorschriften über die Gerichtssprache werden in der Praxis liberal gehandhabt, in den Verfahren ist der Wechsel aus einer in die andere gesetzlich zugelassene Sprache je nach Beteiligten auch in ein und demselben Prozeß durchaus üblich. Nach Angaben eines Gerichtspräsidenten werden etwa 80 % der Gerichtsverfahren in der Staatssprache Moldauisch, etwa 20 % in einer anderen, meist der russischen Sprache geführt⁹³.

c) Namensrecht

Das Sprachgesetz (Dokumentation Nr. 7) regelt ausdrücklich nicht „die Schreibweise der Vor- und Familiennamen von Vertretern anderer (als der moldauischen) in der Republik ansässigen Nationalitäten“ (Art. 26 Abs. 2) mit der Folge, daß bezüglich der Schreibweise und Führung der Namen von Minderheitenangehörigen von der Geltung der traditionellen, bei der jeweiligen Minderheit geübten Praxis auszugehen ist.

Für die Angehörigen des Staatsvolks hingegen bezweckt Art. 26 Abs. 1 Sprachgesetz lediglich, die während der Sowjetzeit übliche russifizierte Schreibweise der Namen zurückzunehmen, indem unter anderem bestimmt wird, daß sich der Familienname nicht entsprechend dem Geschlecht ändert und der Vatersname ohne Nachsilbe zu schreiben ist.

Das Minderheitenschutzgesetz (Dokumentation Nr. 2) widmet dem Namensrecht den Artikel 16. Demnach sind Minderheitenangehörige berechtigt, ihren in der Muttersprache verwendeten Familien- und Vatersnamen in der in dieser Sprache üblichen Form zu führen. Dies gilt auch für amtliche Urkunden. Maßgeblich soll dabei immer der Wille der Betroffenen sein. Namen in anderer als lateinischer Schrift werden in diese transliteriert.

d) Topographische Bezeichnungen

⁹³ Siehe C. Neukirch (Anm. 58), S. 264.

Das Minderheitengesetz (Dokumentation Nr. 2) regelt die topographischen Bezeichnungen nur generell und zum Teil im Wege des Verweises auf andere Normativakte. Demnach erfolgt die Bezeichnung der Ortschaften, Straßen, öffentlichen Einrichtungen und Stätten in den Sprachen Moldauisch und Russisch, und in den Ortschaften, denen die besondere Rechtsstellung der Autonomie verliehen wurde, auch in den durch die entsprechenden Gesetze festgelegten weiteren Amtssprachen.

Eine weitere wichtige Rechtsgrundlage ist insoweit das Sprachgesetz von 1989 (Dokumentation Nr. 7), wo in Art. 24 bestimmt wird, daß Ortschaften und andere „geographische Punkte“ auf dem Staatsgebiet der Republik Moldau eine einzige amtliche Bezeichnung führen, und zwar in der Staatssprache oder – in Gagausien – in originär gagausischer Form, ohne Übersetzung oder Angleichung. Grundsätzlich soll die historische Tradition der jeweiligen Ortschaft Berücksichtigung finden. Das Ortsschild des gagausischen Vororts Comrat etwa lautet: „Komrat – Gagauziyanin Baş Kasabaşı / Gorod Komrat – Stolica Gagauzii“.

Für Plätze, Straßen, Wege, Stadtbezirke gilt grundsätzlich die Bezeichnung in der Staatssprache, in Gagausien entsprechend in Gagausisch. In Dörfern, in denen namentlich Ukrainer, Russen oder Bulgaren mehrheitlich siedeln, werden diese Bezeichnungen auch in den jeweiligen Minderheitensprachen („in einer anderen annehmbaren Sprache“) geführt.

e) Kulturwahrung und -pflege

Die Minderheiten verfügen in der Republik Moldau über Kultureinrichtungen, die Bestandteil des staatlichen Netzes von Bibliotheken, Museen und Theatern sind. So sind nach Angaben des Departements für die nationalen Minderheiten, neben den bereits bestehenden, zwischen 1990 und 1996 allein in der Hauptstadt Chişinău sechs Bibliotheken für Minderheiten eingerichtet worden, und zwar für die ukrainische, die russische, die jüdische, die bulgarische, die gagausische und die weißrussische Minderheit⁹⁴. Die Pflege kultureller Traditionen erfolgt darüber hinaus in den ethnographischen Museen, in Laienschauspieleinrichtungen insbesondere in den bulgarischen, gagausischen und ukrainischen Dörfern, in Folkloregruppen und in den zahlreichen Vereinen, Klubs, Künstlerateliers unterschiedlicher nationaler Zuordnung⁹⁵. Eine wichtige Rolle spielen diesbezüglich auch die Kirchen und kirchlichen Einrichtungen.

In den Jahren 1991 und 1992 sind eine Reihe von Präsidialdekreten und

⁹⁴ Vgl. Faltblatt des Departements für die nationalen Beziehungen [1996].

⁹⁵ Für das Jahr 1994 finden sich Angaben hierüber bei T. Zaikovski/L. Drumea/L. Şorin: Culture and National Minorities in Multiethnic Moldova, in: Der Donauraum 36 (1996) 3-4, S. 76.

Regierungsverordnungen zu verzeichnen, welche Maßnahmen zur Entwicklung der nationalen Kultur der Minderheiten zum Gegenstand haben. Derartige Rechtsakte gibt es für die Kulturförderung der ukrainischen, jüdischen, bulgarischen und russischen Minderheiten. Sie zielen insbesondere, wie beispielweise das Präsidialdekret bezüglich der jüdischen Minderheit⁹⁶, auf die Förderung der neu gebildeten Kulturvereinigungen durch Zuweisung entsprechender Räumlichkeiten, Einrichtung von Lehrstühlen an Hochschulen, von Minderheitenschulen, ebenso auf die Subventionierung der Zeitungen der Minderheiten oder der Einrichtung bzw. des Ausbaus von Rundfunk- oder Fernsehsendungen in den Minderheitensprachen. Auf dem Hintergrund der Ressourcenknappheit ist die Wirkung dieser Rechtsakte wie auch der Grad der Umsetzung zahlreicher Förderprogramme eher bescheiden⁹⁷.

Mit der Eröffnung eines „Hauses der Nationalitäten“ am 1. Juni 1996 in der Hauptstadt Chişinău wurde für viele der damals 38 Kulturvereinigungen der Minderheiten zumindest das Raumproblem gelöst⁹⁸. Das Haus enthält neben Büros auch einige Veranstaltungsräume.

Die Präsenz der Minderheiten in den staatlichen Massenmedien ist durch regelmäßige Sendungen in den Minderheitensprachen gewährleistet. In Anbetracht der tatsächlichen Sprachsituation in der Republik ist allerdings auch in diesem Bereich ein Übergewicht der russischsprachigen Sendungen zu verzeichnen. So werden beispielsweise die Hauptnachrichtensendungen und verschiedene Spielfilme (auch) auf russisch, nicht aber in anderen Minderheitensprachen übertragen. Innerhalb der staatlichen Gesellschaft „Teleradio-Moldova“ besteht eine auf die Sendungen in den Sprachen der Minderheiten spezialisierte Redaktion namens „Comunitate“ [Gemeinschaft]. Mehrmals im Monat werden spezielle Sendungen in Russisch, Ukrainisch, Bulgarisch, Gagausisch, Iwrit und Romani gesendet. In den Städten Bălţi und Comrat bestehen örtliche Fernsehsender, die in Ukrainisch, Russisch, Gagausisch und Bulgarisch senden, in gagausischer, bulgarischer und ukrainischer Sprache senden darüber hinaus örtliche Rundfunkstationen⁹⁹.

f) Politische Mitwirkung

⁹⁶ Dekret des Präsidenten der Republik Moldau Nr. 161 vom 12.8.1991 über Maßnahmen zur Entwicklung der jüdischen nationalen Kultur und die Erfüllung der sozialen Bedürfnisse der jüdischen Bevölkerung in der Republik Moldau, Monitor Oficial 1991 Nr. 11-12, Pos. 130.

⁹⁷ So C. Neukirch (Anm. 58), S. 13-14.

⁹⁸ Vgl. V. Abramciuc: Departamentul de Stat Relații Naționale și ameliorarea situației interetnice în Moldova [Das Departement für die nationalen Minderheiten und die Entspannung der zwischenethnischen Situation in der Moldau], in: Statul național și societatea polietică: Moldova în anii 90, Chişinău 1997, S. 8.

⁹⁹ Quelle: Faltblatt (Anm. 91).

Auf der Grundlage der in der Verfassung verankerten *Vereinigungsfreiheit* sind die meisten Minderheiten in ein oder mehreren Vereinen, Gesellschaften, Klubs, Gemeinschaften usw. organisiert. Gesetzliche Grundlage ist das gemeine Vereinsrecht bzw. wörtlich das Recht der „gesellschaftlichen Vereinigungen“¹⁰⁰. Darin sind keine besonderen Vorschriften für Vereinigungen von Minderheitenangehörigen enthalten. Sie haben die Rechte und unterliegen den Geboten und Verboten wie jeder andere Verein. Das neue Vereinsgesetz hat folgende Formen von Vereinen festgelegt: Gesellschaftliche Bewegung (ohne feste Mitgliedschaft), gesellschaftliche Organisation, gesellschaftliche Einrichtung (Dienstleistungsverein) und gesellschaftliche Stiftung. Zentrale Registerbehörde ist das Ministerium der Justiz, örtliche Vereine werden aber auch bei den örtlichen Behörden der öffentlichen Verwaltung registriert und dann an das Justizministerium weitergemeldet (Art. 25). Den Status von (alleinigen) Vertretungskörperschaften der Minderheiten haben diese Vereine demnach nicht.

Das *Wahlrecht* der Moldau ist für alle Wahlformen (Parlaments-, Präsidenten-, örtliche Wahlen sowie Referenda) in einem einzigen Wahl-Gesetzbuch zusammengefaßt worden¹⁰¹. Für Vertretungsorganisationen von Minderheiten im Parlament oder in den örtlichen Räten sieht das Wahlrecht keine besonderen Gewährleistungen vor. Allein für die autonomen Gebietseinheiten (z.Z. Gagausien) wird bezüglich der örtlichen Wahlen und des örtlichen Referendums auf die ergänzende Geltung der örtlichen Rechtsvorschriften hingewiesen (Artt. 119, 175).

Auch der Entwurf für ein Minderheitenschutzgesetz (Dokumentation Nr. 11) versucht nicht, diese Rechtslage zu ändern, sondern begnügt sich damit festzustellen, daß die Wahlen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht erfolgen (Art. 26). Gefordert wird bloß eine „annähernd verhältnismäßige Vertretung“ der Minderheiten in den Strukturen der Exekutive und Judikative, bei den Streitkräften und Sicherheitsorganen (Art.27).

Betrachtet man das Ergebnis der Parlamentswahlen aus dem Jahr 1996, so wird man feststellen können, daß die Zusammensetzung des Parlaments nach Nationalitäten den Bevölkerungsanteilen in etwa entspricht. So sind im Parlament zur Zeit (von den 104 Abgeordneten) zwölf Russen (11 %), acht Ukrainer (8 %), vier Gagausen (4 %) und vier Bulgaren (4 %), insgesamt also 27 % bei einem Minderheitenanteil der Bevölkerung von 35

¹⁰⁰ Gesetz vom 3.1.1997 über die gesellschaftlichen Vereinigungen, Monitorul Oficial al Republicii Moldova 1997 Nr. 6, Pos. 54. Vorausgegangen waren ein Präsidialdekret über die vorläufige Registrierung von gesellschaftlichen Organisationen der Bürger (1989) und eine Regierungsverordnung zur Genehmigung einer Vereinsordnung (Reglement der gesellschaftlichen Vereinigungen).

¹⁰¹ „Codul Electoral“ [WahlGB] vom 21.11.1997, Monitorul Oficial als Republicii Moldova 1997 Nr. 81, Pos. 667. Deutsche Übersetzung von E. Römer in: G. Brunner (Hrsg.): VSO – Verfassungs- und Verwaltungsrecht der Staaten Osteuropas, Loseblatt, Berlin 1995 ff., Länderteil Moldau, Dok. 2.2.

‰¹⁰².

g) Staatliche Förderung

Positive Leistungspflichten, etwa finanzielle Ansprüche der Minderheitenangehörigen oder ihrer Organisationen gegenüber dem Staat lassen sich aus dem geltenden Recht nicht ableiten. Die Verfassung, das Sprachgesetz und das Unterrichtsgesetz sehen lediglich eine allgemeine Verpflichtung des Staates vor, Maßnahmen zum Schutz der kulturellen Identität, des Gebrauchs der Minderheitensprachen und des Rechts auf Unterricht in der Muttersprache zu ergreifen. Diese allgemeine Verpflichtung umfaßt zwar auch die materielle und finanzielle Ausstattung, überläßt deren Ausgestaltung jedoch dem behördlichen Ermessen.

Gleichwohl kommen den Minderheiten die Haushaltszuweisungen für den Unterhalt der staatlichen Schulen und sonstigen Kultureinrichtungen zugute, da sie auch die Ausstattung der Minderheitenschulen, -museen, -theater usw. mit beinhalten. Verbindliche Kriterien dafür, wann etwa eine Minderheitenschule oder ein Theater einzurichten ist, sind allerdings nicht ersichtlich.

Staatliche Zuschüsse für Organisationen der Minderheiten unterliegen ebenfalls dem Vorbehalt der Finanzierbarkeit aus dem Staatshaushalt. Die bislang zahlreich aufgelegten Förderprogramme scheiterten meist an unzureichenden Mitteln. Angesichts der chronisch knappen Ressourcen erweist sich die staatliche Förderung der Minderheiten weniger als politisches, als schlicht finanzielles Problem.

h) Staatsorganisationsrecht

Für die staatliche Verwaltung der Minderheitenbelange wurde ein staatliches Departement für die nationalen Beziehungen eingerichtet, und im Rahmen des Unterrichtsministeriums besteht eine besondere Direktion für den Unterricht der ethnischen Minderheiten, deren Aufgabe darin besteht, den Muttersprachenunterricht auf dem gesamten Landesgebiet zu koordinieren.

Das „Departement für die nationalen Beziehungen“ ist gemäß seiner Ordnung¹⁰³ (Dokumentation Nr. 12) ein Organ der staatlichen Exekutive in der Unterordnung der Regierung. Seine Aufgabe besteht darin, die staatliche Minderheitenpolitik umzusetzen und die Interessen der Minderheiten in den Organen der Staatsgewalt und der Exekutive zu vertreten (Ziff. 2). Das Departement ist im „Haus der Nationalitäten“ untergebracht und steht unter der Leitung eines Generaldirektors, in der Regel ein/eine Minderheitenangehörige/r, der

¹⁰² Daten nach Anuarul Statistic al Republicii Moldova 1996, S. 6.

¹⁰³ Ordnung [Reglement] von 1994 über das Departement für die nationalen Beziehungen, in der Fassung der Genehmigung durch RVO Nr. 554 vom 27.7.1994, Monitorul Oficial al Republicii Moldova 1994 Nr. 7, Pos. 75.

von der Regierung berufen wird. Dem Departement ist ein Koordinationsrat (Ziff. 15) mit beratender Funktion beigeordnet, dem auch Vertreter der ethnisch-kulturellen Vereinigungen und Fachleute sowie Wissenschaftler aus dem Institut für nationale Minderheiten der Akademie der Wissenschaften angehören.

Das Aufgabenfeld des Minderheiten-Departements erscheint weitreichend, da es neben den Minderheiten auch die moldauischen Minderheiten im Ausland mitbetreuen soll. Demgegenüber erscheinen die Befugnisse beschränkt, insbesondere im Bereich der Durchsetzung, denn dem Departement fehlt die Anordnungsbefugnis gegenüber anderen Behörden. Das Departement hat Initiativrecht für Gesetzesvorhaben und andere Rechtsvorschriften mit Minderheitenberührung, wird zu Beratungen der Behörden bei der Vorbereitung von Maßnahmen beigezogen, die den Schutz der Minderheiten betreffen, und kann von den Behörden seinerseits Informationen anfordern, die für seine Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Ferner schließt es internationale Ressortvereinbarungen in seinem Zuständigkeitsbereich ab und verfolgt deren Umsetzung. Dementsprechend hat es in seiner Struktur zwei Direktionen, eine für ethnische Minderheiten und eine für internationale Zusammenarbeit und Diaspora. Mit derzeit 13 Mitarbeitern ist es personell recht sparsam ausgestattet.

Zum Schutze der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten wurde Ende 1997 nach langer Vorbereitung auch in der Moldau die Einrichtung des Ombudsmannes eingeführt, ohne daß hierfür in der Verfassung eine Rechtsgrundlage vorhanden wäre. Das entsprechende Gesetz „über die Parlamentarischen Anwälte“¹⁰⁴ (Dokumentation Nr. 5) führt gleich drei gleichberechtigte Ombudsmänner ein, die in spezifischer Weise Beschwerden über Verletzungen der Menschen- und Grundrechte prüfen und bei den zuständigen Stellen deren Behebung veranlassen sollen. Die Beschwerden müssen in Schriftform und in der Staatssprache oder einer anderen im Sprachgesetz vorgesehenen Sprache eingereicht werden. Darüber hinaus gewähren die Ombudsmänner örtlich Audienzen für die Beschwerdeführer.

7. Völkerrechtliche Verträge

a) Multilaterale Verträge

Die Moldau ist noch als Sozialistische Sowjetrepublik den Menschenrechtspakten der Vereinten Nationen beigetreten und hat somit die darin enthaltenen völkerrechtlichen Verpflichtungen zum Schutz der Minderheiten übernommen. Den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte sowie den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale

¹⁰⁴ Gesetz vom 17. Oktober 1997 über die Parlamentarischen Anwälte, Monitorul Oficial 1997 Nr. 82-83, Pos. 671.

und kulturelle Rechte hat der Oberste Sowjet der Moldauischen SSR am 28. Juli 1990 ratifiziert¹⁰⁵, das Internationale Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung am 10. September 1991¹⁰⁶.

In die UNO wurde die Moldau am 2. März 1992, in die OSZE am 30. Januar 1992 aufgenommen.

Die Aufnahme der Republik Moldau in den Europarat am 13. Juli 1995 erfolgte unter anderem mit der Auflage, die Europäische Menschenrechtskonvention einschließlich der zugehörigen Protokolle, die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen und das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten zu ratifizieren. Die EMRK hat Moldau drei Tagen nach Aufnahme in den Europarat, am 17. Juli 1995, unterzeichnet und sie am 12. September 1997 auch ratifiziert. Das Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom Parlament wurde im Jahre 1996 ratifiziert¹⁰⁷. Die Europäische Charta der Regional- und Minderheitensprachen vom 5. November 1992 hat die Republik Moldau am 11. Juli 2002 zwar unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert¹⁰⁸.

b) Bilaterale Verträge

Die Republik Moldau hat bislang mit Rußland und mit der Ukraine bilaterale Vereinbarungen über den gegenseitigen Schutz der jeweiligen Minderheiten geschlossen. Es handelt sich dabei jedoch nicht um Staatsverträge oder Regierungsabkommen, sondern um Ressortabkommen der jeweils für Minderheitenfragen zuständigen Behörden.

Sowohl die Vereinbarung vom 27. November 1993 zwischen dem Staatsdepartement für die nationalen Beziehungen der Republik Moldau und dem Staatskomitee für Fragen der Föderation und der Nationalitäten der Rußländischen Föderation¹⁰⁹ (Dokumentation Nr. 13) als auch die Übereinkunft vom 19. Februar 1996 über Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Ukraine für Fragen der Nationalitäten und der Migration und dem Departement für nationale Beziehungen bei der Regierung der Republik Moldau¹¹⁰

¹⁰⁵ Veștile Sovietului Suprem și ale Guvernului Republicii Sovietice Socialiste Moldovenești 1990 Nr. 8, Pos. 223.

¹⁰⁶ Nachricht in Monitor Oficial 1991 Nr. 11-12, S. 104.

¹⁰⁷ Ratifikationsbeschluß vom 22.10.1996, MO Rep Mol 1996 Nr. 72-73, Pos. 707.

¹⁰⁸ Zum Stand der Ratifizierungen der Europarats-Abkommen siehe <http://conventions.coe.int/treaty/>.

¹⁰⁹ „Buletin informativ“ des Minderheitendepartements 1996 Nr. 4, S. 3.

¹¹⁰ „Buletin informativ“ des Minderheitendepartements 1996 Nr. 4, S. 2.

(Dokumentation Nr. 14) sind im wesentlichen Absichtserklärungen und nennen keine über die nationalen Rechtsvorschriften hinausgehende Gewährleistungen. Angesichts der Bestimmung aus Art. 10 der moldauisch-ukrainischen Übereinkunft, daß sich die Vertragsparteien der Notwendigkeit eines zwischenstaatlichen Minderheitenschutzvertrags bewußt seien, erscheinen diese rangtieferen Vereinbarungen als eine Art Vorstufe zu bilateralen (Grundlagen-)Verträgen. Über ein Umsetzungsinstrument in Gestalt der gemeinsamen Kommission verfügt nur die moldauisch-ukrainische Übereinkunft (Art. 8), wobei die Kommission jedoch nur konsultativen Charakter hat.

Der Sinn dieser Vereinbarungen liegt sicherlich darin, daß sie die Grundlage für die Förderung der jeweiligen Kulturzentren bieten, daß die gegenseitigen Informationspflichten über soziologische Erhebungen mit Minderheitenbezug diplomatische Aktivitäten auslösen können und daß generell jeder Vertragsstaat davon ausgehen kann, daß seine und des anderen konkrete Minderheitenpolitik in den Bereichen des Muttersprachenunterrichts, der Kulturpflege und des Medienwesens aufmerksam verfolgt wird.

Über eine ähnliche Vereinbarung mit Weißrußland liegen keine Informationen vor, obschon jeweils relevante Minderheiten in der Moldau und Weißrußland ansässig sind.

Und schließlich soll noch darauf hingewiesen werden, daß über den moldauisch-rumänischen Grundlagenvertrag immer noch verhandelt wird. Von ihm dürfte man eventuell Aufklärung darüber erwarten, wie sich die beiden Staaten „ihre“ abstammungsmäßig schwer voneinander abgrenzbaren (moldauischen/rumänischen) Minderheiten in Rußland, der Ukraine, Weißrußland und anderen GUS-Staaten zum Zwecke des Schutzes aufteilen. Denn aufgrund der Volkszählung von 1989 leben zum Beispiel in der Ukraine 325.000 „Moldauer“ und 135.000 „Rumänen“¹¹¹.

¹¹¹ Vgl. *G. Brunner* (Anm. 53), S. 196.

C. Dokumentation

1. Verfassung der Republik Moldau vom 29. Juli 1994*

(Auszug)

Art. 1 Der Staat Republik Moldau

Die Republik Moldau ist ein souveräner und unabhängiger, einheitlicher und unteilbarer Staat

Art. 2 Souveränität und Staatsgewalt

(1) Der Träger der nationalen Souveränität ist das Volk der Republik Moldau, das sie in der von der Verfassung festgelegten Form unmittelbar und durch seine Vertretungsorgane ausübt.

Art. 3

(1) Das Staatsgebiet der Republik Moldau ist unveräußerlich.

(2) Die Grenzen des Landes sind unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des Völkerrechts durch Organgesetz festgelegt.

Art. 4 Rechte und Freiheiten des Menschen

(1) Die Verfassungsbestimmungen über die Rechte und Freiheiten des Menschen sind in Übereinstimmung mit der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Pakten und den anderen Übereinkünften, denen die Republik Moldau beigetreten ist, auszulegen und anzuwenden.

(2) Bestehen Unstimmigkeiten zwischen den Pakten und anderen Übereinkünften über die Grundrechte des Menschen, denen die Republik Moldau beigetreten ist, und ihren nationalen Gesetzen, so gehen die internationalen Regelungen vor.

Art. 7 Verfassung, oberstes Gesetz

Die Verfassung der Republik Moldau ist ihre oberstes Gesetz. Gesetze und andere Rechtsvorschriften, die gegen die Verfassung verstoßen, sind rechtsungültig.

Art. 8 Achtung des Völkerrechts und der internationalen Übereinkünfte

* Monitorul Oficial al Republicii Moldova, Teil I, 1994 Nr. 1, S. 5. Deutsche Übersetzung von *E. Ernst*; Erstveröffentlichung in WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 37(1995)1, S. 41 ff.

(1) Die Republik Moldau verpflichtet sich, die Charta der Vereinten Nationen und die Übereinkünfte, denen sie beigetreten ist, zu achten und ihre Beziehungen zu anderen Staaten auf die allgemein anerkannten Grundsätze und Regeln des Völkerrechts zu gründen.

(2) Dem Inkrafttreten einer völkerrechtlichen Übereinkunft, die Bestimmungen enthält, die gegen die Verfassung verstoßen, muß eine Verfassungsänderung vorausgehen.

Art. 10 Einheit des Volkes und Recht auf Identität

(1) Die Grundlage des Staates ist die Einheit des Volkes der Republik Moldau. Die Republik Moldau ist das gemeinsame und unteilbare Vaterland aller seiner Bürger.

(2) Der Staat erkennt an und gewährleistet das Recht der Bürger auf Bewahrung, Entfaltung und Bekundung ihrer ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität.

Art. 12 Staatssymbole

(1) Die Republik Moldau hat eine Flagge, ein Wappen und eine Hymne.

(5) Die Flagge, das Wappen und die Hymne sind Staatssymbole der Republik Moldau und gesetzlich geschützt.

Art. 13 Staatssprache, Gebrauch der anderen Sprachen

(1) Die Staatssprache der Republik Moldau ist die moldauische Sprache, die in lateinischer Schreibweise gebraucht wird.

(2) Der Staat anerkennt und schützt das Recht auf Bewahrung, Entfaltung und Gebrauch der russischen Sprache und anderer Sprachen, die im Staatsgebiet des Landes gesprochen werden.

(3) Der Staat erleichtert das Erlernen der internationalen Verkehrssprachen.

(4) Der Gebrauch der Sprachen im Staatsgebiet der Republik Moldau wird durch Organgesetz festgelegt.

Art. 15 Universalität

Die Bürger der Republik Moldau genießen die in der Verfassung und anderen Gesetzen festgeschriebenen Rechte und Freiheiten und haben die darin vorgesehenen Pflichten.

Art. 16 Gleichheit

(1) Achtung und Schutz der Person ist eine Hauptpflicht des Staates.

(2) Alle Bürger der Republik Moldau sind vor dem Gesetz und den Trägern der öffentlichen Gewalt gleich, ohne Unterschied nach Rasse, Nationalität, ethnischer Abstammung, Sprache, Religion, Geschlecht, Meinung, politischer Zugehörigkeit, Vermögen oder sozialer Herkunft.

Art. 17 Staatsangehörigkeit der Republik Moldau

(1) Erwerb, Beibehaltung und Verlust der Staatsangehörigkeit der Republik Moldau können nur nach Maßgabe des Organgesetzes erfolgen.

(2) Niemandem kann die Staatsangehörigkeit oder das Recht, die Staatsangehörigkeit zu wechseln, willkürlich entzogen werden.

(3) Staatsangehörige der Republik Moldau können aus dem Land nicht ausgewiesen werden.

(4) Fremde Staatsangehörige und Staatenlose können nur aufgrund völkerrechtlicher Übereinkünfte oder unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit aufgrund eines Gerichtsbeschlusses ausgeliefert werden.

Art. 18 Beschränkung der Staatsangehörigkeit und Schutz der Staatsangehörigen

(1) Staatsangehörige der Republik Moldau können nur in den Fällen Staatsangehörige anderer Länder sein, die in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt sind, denen die Republik Moldau beigetreten ist.

(2) Die Staatsangehörigen der Republik Moldau genießen den Schutz des Staates sowohl im Inland als auch im Ausland.

Art. 19 Rechte und Pflichten fremder Staatsangehöriger und Staatenloser

(1) Fremde Staatsangehörige und Staatenlose haben die gleichen Rechte und Pflichten wie die Staatsangehörigen der Republik Moldau mit den gesetzlich festgelegten Ausnahmen.

(2) Asylrecht wird nach Maßgabe des Gesetzes und unter Beachtung der völkerrechtlichen Übereinkünfte, denen die Republik Moldau beigetreten ist, gewährt und entzogen.

Art. 35 Recht auf Unterricht

(1) Das Recht auf Unterricht wird durch den Unterricht, der die allgemeine Schulpflicht abdeckt, den Lyzeal- und den Berufsschulunterricht, den Hochschulunterricht und durch andere Formen der Bildung und der Fortbildung gewährleistet.

(2) Der Staat gewährleistet nach Maßgabe des Gesetzes das Recht, die Sprache für die Erziehung und Bildung von Personen zu wählen.

- (3) Das Erlernen der Staatssprache wird in den Unterrichtsanstalten aller Stufen gewährleistet.
- (4) Der staatliche Unterricht ist unentgeltlich.
- (5) Einrichtung und Tätigkeit der Unterrichtsanstalten, einschließlich der nichtstaatlichen, erfolgen nach Maßgabe des Gesetzes.
- (6) Die Hochschuleinrichtungen genießen das Recht der Autonomie.
- (7) Der staatliche Lyzeal-, Berufsschul- und Hochschulunterricht steht allen nach Maßgabe ihrer Leistungen in gleicher Weise offen.
- (8) Der Staat gewährleistet nach Maßgabe des Gesetzes die Freiheit des Religionsunterrichts. Der staatliche Unterricht ist nichtreligiös.
- (9) Die Eltern haben ein vorrangiges Recht, den Bildungsbereich ihrer Kinder zu wählen.

Art. 109 Grundsätze der kommunalen öffentlichen Verwaltung

- (1) Die öffentliche Verwaltung in den territorialen Verwaltungseinheiten beruht auf den Grundsätzen der kommunalen Autonomie, der Dezentralisierung der öffentlichen Leistungsverwaltung, der Wählbarkeit der kommunalen öffentlichen Verwaltungsbehörden und der Konsultierung der Bürger in kommunalen Fragen von besonderem Interesse.
- (2) Die Autonomie betrifft sowohl die Organisation und Funktionsweise der kommunalen öffentlichen Verwaltung als auch die Haushaltsführung der Gemeinwesen, die sie vertritt.
- (3) Die Anwendung der aufgeführten Grundsätze darf den Charakter des Staates als Einheit nicht beeinträchtigen.

Art. 110 Gliederung der Territorialverwaltung

Das Staatsgebiet der Republik Moldau ist verwaltungsmäßig in Kreise, Städte und Dörfer gegliedert. Nach Maßgabe des Gesetzes können Städte zu Munizipien erklärt werden.

Art. 111 Besonderes Autonomiestatut

- (1) Den Ortschaften links des Dnjestr sowie einigen Ortschaften im Süden der Republik Moldau können nach besonderen, durch Organgesetze verabschiedeten Satzungen besondere Formen und Bedingungen der Autonomie zuerkannt werden.
- (2) Die Organgesetze, die die besonderen Satzungen der in Absatz 1 erwähnten Ortschaften bestimmen, können mit einer Stimmenmehrheit von drei Fünfteln der Zahl der gewählten

Abgeordneten geändert werden.

Art. 118 Verfahrenssprache und Recht auf Dolmetscher

- (1) Das Gerichtsverfahren findet in moldauischer Sprache statt.
- (2) Personen, die die moldauische Sprache nicht beherrschen oder nicht sprechen, haben das Recht, durch Vermittlung eines Dolmetschers von allen Prozeßakten und Unterlagen Kenntnis zu nehmen und vor Gericht zu sprechen.
- (3) Nach Maßgabe des Gesetzes kann das Gerichtsverfahren auch in einer Sprache stattfinden, die für die Mehrheit der Prozeßbeteiligten annehmbar ist.

Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. VII

- (1) Das Gesetz vom 1. September 1989 über die im Staatsgebiet der Republik Moldau gesprochenen Sprachen bleibt in Kraft, soweit es nicht gegen diese Verfassung verstößt.
- (2) Das in Absatz 1 genannte Gesetz kann innerhalb von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Verfassung mit der Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der Abgeordneten geändert werden.

2. Gesetz vom 19. Juli 2001 über die Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten und die Rechtsstellung ihrer Organisationen*

[Präambel]

Der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und anderen internationalen Rechtsakten betreffend die Menschenrechte, einschließlich des Rahmenübereinkommens zum Schutz der nationalen Minderheiten, Achtung zollend;

die in der Verfassung der Republik Moldau verankerten Grundrechte, Grundfreiheiten und Grundpflichten der Bürger bestätigend und fortentwickelnd;

die sich im Verlaufe der Geschichte herausgebildete ethnische, kulturelle und sprachliche Vielfalt des Volkes der Republik Moldau berücksichtigend;

von den internationalen Rechtsprinzipien ausgehend, daß der Schutz der nationalen

* Monitorul Oficial al Republicii Moldova Nr. 107 vom 4. September 2001, Pos. 819. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Minderheiten, der Rechte und Freiheiten ihrer Angehörigen untrennbarer Bestandteil des Menschenrechtsschutzes darstellt;

beschließt das Parlament dieses Organgesetz.

I. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Angehörige nationaler Minderheiten im Sinne dieses Gesetzes sind Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Staatsgebiet der Republik Moldau haben, deren Staatsbürger sind, ethnische, kulturelle, sprachliche und religiöse Besonderheiten aufweisen, durch die sie sich von der Mehrheitsbevölkerung – den Moldauern – unterscheiden und die sich als Personen anderer ethnischer Abstammung betrachten.

Art. 2

Jeder Angehörige einer nationalen Minderheit hat das Recht zu wählen, ob er der jeweiligen Minderheit angehören will oder nicht. Diese Wahl oder die Wahrnehmung der mit ihr in Verbindung stehenden Rechte darf die Person nicht in eine nachteilige Lage versetzen.

Art. 3

Die in Verbindung mit der Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten bezüglich der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit stehenden Verhältnisse regelt die Verfassung der Republik Moldau, dieses Gesetz, andere Gesetzgebungsakte sowie die internationalen Verträge und Abkommen, bei denen die Republik Moldau Vertragspartei ist.

II. Kapitel: Die Grundrechte der Angehörigen nationaler Minderheiten

Art. 4

(1) Der Staat gewährleistet den Angehörigen einer nationalen Minderheit Gleichheit vor dem Gesetz und gleichen Schutz vor dem Gesetz.

(2) Jede Diskriminierung aus Gründen der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit ist verboten.

Art. 5

(1) Der Staat verpflichtet sich zur Schaffung der erforderlichen Voraussetzungen für die Bewahrung, Entwicklung und Bekundung der ethnischen, kulturellen, sprachlichen und religiösen Identität der Angehörigen nationaler Minderheiten beizutragen.

(2) Der Staat gewährleistet die Durchführung wissenschaftlicher Forschung im Bereich Geschichte, Sprache und Kultur der nationalen Minderheiten.

(3) Die Geschichts- und Kulturdenkmäler der nationalen Minderheiten werden durch den Staat geschützt.

Art. 6

(1) Der Staat gewährleistet die Wahrnehmung der Rechte von Angehörigen nationaler Minderheiten auf Vorschul-, Volksschul-, Mittelschul- (allgemein- und berufsbildend), Hochschul- und postuniversitären Unterricht in den Sprachen Moldauisch und Russisch, schafft Voraussetzungen für die Wahrnehmung ihres Rechts auf Ausbildung und Unterricht in der (ukrainischen, gagausischen, bulgarischen, Iwrith, jiddischen usw.) Muttersprache.

(2) Für die Gewährleistung des Ausbildungsprozesses in den Schuleinrichtungen, in denen der Unterricht ganz oder teilweise in den Sprachen der nationalen Minderheiten erfolgt, trägt der Staat dazu bei, daß Lehrprogramme und didaktisch-methodische Literatur ausgearbeitet sowie Lehrkräfte ausgebildet werden und arbeitet in diesem Bereich mit anderen Staaten zusammen.

(3) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf Hochschul- und postuniversitäres Studium in deren historischer Heimat und in anderen Staaten gemäß den internationalen Verträgen und Vereinbarungen.

(4) Die Angehörigen nationaler Minderheiten und ihre Organisationen sind berechtigt, im Rahmen des Gesetzes private Vorschuleinrichtungen und Schulen aller Ebenen zu gründen. Das Erlernen der moldauischen Sprache und Literatur sowie der Geschichte der Moldau ist in allen Schuleinrichtungen Pflicht.

Art. 7

Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf freien Gebrauch der Muttersprache in Schrift und Wort, auf Zugang zu, Verbreitung und Austausch von Informationen in dieser Sprache.

Art. 8

(1) Der Staat gewährleistet die Veröffentlichung von Normativakten, amtlichen Bekanntmachungen und anderer Informationen von nationaler Bedeutung in der moldauischen und der russischen Sprache.

(2) In den Ortschaften, denen gemäß Art. 111 der Verfassung der Republik Moldau die besondere Rechtsstellung der Autonomie verliehen wurde, werden die Normativakte von

örtlicher Bedeutung, die amtlichen Bekanntmachungen und anderen Informationen auch in den von den jeweiligen Gesetzen festgelegten weiteren Amtssprachen veröffentlicht.

(3) In den Gebieten, in denen die Angehörigen einer nationalen Minderheit einen gewichtigen Anteil der Bevölkerung stellen, werden bei Bedarf die Akte der Behörden der örtlichen öffentlichen Verwaltung in der Sprache dieser Minderheit und stets auch in moldauischer und russischer Sprache veröffentlicht.

Art. 9

Der Staat gewährleistet, daß die Änderung der administrativ-territorialen Gliederung keine Veränderung der ethnisch-demographischen Zusammensetzung zum Ziele hat. Bei der Vornahme einer solchen Änderung ist die örtliche öffentliche Meinung, einschließlich der Meinung der Angehörigen nationaler Minderheiten, zu berücksichtigen.

Art. 10

Die Bezeichnung der Ortschaften, Straßen, öffentlichen Einrichtungen und Stätten erfolgt in den Sprachen Moldauisch und Russisch und in den Ortschaften, denen die besondere Rechtsstellung der Autonomie verliehen wurde, auch in den durch die entsprechenden Gesetze festgelegten weiteren Amtssprachen.

Art. 11

(1) Öffentliche Information, die sich unmittelbar auf die Gesundheitsfürsorge, die Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit der Bürger bezieht, sowie die dem Anblick der Öffentlichkeit ausgesetzte Information in den Einrichtungen des Ministeriums des Innern, des Justizministeriums, der Staatsanwaltschaft, in medizinischen Einrichtungen aus Munizipien [=Großstädten] und Städten, in den Transportmitteln, den Bus-, Eisenbahn- und Flußschiffahrtshöfen, auf Flughäfen, Autoverkehrsstraßen erfolgt in moldauischer und russischer Sprache.

(2) In den Ortschaften, welchen die besondere Rechtsstellung der Autonomie verliehen wurde, erfolgt die in Absatz 1 genannte Information auch in anderen von den jeweiligen Gesetzen festgelegten Amtssprachen.

(3) In den Gebieten, in denen die Angehörigen einer nationalen Minderheit einen gewichtigen Anteil der Bevölkerung stellen, wird die in Absatz 1 vorgesehene Information auch in der Sprache der jeweiligen Minderheit veröffentlicht.

Art. 12

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht, sich mündlich und schriftlich in der moldauischen und der russischen Sprache an die öffentlichen Einrichtungen zu wenden und in der Sprache des Ansuchens auch beschieden zu werden.

(2) In den Ortschaften, welchen die besondere Rechtsstellung der Autonomie verliehen wurde, kann als Verkehrssprache mit den öffentlichen Behörden auch eine der von den jeweiligen Gesetzen festgelegten Amtssprachen dienen.

(3) In den Gebieten, in denen die Angehörigen einer nationalen Minderheit einen gewichtigen Anteil der Bevölkerung stellen, kann auch die Sprache dieser Minderheit als Verkehrssprache mit den öffentlichen Behörden dienen.

Art. 13

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten und deren Organisationen haben das Recht, im Rahmen des Gesetzes Massenmedien zu gründen sowie Schrifttum in den Sprachen der nationalen Minderheiten herauszugeben.

(2) Der Staat gewährleistet die Organisation von Sendungen in den Sprachen der nationalen Minderheiten im staatlichen Rund- und Fernsehfunk.

Art. 14

Die Angehörigen nationaler Minderheiten sind berechtigt, im Rahmen des Gesetzes ihre Haltung gegenüber der Religion zu bestimmen, desgleichen das religiöse Bekenntnis zu wählen und individuell oder in Gemeinschaft mit den Glaubensgenossen religiöse Erleuchtungstätigkeit in der Muttersprache oder einer anderen akzeptierten Sprache durchzuführen, rituelle Handlungen zu vollziehen, Kultgebäude zu unterhalten und religiöses Schrifttum und Religionsgegenstände zu gebrauchen.

Art. 15

Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht, ihre nationalen Feiertage abzuhalten und ihre historischen Gedenktage zu begehen, die traditionellen Rituale ihrer Völker zu vollziehen und privat ihre nationalen Symbole zu benutzen.

Art. 16

(1) Die Angehörigen nationaler Minderheiten sind berechtigt, ihren Familien- und Vatersnamen (sofern dieser in ihrer Muttersprache verwendet wird) einschließlich in amtlichen Urkunden in der in ihrer Muttersprache üblichen Form zu führen.

(2) Wird in der Muttersprache des Minderheitenangehörigen ein anderes als das lateinische

Alphabet verwendet, so wird der Familien-, Vor- und Vatersname (sofern dieser in ihrer Muttersprache benutzt wird) auf der Grundlage der Transkriptionsvorschriften für Namen fremden Ursprungs in die moldauische Sprache transliteriert.

(3) Bei der Registrierung von Personenstandssachen und bei der Ausstellung von Personalpapieren ist der Wille der Person hinsichtlich der Wahrnehmung des in Absatz 1 festgelegten Rechts obligatorisch zu berücksichtigen.

Art. 17

Der Staat trägt dazu bei, die humanitären Kontakte der Angehörigen nationaler Minderheiten mit ihrer historischen Heimat zu erleichtern.

III. Kapitel: Die Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten

Art. 18

Die Angehörigen nationaler Minderheiten sind berechtigt, die ihnen zustehenden Rechte einzeln oder, indem sie sich im Rahmen des Gesetzes in Organisationen (Vereinen, Verbänden, Gemeinschaften, Gesellschaften usw.) aufklärerischer, kultureller, religiöser und wohltätiger Art vereinigen, wahrzunehmen.

Art. 19

(1) Den Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten stehen die gleichen Rechte wie anderen gesellschaftlichen Vereinigungen zu, die von dem geltenden Recht verliehen werden.

(2) Keine der Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten kann den Alleinvertretungsanspruch für die Interessen der jeweiligen Minderheit für sich beanspruchen.

Art. 20

(1) Die Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten genießen bei der Durchführung ihrer kulturellen, wissenschaftlichen, Unterrichts-, aufklärerischen, geschichtswissenschaftlichen und Wohltätigkeitsprogramme staatliche Förderung.

(2) Einige der in Absatz 1 genannten Programme, die von besonderem Interesse sind und durch Ausschreibung ausgewählt wurden, können durch den Staat finanziell getragen werden.

(3) Für die Auswahl, die Finanzierung und Prüfung der Verwendung der gemäß Absatz 2 gewährten Mittel ist das Departement für zwischenethnische Beziehungen zuständig.

(4) Die Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten sind berechtigt, im Rahmen des Gesetzes Schenkungen von juristischen und natürlichen Personen zu erhalten und zu verwenden.

Art. 21

Die Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten sind berechtigt, mit Einrichtungen und Stellen anderer Länder, in deren Zuständigkeit Fragen von Interesse für die betroffenen Organisationen bei der Wahrnehmung ihres Satzungszweckes fallen, zusammenzuarbeiten.

Art. 22

Die Regierung, die Ministerien, Departements, Behörden der örtlichen öffentlichen Verwaltung konsultieren bei der Ausarbeitung und Umsetzung der Politik im Bereich der Kultur und des Unterrichts für die nationalen Minderheiten die Organisationen der Angehörigen nationaler Minderheiten, deren Interessen durch die jeweiligen Entscheidungen berührt werden.

IV. Kapitel: Das Recht auf Vertretung in und Teilhabe an der Verwaltung

Art. 23

Die Vertretung der Angehörigen nationaler Minderheiten im Parlament und in den örtlichen Räten erfolgt auf der Grundlage der Wahlen in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht.

Art. 24

Die Angehörigen nationaler Minderheiten haben das Recht auf annähernd verhältnismäßige Vertretung in den Strukturen der Exekutive und Judikative aller Ebenen, in den Streitkräften und in den Organen für den Schutz der Rechtsordnung.

Art. 25

(1) Verantwortlich für die Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der zwischenethnischen Beziehungen, insbesondere für die Durchführung des vorliegenden Gesetzes, ist das Departement für die zwischenethnischen Beziehungen.

(2) Beim Departement für zwischenethnische Beziehungen wirkt ein Koordinationsrat als Konsultativorgan, dem auch Leiter ethnisch-kultureller Vereinigungen angehören.

(3) In der Unterordnung des Departements für die zwischenethnischen Beziehungen arbeitet das Haus der Nationalitäten als organisatorisches Kulturzentrum der landesweiten ethnisch-

kulturellen Organisationen.

(4) Der Generaldirektor des Departements für zwischenethnische Beziehungen wird von der Regierung im Einvernehmen mit dem Parlamentsausschuß für Menschenrechte und nationale Minderheiten berufen.

V. Kapitel: Schlußbestimmungen

Art. 26

Die Wahrnehmung der Rechte und Freiheiten der Angehörigen nationaler Minderheiten setzt voraus, daß diese ihre Pflichten dem Staat Republik Moldau gegenüber erfüllen, und sie darf die Rechte und legitimen Interessen anderer nicht beeinträchtigen.

Art. 27

Nichts in diesem Gesetz darf als Gefährdung der Unabhängigkeit, Souveränität und territorialen Unversehrtheit der Republik Moldau ausgelegt werden.

Art. 28

Sind in internationalen Rechtsakten über Menschenrechte, denen die Republik Moldau beigetreten ist, andere Vorschriften als in dem Recht der Republik Moldau über Menschenrechte, einschließlich solcher über Fragen der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten, vorgesehen, so sind die Rechtsvorschriften der internationalen Verträge anzuwenden.

Art. 29

Binnen drei Monaten wird die Regierung:

dem Parlament Vorschläge für die Anpassung des geltenden Rechts an dieses Gesetz unterbreiten (und)

die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Normativakte erlassen.

3. Gesetz vom 23. Dezember 1994 über die besondere Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz-Yeri)*

[Präambel]

* Monitorul Oficial al Republicii Moldova 1995 Nr. 3-4, Pos. 51. Deutsche Übersetzung von *E. Ernst*; Erstveröffentlichung in WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht 37(1995)5, S. 297 ff.

Das Parlament –

geleitet von den Grundsätzen der Verfassung der Republik Moldau;

im guten Willen und bestrebt, die guten Beziehungen zwischen den Völkern zu bewahren, die sich im Laufe der Jahrhunderte entwickelt haben;

zum Zweck der Befriedigung der nationalen Bedürfnisse und der Bewahrung der nationalen Identität der Gagausen, ihrer vollständigen und vielseitigen Entwicklung, des Gedeihens ihrer nationalen Sprache und Kultur, der Gewährleistung der politischen und wirtschaftlichen Eigenständigkeit;

unter Berücksichtigung der Tatsache, daß der eigentliche Träger dieser Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz-Yeri – der Ort, wo die Gagausen leben) das zahlenmäßig kleine gagausische Volk ist, das geschlossen im Staatsgebiet der Republik Moldau lebt;

in Anerkennung des Vorrangs der Menschenrechte, in der Erkenntnis der Notwendigkeit, allgemein menschliche mit den nationalen Interessen zu verbinden;

unter Bekräftigung der Gleichberechtigung alle Bürger, die in der autonomen Gebietseinheit leben, die ohne Unterschied von Nationalität oder anderen Kriterien gebildet wird,

hat dieses Gesetz beschlossen.

Art. 1

(1) Gagausien (Gagauz-Yeri) ist eine autonome territoriale Einheit mit einer besonderen Rechtsstellung, die als Form der Selbstbestimmung der Gagausen ein Bestandteil der Republik Moldau ist.

(2) Gagausien regelt im Rahmen seiner Zuständigkeit selbständig die Fragen der politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Entwicklung im Interesse der gesamten Bevölkerung.

(3) Im Gebiet von Gagausien werden alle von der Verfassung und den Gesetzen der Republik Moldau vorgeschriebenen Rechte und Freiheiten gewährleistet.

(4) Im Falle der Veränderung des Status der Republik Moldau als unabhängiger Staat hat das Volk von Gagausien das Recht auf äußere Selbstbestimmung.

Art. 2

Gagausien wird verwaltet auf der Grundlage der Verfassung der Republik Moldau, dieses Gesetzes und anderer Gesetze der Republik Moldau (mit den in diesem Gesetz enthaltenen

Ausnahmen), der Satzung von Gagausien, und der Rechtsvorschriften der Volksversammlung (Halk Topluşu) von Gagausien, die nicht gegen die Verfassung und die Gesetze der Republik Moldau verstoßen.

Art. 3

(1) Amtssprachen von Gagausien sind Moldauisch, Gagausisch und Russisch. Im Gebiet von Gagausien wird neben den Amtssprachen auch der Gebrauch anderer Sprachen gewährleistet.

(2) Der Schriftverkehr mit den Behörden der öffentlichen Verwaltung der Republik Moldau sowie mit Unternehmen, Organisationen und Einrichtungen außerhalb des Gebiets von Gagausien erfolgt in Moldauisch und Russisch.

Art. 4

Gagausien hat eigene Symbole, die zusammen mit den Staatssymbolen der Republik Moldau benutzt werden.

Art. 5

(1) Zu Gagausien gehören die Ortschaften, in denen der Anteil der Gagausen mehr als 50 % der Bevölkerung beträgt.

(2) Ortschaften, in denen der Anteil der Gagausen weniger als 50 % der Bevölkerung beträgt, können aufgrund des in einem örtlichen Referendum frei ausgedrückten Willens der Mehrheit der Wähler zu Gagausien gehören, wobei das Referendum auf Veranlassung von wenigstens einem Drittel der Wähler dieser Ortschaft durchgeführt werden muß.

(3) Die Einbeziehung von Ortschaften nach den Absätzen 1 und 2 in das Gebiet von Gagausien erfolgt aufgrund der Ergebnisse des örtlichen Referendums, das in jeder einzelnen Ortschaft von der Regierung der Republik Moldau durchgeführt wird.

(4) Ortschaften, die in das Gebiet von Gagausien eingetreten sind, behalten das Recht, durch ein örtliches, auf Veranlassung von wenigstens einem Drittel der Wähler, jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres seit dem Eintritt in das Gebiet von Gagausien durchgeführtes Referendum aus dem Gebiet auszutreten.

Art. 6

Der Boden, der Untergrund, die Gewässer, die Pflanzen- und Tierwelt, die sonstigen natürlichen Ressourcen sowie die beweglichen und unbeweglichen Güter im Gebiet von Gagausien sind Eigentum des Volkes der Republik Moldau und bilden zugleich die

wirtschaftliche Grundlage von Gagausien.

Art. 7

Das Vertretungsorgan von Gagausien ist die Volksversammlung, die mit dem Recht ausgestattet ist, im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsvorschriften zu beschließen.

Art. 8

(1) Die Volksversammlung von Gagausien wird in territorialen Wahlkreisen in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.

(2) Die zahlenmäßige Zusammensetzung der Volksversammlung gestaltet sich wie folgt: ab 5.000 Wählern ein Abgeordneter, mit der Maßgabe, daß jede Ortschaft mindestens einen Abgeordneten haben muß.

(3) Abgeordneter in der Volksversammlung kann ein Staatsangehöriger der Republik Moldau sein, der das 21. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Wahlen im Gebiet des territorialen Wahlkreises (der Ortschaft) lebt, den er vertreten wird.

Art. 9

Die Eigenschaft eines bezahlten Abgeordneten in der Volksversammlung von Gagausien ist unvereinbar mit der Ausübung eines anderen bezahlten Amtes in anderen kommunalen Behörden, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmensstrukturen.

Art. 10

(1) Die Volksversammlung von Gagausien wählt in ihrer ersten Sitzung den Präsidenten der Volksversammlung (Halk Topluşu Başı), die Vizepräsidenten und das Präsidium und beschließt die Geschäftsordnung der Volksversammlung.

(2) Einer der Vizepräsidenten der Volksversammlung wird aus der Reihe der Abgeordneten gewählt, die nicht gagausischer ethnischer Abstammung sind.

Art. 11

(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit beschließt die Volksversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten Abgeordneten kommunale Gesetze.

(2) Die Satzung von Gagausien wird mit zwei Dritteln der Stimmen der gewählten Abgeordneten beschlossen.

Art. 12

(1) In die Zuständigkeit der Volksversammlung fallen die Verabschiedung derjenigen Rechtsvorschriften, deren Anwendung im Gebiet von Gagausien obligatorisch ist, und die Verabschiedung der Satzung von Gagausien.

(2) Die Volksversammlung beschließt kommunale Gesetze in folgenden Bereichen:

- a) Wissenschaft, Kultur, Unterricht;
- b) Gemeindegewirtschaft, Wohnraumbewirtschaftung, Stadtplanung;
- c) Gesundheitsschutz, Körperkultur und Sport;
- d) kommunale Tätigkeiten auf den Gebieten Haushalt, Finanzen und Steuern;
- e) Wirtschaft und Umweltschutz;
- f) Arbeitsbeziehungen und Sozialhilfe.

(3) Abgesehen davon fallen in die Zuständigkeit der Volksversammlung:

- a) die Regelung von Fragen der territorialen Gliederung von Gagausien, der Festlegung und Änderung der Kategorien von Ortschaften, der Grenzen der Kreise, Städte und Dörfer sowie ihrer Benennung nach Maßgabe des Gesetzes;
- b) die Beteiligung an der Förderung der Innen- und Außenpolitik der Republik Moldau in den Fragen, die die Interessen von Gagausien berühren;
- c) die Festlegung der Organisations- und Tätigkeitsweise der Behörden der kommunalen öffentlichen Verwaltung von Gagausien und der Bürgervereinigungen mit Ausnahme der Parteien und der anderen gesellschaftlich-politischen Organisationen;
- d) die Anberaumung, Organisation und Durchführung von Wahlen der Abgeordneten in die Volksversammlung und die Genehmigung der Zusammensetzung des zentralen Wahlausschusses für die Durchführung der Wahlen; die Anberaumung von Wahlen für die Behörden der kommunalen öffentlichen Verwaltung von Gagausien;
- e) die Durchführung eines örtlichen Referendums in Fragen, die in die Zuständigkeit von Gagausien fallen;
- f) die Genehmigung der Vorschriften über die Symbole von Gagausien;
- g) die Festlegung der Ehrentitel von Gagausien und die Genehmigung der

Auszeichnungen;

h) die Prüfung der Angelegenheit der Ausrufung des Ausnahmezustands im Gebiet von Gagausien und die Vorlage der entsprechenden Initiative im Parlament der Republik Moldau und die Einrichtung besonderer Formen der Verwaltung für diesen Fall im Interesse der Sicherheit und des Schutzes der Einwohner von Gagausien;

i) das Recht, sich nach Maßgabe des Gesetzes an den Verfassungsgerichtshof der Republik Moldau zu wenden, damit Rechtsvorschriften der gesetzgebenden und vollziehenden Behörden der Republik Moldau aufgehoben werden, die die Vollmachten von Gagausien verletzen.

(4) Erklärt der Verfassungsgerichtshof der Republik Moldau Rechtsvorschriften der Republik Moldau oder einzelne Bestimmungen dieser Vorschriften für nichtig im Gebiet von Gagausien, so werden die rechtlichen Beziehungen, die durch die Wirkung dieser Rechtsvorschriften entstanden sind, vom Parlament oder vom Präsidenten der Republik Moldau geregelt.

(5) Bis der Verfassungsgerichtshof einen entsprechenden Beschluß faßt, ist die Wirkung der angefochtenen Rechtsvorschrift ausgesetzt.

(6) Rechtsvorschriften von Gagausien, die gegen die Verfassung der Republik Moldau oder dieses Gesetz verstoßen, werden für nichtig erklärt.

Art. 13

(1) Ein beschlossenes kommunales Gesetz wird innerhalb von zehn Tagen vom Gouverneur (Başkan) unterzeichnet. Ist der Gouverneur mit dem beschlossenen Gesetz nicht einverstanden, verweist er es zur Herstellung der endgültigen Fassung zurück.

(2) Wird das kommunale Gesetz bei erneuter Abstimmung von zwei Dritteln aller Abgeordneten der Volksversammlung angenommen, so gilt es als beschlossen und wird vom Gouverneur unterzeichnet.

(3) Sieht das kommunale Gesetz nichts anderes vor, so tritt es mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft.

(4) Die Gesetze und Beschlüsse der Volksversammlung werden dem Parlament und der Regierung der Republik Moldau innerhalb von zehn Tagen ab der Beschlußfassung zur Unterrichtung vorgelegt.

Art. 14

- (1) Der Gouverneur (Başkan) ist der Inhaber des höchsten Amtes von Gagausien. Ihm unterstehen alle Behörden der öffentlichen Verwaltung von Gagausien
- (2) Der Gouverneur von Gagausien wird in allgemeiner, gleicher, unmittelbarer, geheimer und freier Wahl auf alternativer Grundlage für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt.
- (3) Der Gouverneur von Gagausien muß Staatsangehöriger der Republik Moldau sein, das 35. Lebensjahr vollendet haben und die gagausische Sprache beherrschen.
- (4) Der Gouverneur von Gagausien wird durch ein Dekret des Präsidenten der Republik Moldau in seinem Amt als Mitglied der Regierung der Republik Moldau bestätigt.
- (5) Ein und dieselbe Person kann für zwei aufeinanderfolgende Amtszeiten in das Amt des Gouverneurs von Gagausien gewählt werden.
- (6) Der Gouverneur von Gagausien leitet die Tätigkeit der Behörden der öffentlichen Verwaltung und trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der ihm vom Gesetz übertragenen Befugnisse.
- (7) Der Gouverneur von Gagausien erläßt nach Maßgabe dieses Gesetzes Verordnungen und Anweisungen, die im gesamten Gebiet von Gagausien anzuwenden sind und mit dem Tag der Veröffentlichung in Kraft treten.
- (8) Der Gouverneur von Gagausien unterrichtet die Volksversammlung jährlich über die Tätigkeit der Behörden der öffentlichen Verwaltung in Gagausien.
- (9) Der Gouverneur von Gagausien wird vorzeitig seines Amtes enthoben, wenn er gegen die Verfassung der Republik Moldau, dieses Gesetz, die kommunalen Gesetze oder die Beschlüsse der Volksversammlung verstößt oder wenn er eine strafbare Handlung begangen hat.
- (10) Der Beschluß über die Entlassung des Gouverneurs von Gagausien aus dem Amt wird mit einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der gewählten Abgeordneten der Volksversammlung gefaßt; der Beschluß über die Amtsenthebung anderer Amtsinhaber der Behörden der öffentlichen Verwaltung wird mit der Stimmenmehrheit der Abgeordneten der Volksversammlung gefaßt.

Art. 15

- (1) Ist es dem Gouverneur von Gagausien aus Gesundheits- oder aus anderen sachlichen Gründen unmöglich, seine Befugnisse wahrzunehmen, so wird sein Amt interimistisch vom Ersten Vizepräsidenten des Exekutivkomitees (Bakannik Komiteti) von Gagausien ausgeübt.

(2) Im Fall der Entlassung des Gouverneurs von Gagausien aus dem Amt oder im Fall seines Rücktritts werden seine Pflichten dem Ersten Vizepräsidenten des Exekutivkomitees übertragen.

(3) Spätestens drei Monate nach dem Vakantwerden des Amtes des Gouverneurs von Gagausien werden Neuwahlen durchgeführt.

Art. 16

(1) Das ständige vollziehende Organ von Gagausien ist das Exekutivkomitee, das durch die Volksversammlung in ihrer ersten Sitzung für die Dauer der Amtszeit gebildet wird.

(2) Auf Vorschlag des Gouverneurs von Gagausien genehmigt die Volksversammlung mit Stimmenmehrheit der Abgeordneten die Zusammensetzung des Exekutivkomitees.

Art. 17

(1) Das Exekutivkomitee von Gagausien gewährleistet

a) die Anwendung und Achtung der Verfassung und der Gesetze der Republik Moldau sowie der Rechtsvorschriften der Volksversammlung;

b) die Beteiligung an der Tätigkeit der Behörden der zentralen öffentlichen Fachverwaltung der Republik Moldau in den Fragen, die die Interessen von Gagausien berühren;

c) die Regelung der Eigentumsverhältnisse im gesamten Gebiet nach Maßgabe des Gesetzes, die Verwaltung der Wirtschaft, des sozio-kulturellen Aufbaus, des Systems des Haushalts und der Finanzen der Kommunen, der Sozialhilfe, der Entlohnung, des kommunalen Steuersystems, des Umweltschutzes und der vernünftigen Nutzung der natürlichen Ressourcen;

d) die Bestimmung der Struktur und der vorrangigen Ausrichtung der wirtschaftlichen Entwicklung und des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts;

e) die Erstellung von Programmen für die wirtschaftliche, kulturelle und national-kulturelle Entwicklung und für den Umweltschutz sowie deren Durchführung nach deren Genehmigung durch die Volksversammlung;

f) die Aufstellung des Haushalts von Gagausien und seine Vorlage in der Volksversammlung zur Genehmigung und seine Durchführung;

g) die Regelung von Fragen der ökologischen Sicherheit, der vernünftigen Nutzung, des Schutzes und der Neubildung natürlicher Ressourcen, der Verhängung von Quarantäne und

der Erklärung von Gebieten zu von Naturkatastrophen betroffenen Gebieten;

h) die Erstellung und Durchführung von Programmen in den Bereichen Unterricht, Kultur, Gesundheitsschutz, Körperkultur und Sport, Sozialhilfe sowie Schutz und Nutzung historischer und kultureller Denkmäler;

i) die Gleichheit der Bürger in ihren Rechten und Freiheiten, die nationale und zivile Aussöhnung, den Schutz der Gesetzlichkeit und der öffentlichen Ordnung;

j) die Erarbeitung und Förderung einer Bevölkerungspolitik auf wissenschaftlicher Grundlage sowie die Schaffung von Programmen für Stadtplanung und Entwicklung der kommunalen und Wohnungswirtschaft;

k) den Bestand und die Entfaltung der nationalen Sprachen und Kulturen im Gebiet von Gagausien.

(2) Das Exekutivkomitee hat das Recht auf Gesetzesinitiative in der Volksversammlung von Gagausien.

(3) Die Beschlüsse und Anordnungen des Gouverneurs und des Exekutivkomitees von Gagausien werden innerhalb von zehn Tagen nach der Beschlußfassung der Regierung der Republik Moldau zur Unterrichtung vorgelegt.

Art. 18

(1) Der Haushalt von Gagausien speist sich aus allen Arten von Beiträgen, die von den Gesetzen der Republik Moldau und von der Volksversammlung festgelegt werden.

(2) Das Verhältnis zwischen dem Haushalt von Gagausien und dem Staatshaushalt der Republik wird für das entsprechende Jahr in Form fester Beträge aus allen Arten von Steuern und Zahlungen in Übereinstimmung mit den Gesetzen der Republik Moldau über das Haushaltssystem und über den Staatshaushalt festgesetzt.

Art. 19

Auf Vorschlag des Gouverneurs von Gagausien werden die Leiter der Fachdirektionen Mitglieder der Kollegien der Ministerien und Abteilungen der Republik Moldau.

Art. 20

(1) Das Gericht von Gagausien ist im Verhältnis zu den hierarchisch untergeordneten Gerichtsinstanzen ein Gericht zweiter Instanz und ermittelt als erste Instanz in den

kompliziertesten Zivil-, Verwaltungs- und Strafsachen.

(2) Die Richter der Rechtsprechungsinstanzen von Gagausien werden auf Vorschlag der Volksversammlung von Gagausien mit Zustimmung des Obersten Rats der Richterschaft durch Dekret des Präsidenten der Republik Moldau in ihr Amt berufen.

(3) Der Präsident des Gerichts von Gagausien ist von Amts wegen Mitglied des Obersten Gerichtshofs.

Art. 21

(1) Die Staatsanwaltschaft von Gagausien übt ihre Tätigkeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Staatsanwaltschaft der Republik Moldau aus mit den vom vorliegenden Gesetz vorgesehenen Ausnahmen.

(2) Der Staatsanwalt von Gagausien wird auf Vorschlag der Volksversammlung vom Generalstaatsanwalt der Republik Moldau ernannt und ist von Amts wegen Mitglied des Kollegiums der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Moldau.

(3) Hierarchisch untergeordnete Staatsanwälte von Gagausien werden auf Vorschlag des Staatsanwalts von Gagausien mit Zustimmung des Generalstaatsanwalts der Republik Moldau ernannt.

Art. 22

(1) Der Leiter der Justizdirektion von Gagausien wird auf Vorschlag der Volksversammlung vom Justizminister der Republik Moldau in sein Amt berufen und aus seinem Amt entlassen.

(2) Der Leiter der Justizdirektion von Gagausien ist von Amts wegen Mitglied des Kollegiums des Justizministeriums der Republik Moldau.

Art. 23

(1) Der Leiter der Direktion für nationale Sicherheit von Gagausien wird auf Vorschlag des Gouverneurs von Gagausien nach Billigung durch die Volksversammlung vom Minister für nationale Sicherheit der Republik Moldau in sein Amt berufen und aus seinem Amt entlassen.

(2) Der Leiter der Direktion für nationale Sicherheit von Gagausien ist von Amts wegen Mitglied des Kollegiums des Ministeriums für nationale Sicherheit der Republik Moldau.

Art. 24

(1) Der Leiter der Direktion für innere Angelegenheiten von Gagausien wird auf Vorschlag

des Gouverneurs von Gagausien mit Zustimmung der Volksversammlung vom Minister für innere Angelegenheiten der Republik Moldau in sein Amt berufen und aus seinem Amt entlassen.

(2) Der Leiter der Direktion für innere Angelegenheiten von Gagausien ist von Amts wegen Mitglied des Kollegiums des Ministeriums für innere Angelegenheiten der Republik Moldau.

(3) Die Kommissare der Polizeikommissariate in Gagausien werden im Namen des Ministers für innere Angelegenheiten der Republik Moldau vom Leiter der Direktion für innere Angelegenheiten von Gagausien in ihr Amt berufen und aus ihrem Amt entlassen.

(4) Der Leiter der Munizipalpolizei der Direktion für innere Angelegenheiten von Gagausien wird auf Vorschlag des Leiters der Direktion für innere Angelegenheiten von Gagausien vom Gouverneur von Gagausien in sein Amt berufen und aus seinem Amt entlassen und ist in der operativen Arbeit dem Leiter der Direktion für innere Angelegenheiten von Gagausien unterstellt.

(5) Der Kommandant der Untereinheit der Polizeitruppen (der Truppen für das Landesinnere) wird auf Vorschlag des Gouverneurs von Gagausien vom Minister für innere Angelegenheiten der Republik Moldau in sein Amt berufen und aus seinem Amt entlassen.

Art. 25

Die Republik Moldau ist der Garant für die vollständige und bedingungslose Verwirklichung der in diesem Gesetz festgelegten Vollmachten von Gagausien.

Art. 26

Das Verwaltungszentrum von Gagausien wird durch örtliches Referendum bestimmt.

Art. 27

(1) Dieses Gesetz ist ein Organgesetz.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieses Gesetzes bedürfen der Stimmen von drei Fünfteln der in das Parlament der Republik Moldau gewählten Abgeordneten.

4. Die Satzung für Gagausien (Gagauz Yeri) vom 14. Mai 1998*

* Quelle: Gagausische, rumänische („moldauische“) und russische Fassung in: Vesti Gaguzii Nr. 38-41 vom 11. Juli 1998; deutsche Übersetzung aus dem Rumänischen von *G. Tontsch*.

[Präambel]

Wir, die bevollmächtigten Vertreter des multinationalen Volkes von Gagausien,

uns stützend auf die historischen Traditionen des gagausischen Volkes,

Respekt gegenüber den Rechten und Freiheiten aller Völker äußernd,

den Rechtsstaat, den Bürgerfrieden, die Demokratie, die Gerechtigkeit, die Menschenrechte und -freiheiten als höchste Güter achtend,

in dem Bewußtsein der Verantwortung für unser Vaterland gegenüber der gegenwärtigen und den zukünftigen Generationen,

unsere Treue gegenüber den allgemein-humanistischen Werten bekräftigend, ebenso den Wunsch, in Frieden und gutem Einvernehmen gemäß den allgemein anerkannten Grundsätzen und Normen des Völkerrechts zu leben,

in dem Wunsche, den Wohlstand des gagausischen Volkes zu gewährleisten,

nehmen das folgende Statut an:

Titel I: Der Rechtsstatus Gagausiens innerhalb der Republik Moldau

Art. 1

(1) Gagausien ist eine autonome territoriale Einheit innerhalb der Republik Moldau mit einer besonderen Rechtsstellung als Form der Selbstbestimmung des gagausischen Volkes, die ihre Tätigkeit aufgrund der Verfassung der Republik Moldau, des Gesetzes über die besondere Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz Yeri) und der vorliegenden Satzung entfaltet.

(2) Die Bezeichnungen Gagausien und Gagauz Yeri sind gleichbedeutend.

Art. 2

(1) Die Satzung von Gagausien ist dessen Grundgesetz und entfaltet auf dem gesamten Gebiet von Gagausein außerordentliche Rechtskraft. Bei Widersprüchen zwischen der vorliegenden Satzung und anderen Normativakten Gagausiens geht die Satzung vor.

(2) Die Bestimmungen dieser Satzung wirken unmittelbar.

(3) Die öffentlichen Behörden, die verantwortlichen Funktionsträger, die Bürger und deren Vereinigungen sind verpflichtet, die Verfassung der Republik Moldau, das vorliegende Statut

sowie die Gesetze Gagausiens zu achten.

Art. 3

(1) Einzige Quelle der Macht, einziger Träger der politischen und wirtschaftlichen Unabhängigkeit von Gagausien ist sein Volk, das die Macht direkt oder über die öffentlichen Behörden ausübt.

(2) Die höchsten Formen der direkten Ausübung der öffentlichen Gewalt durch das Volk sind das Referendum und die Wahlen.

Art. 4

Keinem Teil des Volkes, keiner Organisation oder Person steht das Recht zu, die Macht in Gagausien zu usurpieren. Eine illegitime Usurpation der Macht ist das schwerste Verbrechen gegen das Volk von Gagausien.

Art. 5

In Gagausien werden die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers im Einklang mit der Verfassung der Republik Moldau, mit dem vorliegenden Statut und den allgemein anerkannten Normen des Völkerrechts gewährleistet.

Art. 6

(1) Die auf dem Gebiet von Gagausien lebenden Bürger sind Staatsangehörige der Republik Moldau.

(2) Die Grundlagen, der Erwerb und der Verlust der Staatsangehörigkeit werden durch das Gesetz der Republik Moldau über die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau geregelt.

Art. 7

Die Satzung von Gagausien kann nicht ohne Einverständnis seines Volkes geändert werden. Im Fall der Veränderung des Status der Republik Moldau als unabhängiger Staat hat das Volk von Gagausien das Recht auf äußere Selbstbestimmung.

Art. 8

(1) Das Gebiet von Gagausien wird als Lebens- und Tätigkeitsgrundlage des Volkes von Gagausien genutzt und geschützt.

(2) Zu Gagausien gehören die Ortschaften, in denen der Anteil der Gagausen über 50 Prozent

der Bevölkerung beträgt.

(3) Ortschaften, in denen der Anteil der Gagausen weniger als 50 Prozent der Bevölkerung beträgt, können aufgrund des in einem örtlichen Referendum frei ausgedrückten Willens der Mehrheit der Wähler zu Gagausien gehören, wobei das Referendum auf Veranlassung von wenigstens einem Drittel der Wähler dieser Ortschaft durchgeführt werden muß.

(4) Die Einbeziehung von Ortschaften nach den Absätzen 1 und 2 in das Gebiet von Gagausien erfolgt aufgrund der Ergebnisse des örtlichen Referendums, das in jeder einzelnen Ortschaft im Einklang mit der Gesetzgebung der Republik Moldau und Gagausiens durchgeführt wird.

(5) Für den Beitritt zu oder den Austritt aus Gagausien muß mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten der Ortschaft stimmen.

(6) Die Ortschaften, die Gagausien beigetreten sind und in denen der Anteil der Gagausen weniger als 50 Prozent der Bevölkerung beträgt, haben das Recht auf Austritt aufgrund eines örtlichen Referendums auf Initiative von mindestens einem Drittel der Wahlberechtigten, jedoch nicht früher als ein Jahr nach dem Beitritt zu Gagausien.

(7) Den Beschluß über die Durchführung und das Ergebnis des örtlichen Referendums über den Beitritt zu oder den Austritt aus der Autonomie faßt die Volksversammlung von Gagausien.

(8) Die Ergebnisse des örtlichen Referendums sind vom Gerichtshof von Gagausien zu bestätigen.

(9) Das Gebiet von Gagausien wird durch örtliches Referendum aufgrund des frei ausgedrückten Willens der Mehrheit der Wahlberechtigten festgelegt und durch das Gesetz der Republik Moldau über die administrativ-territoriale Organisation der Republik Moldau bestätigt.

Art. 9

(1) Gagausien ist ein Verfechter der Grundsätze des Friedens und der guten Nachbarschaft, der Achtung und des Schutzes der Souveränität der Republik Moldau.

(2) Die Bevölkerung Gagausiens ist verpflichtet, zur Freundschaft und Zusammenarbeit mit den Völkern anderer Länder beizutragen und auf die Stärkung des Friedens auf der Grundlage der Normen des Völkerrechts hinzuwirken.

Art. 10

Das System der öffentlichen Behörden gründet in Gagausien auf dem Prinzip der Gewaltenteilung zwischen Legislative, Exekutive und Judikative. Die gesetzgebenden, ausführenden und rechtsprechenden Behörden sind in den Grenzen ihrer Ermächtigung unabhängig und wirken zusammen.

Art. 11

(1) In Gagausien werden das öffentliche und das private Eigentum anerkannt. Alle Eigentumsformen sind geschützt und werden durch Gesetz geregelt.

(2) Das Privateigentum der Bürger stellt deren persönliches Vermögen dar und kann von ihnen nach eigener Vorstellung genutzt werden. Das Eigentum kann nicht zu Lasten der Rechte, Freiheiten und der Würde des Menschen genutzt werden.

(3) In Gagausien haben die Bürger das Recht, Vermögen einzeln oder gemeinsam mit anderen Personen zu besitzen, zu nutzen und darüber zu verfügen.

(4) Das Urheberrecht und das Recht des geistigen Eigentums sind auf dem Gebiet von Gagausien gesetzlich geschützt.

Art. 12

(1) Sämtliche Bodenschätze, der Luftraum, die Gewässer und Wälder, die in öffentlichem Interesse genutzt werden, die Naturressourcen der Wirtschaftszone, die Verkehrswege sowie andere durch Gesetz bestimmte Güter sind ausschließlich Gegenstand öffentlichen Eigentums.

Träger des öffentlichen Eigentums sind der Staat und die autonome territoriale Einheit Gagausien.

(2) Der Boden auf dem Gebiet von Gagausien kann in öffentlichem oder privatem Eigentum stehen.

(3) In Gagausien ist das Eigentum internationaler Körperschaften, der Ausländer und der Staatenlosen geschützt.

(4) Zum Schutz der Gesundheit der Menschen und der Gewährleistung normaler Lebensbedingungen verabschieden die öffentlichen Behörden Gagausiens örtliche Gesetze und treffen Maßnahmen zum Schutz des Bodens, des Untergrunds, der Pflanzen- und Tierwelt, der Gewässer und anderer Naturressourcen.

Art. 13

Als Sachwalter der Nationalkultur, des Geschichts- und Kulturguts des gagausischen Volkes

gewährleistet Gagausien deren Bewahrung und Fortentwicklung für die gegenwärtige und die zukünftigen Generationen.

Art. 14

(1) Gagausien verfügt über eigene Symbole – Flagge, Wappen und Hymne – und verwendet sie neben den Staatssymbolen der Republik Moldau.

(2) Die Flagge von Gagausien stellt ein rechteckiges Tuch mit drei farbigen Streifen dar, die waagrecht von oben nach unten in folgender Reihenfolge angeordnet sind: blau (azurblau) – 60 Prozent der Flaggenbreite, weiß und rot – je 20 Prozent der Flaggenbreite. Auf dem blauen Grund sind in einem gleichschenkligen Dreieck drei fünfzackige gelbe (goldene) Sterne angebracht.

(3) Das Wappen von Gagausien stellt einen Wappenschild dar, auf dessen unterem Teil ein gelber (goldener) Halbkreis der aufgehenden Sonne angebracht ist. Der Wappenschild ist von gelben (goldenen) Ähren umfaßt, um die sich die Flagge Gagausiens windet. Unter dem Schild befindet sich ein stilisiertes Abbild von Weinblättern und Trauben. Über dem Schild sind in einem gleichschenkligen Dreieck drei gelbe (goldene) fünfzackige Sterne angebracht.

(4) Die Hymne von Gagausien wird durch örtliches Gesetz festgelegt.

(5) Die Flagge, das Wappen und die Hymne von Gagausien sind dessen Symbole und werden vom Gesetz geschützt.

Art. 15

Das Verwaltungszentrum der autonomen territorialen Einheit Gagausien ist die Stadt Comrat.

Art. 16

(1) In Gagausien sind Gagausisch, Moldauisch und Russisch Amtssprachen.

(2) Die gagausische Sprache wird in lateinischer Schrift geführt und bildet die Grundlage des Nationalbewußtseins des gagausischen Volkes. Das Wiedererwachen, die Bewahrung und Ausweitung der Verbreitung der gagausischen Sprache stellen vorrangige Aufgaben der öffentlichen Behörden von Gagausien dar.

(3) Jeder auf dem Gebiet Gagausiens lebende Bürger ist berechtigt, in den Personaldokumenten Namen, Vornamen und Vatersnamen in der Schreibweise der Normen für die gagausischen Sprache anzugeben.

(4) Gagausien anerkennt und gewährleistet allen auf seinem Gebiet lebenden Nationalitäten

die gleichen Rechte auf Bewahrung und Entwicklung ihrer Sprachen und Kulturen und schafft Voraussetzungen für deren freie Entwicklung.

Titel II: Die Rechte, Freiheiten und Pflichten des Menschen und des Bürgers

Art. 17

(1) In Gagausien sind die Rechte und Freiheiten des Bürgers unveräußerlich und stehen jedem ab Geburt zu.

(2) Die Ausübung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers darf die Rechte und Freiheiten anderer nicht verletzen, das öffentliche Wohl und die Umwelt nicht schädigen.

(3) Die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers sind von den Pflichten nicht zu trennen.

Art. 18

(1) In Gagausien konstituiert sich eine demokratische Gesellschaft. Die Bürger sind vor dem Gesetz alle gleich.

(2) Die Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers wird unbesehen des Geschlechts, der Rasse, der Nationalität, der ethnischen Abstammung, Sprache, des Vermögens, der Funktion, sozialen Herkunft, des Wohnorts, der Haltung gegenüber der Religion, des Berufs, der politischen oder anderer Überzeugungen gewährleistet.

Art. 19

Jeder hat das Recht auf Leben und auf körperliche und seelische Unversehrtheit. Keinem darf das Leben willkürlich entzogen werden.

Art. 20

(1) Das Gesetz schützt das Leben, die Gesundheit, die Ehre und die Würde der Person. Nichts kann ihre Erniedrigung begründen.

(2) Niemand darf der Folter oder grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

(3) Niemand darf ohne seine frei erklärte Einwilligung medizinischen, wissenschaftlichen oder Experimenten anderer Art unterzogen werden.

Art. 21

Jeder hat das Recht auf Freiheit und persönliche Sicherheit. Festnahme und Verhaftung erfolgen nur im Einklang mit dem Gesetz.

Art. 22

(1) Jeder hat das Recht auf Sicherheit seines persönlichen Lebens, auf private und familiäre Intimsphäre, auf Schutz seines Lebens und seines Rufes.

(2) Jeder hat das Recht auf Geheimnis der Korrespondenz, der Telefongespräche, der Kommunikation durch Post, Telegraph und elektronische Kommunikationsmittel. Eine Beschränkung dieses Rechts kann nur durch Gesetz erfolgen.

(3) Jeder Mensch hat das Recht, selbständig, mit legalen Mitteln auf die Verletzung seiner Rechte und Freiheiten zu reagieren, einschließlich durch Anrufung der öffentlichen Behörden mittels Petitionen.

Art. 23

Das Sammeln, Aufbewahren, Nutzen und Verbreiten von Information über das persönliche Leben eines Bürgers ohne dessen Zustimmung ist unzulässig. Die öffentlichen Behörden, deren verantwortliche Funktionsträger sind verpflichtet, allen Bürgern die Möglichkeit zu sichern, von den Urkunden und Materialien, die ihre Rechte und Freiheiten unmittelbar berühren, Kenntnis zu nehmen, sofern das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Art. 24

Der Wohnsitz und der Aufenthaltsort sind unverletzlich. Niemand darf in den Wohnsitz ohne Einwilligung der dort wohnenden Personen eindringen, außer in den durch Gesetz festgelegten Fällen.

Art. 25

(1) Jede sich legal in dem Gebiet von Gagausien aufhaltende Person hat das Recht auf Freizügigkeit, auf Wahl des Aufenthaltsortes und des Wohnsitzes.

(2) Den im Gebiet Gagausiens wohnhaften Bürgern wird das Recht gewährleistet, sich in jeder Ortschaft der Republik Moldau anzusiedeln oder aufzuhalten, aus dem Land auszureisen, auszuwandern oder ins Land zurückzukehren.

Art. 26

Den Bürgern werden die Freiheit der Gedanken und die Meinungsfreiheit gewährleistet. Die

Masseninformationsmittel unterliegen nicht der Zensur.

Art. 27

Den Bürgern wird die Gewissensfreiheit, die Freiheit des Religionsbekenntnisses und der religiösen Betätigungen unter der Bedingung gewährleistet, die Verfassung der Republik Moldau und das vorliegende Statut zu achten.

Art. 28

(1) Die Bürger haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden.

(2) Das Recht zu wählen haben die Bürger der Republik Moldau, die auf dem Gebiet von Gagausien wohnen und bis zum Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, es sei denn, ihnen wurde in einem gesetzlichen Verfahren dieses Recht entzogen.

(3) Das Recht gewählt zu werden haben die auf dem Gebiet von Gagausien wohnenden wahlberechtigten Bürger, die die vom Gesetz für die Wahl vorgesehenen Voraussetzungen erfüllen.

(4) Kein Wahlrecht hat:

1) wer die in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt;

2) wer durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil für geschäftsunfähig erklärt oder dem das Wahlrecht entzogen wurde;

3) wer durch ein rechtskräftiges Gerichtsurteil zu Freiheitsentzug verurteilt wurde.

(5) Nicht gewählt werden können:

1) aktive Militärpersonen;

2) Personen, deren Amt mit dem Wahlamt unvereinbar ist, solange die Unvereinbarkeit andauert;

3) Personen, die in Absatz 4 dieses Artikels bezeichnet sind.

Art. 29

Die Bürger können sich frei und gemäß Gesetz zu Parteien, gesellschaftlich-politischen und gesellschaftlichen Organisationen zusammenschließen.

Art. 30

(1) Die Bürger haben das Recht, sich im Rahmen des Gesetzes friedlich und ohne Waffen zu versammeln, Versammlungen, Kundgebungen und Demonstrationen zu organisieren.

(2) Das Streikrecht wird anerkannt. Streiks können nur ausgelöst werden mit dem Ziel des Schutzes der beruflichen Interessen der Arbeitnehmer wirtschaftlicher und sozialer Art. Der Streik ist unzulässig, wenn er Leben oder Gesundheit der Menschen gefährdet oder die Funktionstüchtigkeit von Diensten stört, welche die Lebensfähigkeit der Gesellschaft sicherstellen.

Art. 31

(1) Die Bürger haben das Recht auf freie Nutzung ihrer Fähigkeiten bei der Arbeit, auf Wahl der Art der Arbeit und des Berufs. Zwangsarbeit ist mit Ausnahme der gesetzlich festgelegten Fälle verboten.

(2) Jede Person hat das Recht auf Arbeit unter Bedingungen der Sicherheit und der Hygiene, auf Entlohnung der Arbeit ohne jede Diskriminierung und in einer Höhe, die nicht unter dem Mindestlohn liegt, sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.

Art. 32

In Gegausien wird die Nutzung der Arbeitskraft gewährleistet, werden entsprechend den sozialen Bedürfnissen und persönlichen Fähigkeiten staatliche Programme zur beruflichen Schulung und Vorbereitung aufgelegt.

Art. 33

(1) Familie, Mutterschaft, Kindheit und Alter stehen unter dem Schutz des Staates, der Gesellschaft und der öffentlichen Behörden von Gegausien.

(2) Die Sorge für die Kinder, ihre Erziehung, Ausbildung und Unterhaltung sind gleiche Rechte und Pflichten der Eltern.

(3) Volljährige, arbeitsfähige Kinder sind verpflichtet, für ihre arbeitsunfähigen Eltern Sorge zu tragen.

Art. 34

(1) Die Bürger haben ein Recht auf Gesundheitsschutz und medizinische Versorgung.

(2) Die vom Staat geleistete medizinische Mindestversorgung ist unentgeltlich.

Art. 35

(1) Die Bürger haben ein Recht auf eine gute Umwelt, auf wahrheitsgetreue Information über deren Zustand und auf Ersatz des Schadens, der ihrer Gesundheit oder ihrem Vermögen durch ökologische Ordnungswidrigkeiten zugefügt wurde. Die Verheimlichung von Faktoren oder Umständen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit der Menschen darstellen, seitens der verantwortlichen Funktionsträger zieht die in der Gesetzgebung vorgesehene Verantwortlichkeit nach sich.

(2) Jeder Bürger ist verpflichtet, die Umwelt zu erhalten, die Naturreichtümer zu schützen und eine humane Haltung gegenüber der Tier- und Pflanzenwelt einzunehmen.

Art. 36

Den Bürgern ist die soziale Sicherheit im Alter, bei Krankheit, Invalidität, Verlust des Unterhaltspflichtigen und bei Arbeitslosigkeit, im Hinblick auf die Kindererziehung und in anderen Fällen gewährleistet.

Art. 37

(1) Die Bürger haben ein Recht auf Wohnung. Niemandem kann willkürlich die Wohnung entzogen werden.

(2) In Gagausien werden Voraussetzungen für die Verwirklichung des Rechts auf Wohnung geschaffen. Die öffentlichen Behörden erstellen und verwirklichen Programme zur Unterstützung junger Familien und helfen ihnen beim käuflichen Erwerb von Wohnungen zu günstigen Bedingungen.

Art. 38

(1) Die Bürger haben ein Recht auf unentgeltlichen staatlichen Unterricht.

(2) Den Bürgern wird das Recht auf Vorschulunterricht, auf den obligatorischen Gymnasialunterricht und auf die Möglichkeit auf lyzeale und berufsbildende Studien gewährleistet. Jeder ist berechtigt, aufgrund von Wettbewerb und entsprechend seinen Fähigkeiten eine Hochschule zu besuchen.

(3) In Gagausien wird das nationale Unterrichtswesen geschaffen, ohne die Rechte und die legitimen Interessen der Bürger zu verletzen.

Art. 39

Die Verteidigung ist das Recht und die heilige Pflicht der Bürger. Die Art und Weise der Heranziehung der Bürger zur Leistung der Wehrpflicht und des alternativen Dienstes wird

durch die Gesetzgebung der Republik Moldau festgelegt.

Art. 40

Die Bürger, die auf dem Gebiet von Gagausien wohnen und arbeiten, haben die Pflicht, sich durch Steuern und durch Gebühren an den öffentlichen Ausgaben zu beteiligen.

Art. 41

Die Bewahrung und der Schutz der Geschichts- und Kulturdenkmäler Gagausiens ist die Pflicht eines jeden Bürgers.

Titel III: Die Organisation und die Befugnisse der öffentlichen Behörden von Gagausien

Kapitel I: Die Volksversammlung von Gagausien

Art. 42

Das repräsentative und gesetzgebende Staatsorgan Gagausiens ist die Volksversammlung von Gagausien (Gagauzianin Halk Topluşu)

Art. 43

Die Volksversammlung von Gagausien setzt sich zusammen aus 35 Abgeordneten, die durch allgemeine, gleiche, direkte und freie Wahl für ein Mandat von vier Jahren gewählt werden.

Art. 44

Das Verfahren für die Wahl der Abgeordneten der Volksversammlung von Gagausien wird durch das vorliegende Statut und durch örtliches Gesetz festgelegt.

Art. 45

Die Wahlen für die Volksversammlung von Gagausien finden bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Mandats der vorausgehenden Volksversammlung statt.

Art. 46

Die Volksversammlung von Gagausien übt ihr Mandat bis zum rechtmäßigen Zusammentritt in neuer Zusammensetzung aus.

Art. 47

Das Gericht von Gagausien beschließt auf Vorschlag der Zentralen Wahlkommission von Gagausien über die Gültigkeit des Abgeordnetenmandats oder über die Ungültigkeit im Falle

der Verletzung der Wahlgesetzgebung.

Art. 48

(1) Zum Abgeordneten der Volksversammlung von Gagausien kann jeder Staatsbürger der Republik Moldau gewählt werden, der wahlberechtigt ist, das 21. Lebensjahr vollendet hat und im Zeitpunkt der Wahl in dem Wahlkreis wohnhaft ist, den er vertreten soll.

(2) Die Abgeordneten der Volksversammlung von Gagausien, die ein entlohntes Amt innehaben, dürfen keine andere entlohnte als eine Lehr- oder wissenschaftliche Tätigkeit ausüben.

(3) Die Abgeordneten der Volksversammlung von Gagausien nehmen ihr Mandat in der Regel als Beruf wahr.

Art. 49

Der Abgeordnete der Volksversammlung von Gagausien kann auf dem Gebiet von Gagausien außer in Fällen einer offenkundig begangenen Straftat weder festgenommen noch verhaftet oder durchsucht werden oder vor Gericht ohne Zustimmung der Volksversammlung und nach Anhörung angeklagt werden.

Art. 50

Die neu gewählte Volksversammlung von Gagausien wird vom Gouverneur von Gagausien spätestens 30 Tage nach der Wahl einberufen.

Art. 51

Die Volksversammlung von Gagausien hat folgende Befugnisse:

- 1) Die Annahme und die Änderung der Satzung von Gagausien;
- 2) die Annahme örtlicher Gesetze in den Bereichen:
 - a) Wissenschaft, Kultur, Unterrichtswesen;
 - b) Kommunalwirtschaft, Bewirtschaftung des Wohnungsfonds, Urbanistik;
 - c) Gesundheitswesen, Körperkultur und Sport;
 - d) örtliche Haushaltsfinanzen und Steuern;
 - e) Wirtschaft und Umwelt;

- f) Arbeitsbeziehungen und sozialer Beistand;
- 3) Auslegung örtlicher Gesetze;
- 4) Lösung von Fragen der administrativ-territorialen Organisation Gagausiens im Rahmen des Gesetzes;
- 5) Teilnahme an der Förderung der Innen- und Außenpolitik der Republik Moldau in Fragen, die die Interessen Gagausiens berühren;
- 6) Genehmigung der Struktur und der Zusammensetzung des Exekutivkomitees von Gagausien auf Vorschlag des Gouverneurs von Gagausien sowie Einwilligung der Ernennung und Entlassung der Verwaltungsleiter der Rayons von Gagausien;
- 7) Festlegung des Verfahrens der Organisation und Tätigkeit der örtlichen Behörden der öffentlichen Verwaltung;
- 8) Abberufung der verantwortlichen Funktionsträger der öffentlichen Verwaltungsbehörden von Gagausien;
- 9) vollständige oder teilweise Aufhebung von Beschlüssen oder Anordnungen des Exekutivkomitees oder anderer öffentlicher Behörden von Gagausien im Falle ihres Widerspruchs zu Bestimmungen der vorliegenden Satzung und zu den örtlichen Gesetzen;
- 10) Vorlage von Vorschlägen für die Ernennung und Entlassung von Richtern an den Gerichten im Einklang mit der Gesetzgebung der Republik Moldau;
- 11) Genehmigung der Programme für die wirtschaftliche, soziale und national-kulturelle Entwicklung und zum Schutz der Umwelt;
- 12) Anberaumung und Durchführung der Wahlen zur Volksversammlung von Gagausien, des Gouverneurs von Gagausien, der örtlichen öffentlichen Verwaltungsbehörden, Genehmigung der Zusammensetzung der Zentralen Wahlkommission für die Wahlen zur Volksversammlung von Gagausien, des Gouverneurs von Gagausien, der örtlichen öffentlichen Verwaltungsbehörden;
- 13) Anberaumung und Durchführung des örtlichen Referendums in Fragen, die in die Zuständigkeit Gagausiens fallen;
- 14) Annahme von Gesetzen über die Symbole von Gagausien;
- 15) Genehmigung der Auszeichnungen und Festlegung der Ehrentitel Gagausiens;

16) Prüfung der Angelegenheit und Weiterleitung an das Parlament der Republik Moldau der Initiative zur Ausrufung des Notstands oder des Belagerungszustands auf dem Gebiet von Gagausien und entsprechende Einführung der besonderen Form der Verwaltung im Interesse der Verteidigung und Gewährleistung der Sicherheit der Bevölkerung von Gagausien;

17) Anrufung des Verfassungsgerichtshofs der Republik Moldau gemäß Gesetz über die Verfassungsmäßigkeit von Akten der Legislative und Exekutive der Republik Moldau, durch die die Vollmachten Gagausiens verletzt werden;

18) Genehmigung des Haushalts von Gagausien, Aufsicht über seine Ausführung und die Änderung des Haushalts;

19) gesetzliche Regelung des Bodenbesitzes, der Verfügung über ihn und seiner Nutzung sowie bezüglich anderer Naturressourcen, die sich im Gebiet Gagausiens befinden.

Art. 52

(1) Zwecks Gewährleistung der Tätigkeit der Volksversammlung von Gagausien werden ein Vorsitzender, stellvertretende Vorsitzende und ein Präsidium der Volksversammlung gewählt.

Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden der Volksversammlung werden aus den Reihen der Abgeordneten mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten Abgeordneten für die Dauer des Mandats der Volksversammlung gewählt.

(2) Einer der stellvertretenden Vorsitzenden der Volksversammlung von Gagausien wird aus den Reihen der Abgeordneten mit einer anderen als der gagausischen ethnischen Herkunft gewählt.

Art. 53

Der Vorsitzende der Volksversammlung von Gagausien muß der gagausischen Sprache mächtig sein.

Art. 54

Das Verfahren der Wahl und des Amtsantritts des Vorsitzenden der Volksversammlung sowie seine Befugnisse werden durch das vorliegende Statut und die Geschäftsordnung der Volksversammlung festgelegt.

Art. 55

(1) Der Vorsitzende der Volksversammlung von Gagausien:

- 1) nimmt die allgemeine Leitung der Arbeiten der Volksversammlung wahr;
- 2) sitzt den Sitzungen der Volksversammlung vor, leitet die Tätigkeit des Präsidiums der Volksversammlung, informiert die Abgeordneten über die Lage in Gagausien und über die wichtigsten Fragen der Innen- und Außenpolitik des gesetzgebenden Organs;
- 3) unterzeichnet die Beschlüsse der Volksversammlung;
- 4) vertritt die Volksversammlung in den Beziehungen zu den öffentlichen Behörden der Republik Moldau;
- 5) koordiniert die Arbeit der Ausschüsse der Volksversammlung;
- 6) erläßt Anordnungen bezüglich der Tätigkeit des Apparates der Volksversammlung.

(2) Der Vorsitzende der Volksversammlung von Gagausien kann in geheimer Wahl mit Zweidrittelmehrheit der gewählten Abgeordneten vorfristig abberufen werden.

Art. 56

(1) Die Art und Weise der Tätigkeit der Volksversammlung von Gagausien, des Präsidiums, der ständigen Ausschüsse und des Apparates werden durch die Geschäftsordnung der Volksversammlung festgelegt.

(2) Die Finanzierungsmittel der Volksversammlung werden in den Haushalt von Gagausien eingestellt.

(3) Die Volksversammlung kann vorfristig nicht vor einem Jahr nach den Wahlen aus den in Art. 68 Ziff. 10 vorgesehenen Gründen aufgelöst werden, ebenso auch nicht in den letzten sechs Monaten des Mandats des Gouverneurs von Gagausien.

(4) Die Geschäftsordnung der Volksversammlung wird mit einer Zweidrittelmehrheit der gewählten Abgeordneten angenommen.

(5) Die Gesetze werden mit der Mehrheit der gewählten Abgeordneten angenommen.

(6) Die Beschlüsse werden bei entsprechendem Quorum mit der Mehrheit der anwesenden Abgeordneten angenommen.

(7) Die örtlichen Gesetze werden dem Gouverneur von Gagausien zur Ausfertigung übersandt und treten, sofern im Gesetzestext nicht anders vorgesehen, mit der amtlichen Veröffentlichung in Kraft.

(8) Die von der Volksversammlung von Gagausien angenommenen Gesetze und Beschlüsse

werden binnen zehn Tagen nach Verabschiedung dem Parlament und der Regierung der Republik Moldau zur Kenntnisnahme übersandt.

Art. 57

Gesetzgebungsinitiative haben in der Volksversammlung von Gagausien die Abgeordneten der Volksversammlung, der Gouverneur und das Exekutivkomitee von Gagausien.

Kapitel 2: Der Gouverneur von Gagausien

Art. 58

Der Gouverneur (Başkan) von Gagausien ist die oberste Amtsperson Gagausiens. Ihm unterstehen sämtliche Behörden der öffentlichen Verwaltung in Gagausien.

Art. 59

(1) Der Gouverneur von Gagausien ist der Garant für die Umsetzung der vorliegenden Satzung sowie der Gewährleistung der Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers.

(2) Der Gouverneur von Gagausien gewährleistet die Beibehaltung der Rechtsstellung von Gagausien und die koordinierte Funktionsweise und das Zusammenwirken ihrer öffentlichen Behörden.

Art. 60

Der Gouverneur von Gagausien vertritt die Autonomie auf dem Staatsgebiet der Republik Moldau und in den internationalen Beziehungen.

Art. 61

(1) Der Gouverneur von Gagausien wird in allgemeiner, gleicher, direkter, geheimer und freier Wahl für ein Mandat von vier Jahren auf alternativer Grundlage gewählt.

(2) Die Wahl des Gouverneurs von Gagausien ist ungültig, wenn im ersten Wahlgang weniger als die Hälfte und im zweiten Wahlgang weniger als ein Drittel der Wahlberechtigten teilgenommen haben. Als gewählt gilt der Kandidat, der mehr als die Hälfte der Stimmen der an der Wahl teilnehmenden Wähler erzielt hat.

(3) Das Ergebnis der Gouverneurswahl wird vom Gericht von Gagausien für gültig erklärt.

Art. 62

(1) In das Amt des Gouverneurs von Gagausien kann jeder Staatsbürger der Republik Moldau

gewählt werden, der das 35. Lebensjahr vollendet hat, auf dem Gebiet von Gagausien wohnhaft ist oder war und des Gagausischen mächtig ist.

(2) Das Amt des Gouverneurs kann von ein und derselben Person nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Mandate ausgeübt werden.

Art. 63

(1) Das Verfahren der Wahl und den Amtsantritt des Gouverneurs von Gagausien sowie seine Befugnisse regeln diese Satzung und örtliche Gesetze. Der Gouverneur kann seine Vollmachten nicht zum Nachteil des Volkes von Gagausien gebrauchen.

(2) Anderweitige Wahlen oder eine anderweitige Ernennung ins Amt, ebenso wie eine Usurpation der Vollmachten eines Gouverneurs von Gagausien sind illegitim und ungültig.

Art. 64

(1) Bei Amtsantritt legt der Gouverneur von Gagausien den folgenden Eid ab:

„Ich schwöre, dem Volk Gagausiens treu zu dienen, die Rechte und Freiheiten des Menschen und des Bürgers zu schützen, die Verfassung der Republik Moldau, die Satzung und die Gesetze Gagausiens strengstens zu achten, die hohen Befugnisse als Gouverneur von Gagausien, mit denen ich ausgestattet wurde, gewissenhaft wahrzunehmen.“

(2) Die Eidesleistung erfolgt in gagausischer Sprache, in feierlicher Atmosphäre auf einer Sondersitzung der Volksversammlung und des Gerichts von Gagausien spätestens 30 Tage nach der amtlichen Bekanntgabe der Wahlergebnisse.

Art. 65

(1) Der Gouverneur von Gagausien tritt sein Amt im Zeitpunkt der Eidesleistung an.

(2) Der Gouverneur von Gagausien nimmt sein Mandat bis zur Eidesleistung des neu gewählten Gouverneurs wahr.

(3) Das Mandat des Gouverneurs kann im Falle des Notstands, des Belagerungszustands und militärischer Aktionen durch Gesetz verlängert werden.

Art. 66

Der Gouverneur von Gagausien wird im Amt des Mitglieds der Regierung der Republik Moldau durch Dekret des Präsidenten der Republik Moldau bestätigt.

Art. 67

Der Gouverneur von Gagausien erfreut sich der Immunität. Er kann wegen seiner in Ausübung des Mandats geäußerten Meinungen nicht rechtlich zur Verantwortung gezogen werden.

Art. 68

Der Gouverneur von Gagausien:

- 1) vertritt Gagausien dann, wenn Fragen der Innen- und Außenpolitik der Republik Moldau mit Bezug auf Gagausien gelöst werden;
- 2) sitzt dem Exekutivkomitee von Gagausien im Einklang mit dem Gesetz vor;
- 3) legt der Volksversammlung von Gagausien die Struktur des Exekutivkomitees und dessen Zusammensetzung zur Genehmigung vor;
- 4) bildet die Verwaltung des Gouverneurs von Gagausien;
- 5) fertigt die örtlichen Gesetze aus;
- 6) erläßt auf dem Gebiet Gagausiens zu vollziehende Beschlüsse und Anordnungen;
- 7) übt die Leitung der Behörden der öffentlichen Verwaltung Gagausiens aus und gewährleistet deren Zusammenwirken;
- 8) ernennt und entläßt im Einvernehmen mit der Volksversammlung die Verwaltungsleiter der Rayons aus Gagausien;
- 9) ist berechtigt, das örtliche Referendum im Einklang mit dem Gesetz Gagausiens einzuleiten;
- 10) ist berechtigt, die Volksversammlung vorfristig aufzulösen, wenn es unmöglich war, binnen 45 Tagen nach Vorschlag der Zusammensetzung das Exekutivkomitee von Gagausien zu bilden, und wenn der Entwurf des Haushaltsgesetzes Gagausiens länger als zwei Monate blockiert wird. Die Volksversammlung kann nach Konsultation mit den Fraktionen und dem Präsidium der Volksversammlung aufgelöst werden. Die Volksversammlung kann nur nach zweimaliger Ablehnung der vom Gouverneur vorgeschlagenen Zusammensetzung des Exekutivkomitees aufgelöst werden;
- 11) bildet im Einklang mit dem Gesetz und leitet den Koordinationsrat Gagausiens zur Kriminalitätsbekämpfung;

- 12) richtet Botschaften an das Volk von Gagausien;
- 13) informiert die Volksversammlung von Gagausien jährlich über die Tätigkeit der Behörden der öffentlichen Verwaltung;
- 14) verleiht die Auszeichnungen und Ehrentitel Gagausiens;
- 15) hat in der Volksversammlung von Gagausien Gesetzesinitiativrecht;
- 16) ernennt und entläßt auf Vorschlag des Leiters der Direktion für innere Angelegenheiten Gagausiens den Chef der Munizipalpolizei.

Art. 69

Ist der Gouverneur von Gagausien mit einem von der Volksversammlung angenommenen örtlichen Gesetz nicht einverstanden, so ist er berechtigt, dieses binnen zehn Tagen der Volksversammlung von Gagausien zur Überprüfung zu übermitteln. Stimmen zwei Drittel der gewählten Abgeordneten erneut für das Gesetz, so gilt das Gesetz als angenommen und der Gouverneur fertigt es aus.

Art. 70

(1) Der Gouverneur von Gagausien kann vorzeitig seines Amtes entbunden werden, wenn er die Verfassung der Republik Moldau, das Gesetz über die besondere Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz Yeri), die vorliegende Satzung, die örtlichen Gesetze und Beschlüsse der Volksversammlung von Gagausien nicht befolgt oder wenn er eine Straftat begangen hat, die durch Gerichtsurteil festgestellt wurde.

(2) Der Vorschlag zur vorzeitigen Amtsenthebung des Gouverneurs von Gagausien muß von mindestens einem Drittel der Abgeordneten der Volksversammlung eingebracht und dem Gouverneur von Gagausien mitgeteilt werden, damit er zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen Stellung nehmen kann.

(3) Nimmt die Volksversammlung den Beschluß über die Amtsenthebung des Gouverneurs von Gagausien an, so ist binnen 30 Tagen ein Referendum über die Amtsenthebung des Gouverneurs von Gagausien anzuberaumen. Das Verfahren des Referendums wird durch örtliches Gesetz festgelegt.

Art. 71

(1) Ist der Gouverneur von Gagausien aus gesundheitlichen oder aus anderen objektiven Gründen daran gehindert, seine Befugnisse auszuüben, nimmt der Erste stellvertretende

Vorsitzende des Exekutivkomitees von Gagausien das Interim wahr.

(2) Spätestens drei Monate nachdem das Amt vakant geworden ist, finden Neuwahlen für das Amt des Gouverneurs von Gagausien statt.

Kapitel 3: Das Exekutivkomitee von Gagausien

Art. 72

(1) Das ständige Exekutivorgan von Gagausien ist das Exekutivkomitee (Bakannik Komiteti), das von der Volksversammlung von Gagausien gebildet wird.

(2) Die Volksversammlung von Gagausien genehmigt auf Vorschlag des Gouverneurs von Gagausien mit der Mehrheit der Stimmen der Abgeordneten die Zusammensetzung des Exekutivkomitees von Gagausien für die Dauer ihres Mandats.

(3) Binnen 15 Tagen seit der Bestätigung des Exekutivkomitees von Gagausien legt der Gouverneur von Gagausien der Volksversammlung das Programm für die Tätigkeit des Exekutivkomitees vor.

Art. 73

Das Exekutivkomitee von Gagausien nimmt seine Tätigkeit auf der Grundlage der Verfassung und der Gesetze der Republik Moldau, der vorliegenden Satzung und der örtlichen Gesetze, der Beschlüsse der Volksversammlung und der Beschlüsse und Anordnungen des Gouverneurs von Gagausien wahr.

Art. 74

(1) Dem Exekutivkomitee von Gagausien gehören der Erste stellvertretende Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden des Exekutivkomitees, die Leiter der Direktionen von Gagausien und die Verwaltungsleiter der Rayons aus Gagausien an.

(2) Auf Vorschlag des Gouverneurs von Gagausien treten die Leiter der entsprechenden Fachdirektionen aus Gagausien in die Kollegien der Ministerien und Departements der Republik Moldau ein.

(3) Der Leiter der Justizdirektion von Gagausien wird auf Vorschlag der Volksversammlung von Gagausien vom Justizminister der Republik Moldau im Amt ernannt und aus diesem entlassen und ist von Amts wegen Mitglied des Kollegiums des Justizministeriums der Republik Moldau.

(4) Der Leiter der Direktion für Nationale Sicherheit von Gagausien wird auf Vorschlag des

Gouverneurs von Gagausien nach Bestätigung durch die Volksversammlung von Gagausien im Amt ernannt und aus diesem entlassen und ist von Amts wegen Mitglied des Kollegiums des Ministeriums für Nationale Sicherheit der Republik Moldau.

(5) Der Leiter der Direktion für innere Angelegenheiten von Gagausien wird auf Vorschlag des Gouverneurs von Gagausien im Benehmen mit der Volksversammlung von Gagausien vom Innenminister der Republik Moldau im Amt ernannt und aus diesem entlassen und ist von Amts wegen Mitglied des Kollegiums des Innenministeriums der Republik Moldau.

(6) Der Kommandant der Untereinheit der Polizeitruppen (Innere Truppen), die auf dem Gebiet von Gagausien verlegt ist, wird auf Vorschlag des Gouverneurs von Gagausien vom Innenminister der Republik Moldau im Amt ernannt und aus diesem entlassen.

Art. 75

(1) Das Exekutivkomitee von Gagausien ist der Vollversammlung von Gagausien gegenüber für seine Tätigkeit verantwortlich.

(2) Das Exekutivkomitee von Gagausien nimmt seine Befugnisse ab dem Tag der Eidesleistung ihrer Mitglieder vor dem Gouverneur von Gagausien wahr.

Art. 76

Die Beendigung des Mandats des Gouverneurs von Gagausien zieht die Demission des Exekutivkomitees von Gagausien nach sich. Das Exekutivkomitee führt sein Mandat bis zu seiner Bildung in neuer Zusammensetzung fort.

Art. 77

Das Exekutivkomitee von Gagausien gewährleistet:

1) die Ausführung und Beachtung der Verfassung und der Gesetze der Republik Moldau, der vorliegenden Satzung und der örtlichen Gesetze, der Beschlüsse der Volksversammlung und der Beschlüsse und Anordnungen des Gouverneurs von Gagausien;

2) die Teilnahme an der Tätigkeit der zentralen Organe der Fachverwaltung der Republik Moldau in Fragen, die die Interessen Gagausiens berühren;

3) die Regelung der Eigentumsverhältnisse auf dem gesamten Gebiet von Gagausien im Einklang mit dem Gesetz, die Wirtschaftsverwaltung, den sozial-kulturellen Aufbau, das örtliche Finanz- und Haushaltssystem, den sozialen Beistand, die Arbeitsentlohnung, das örtliche Steuersystem, den Umweltschutz und die rationelle Nutzung der Naturre Ressourcen;

- 4) die Bestimmung der vorrangigen Richtungen zur Entwicklung der Wirtschaft und des technisch-wissenschaftlichen Fortschritts;
- 5) die Erstellung von Programmen für die wirtschaftliche, soziale und national-kulturelle Entwicklung, für Umweltschutz und deren Umsetzung;
- 6) die Aufstellung des Haushalts von Gagausien und seine Ausführung;
- 7) die Lösung von Fragen der ökologischen Sicherheit, der rationellen Nutzung, des Schutzes und der Regeneration der Naturressourcen, die Verhängung der Quarantäne und die Erklärung von Zonen zu Naturkatastrophen;
- 8) die Ausarbeitung und Umsetzung von Programmen in den Bereichen Bildung, Kultur, Gesundheitswesen, Körperkultur und Sport, sozialer Beistand sowie Schutz und Verwertung der Geschichts- und Kulturdenkmäler;
- 9) die Ausarbeitung und Umsetzung einer wissenschaftlich fundierten Bevölkerungspolitik, die Auflegung von Programmen zur Stadtentwicklung und zur Entwicklung der Kommunalwirtschaft und der Bewirtschaftung und Nutzung des Wohnungsfonds;
- 10) den Gebrauch und die Fortentwicklung der gagausischen Sprache sowie anderer nationaler Kulturen und Sprachen auf dem Gebiet Gagausiens;
- 11) die gleichen Rechte und Freiheiten der Bürger, die nationale und bürgerliche Aussöhnung, die Gesetzlichkeit und die öffentliche Ordnung.

Art. 78

- (1) Das Exekutivkomitee von Gagausien erläßt auf dem Gebiet Gagausiens zu vollziehende Beschlüsse und Anordnungen und gewährleistet deren Durchführung.
- (2) Das Exekutivkomitee von Gagausien ist befugt, Entscheidungen jeder örtlichen Verwaltungsbehörde aufzuheben, wenn diese dem geltenden Recht und den Interessen der Gesellschaft widersprechen, und die verantwortlichen Funktionsträger in den Behörden der öffentlichen Verwaltung abzusetzen.
- (3) Die Beschlüsse und Anordnungen des Exekutivkomitees von Gagausien können dann, wenn sie der vorliegenden Satzung, den örtlichen Gesetzen, den Beschlüssen der Volksversammlung und den Beschlüssen und Anordnungen des Gouverneurs von Gagausien widersprechen, vom Gouverneur von Gagausien oder von der Volksversammlung von Gagausien aufgehoben werden.
- (4) Die Beschlüsse und Anordnungen des Exekutivkomitees von Gagausien sind binnen zehn

Tagen nach Erlaß der Regierung der Republik Moldau zur Kenntnis zu bringen.

Art. 79

(1) Die Volksversammlung von Gagausien kann mit der Mehrheit der Stimmen der gewählten Abgeordneten die Absetzung verantwortlicher Funktionsträger in den Behörden der öffentlichen Verwaltung Gagausiens beschließen.

(2) Nach Annahme des Beschlusses der Volksversammlung von Gagausien über die Absetzung verantwortlicher Funktionsträger in den Behörden der öffentlichen Verwaltung kann der Gouverneur von Gagausien die Demission dieser Funktionsträger verkünden oder dem Beschluß der Volksversammlung widersprechen. Beschließt die Volksversammlung binnen drei Monaten erneut, den verantwortlichen Funktionsträger abzusetzen, verkündet der Gouverneur von Gagausien binnen fünf Tagen dessen Demission.

Titel IV: Die Wirtschaft und die Finanzen Gagausiens

Art. 80

(1) Der Haushalt Gagausiens setzt sich aus allen Arten von Zahlungen zusammen, die von der Gesetzgebung der Republik Moldau und derjenigen von Gagausien festgelegt sind.

(2) Das Verhältnis des Haushalts von Gagausien zum Staatshaushalt setzt sich entsprechend der Gesetzgebung der Republik Moldau aus Festbeträgen sämtlicher Steuer-, Gebühren- und anderer Arten von Pflichtzahlungen zusammen. Die Höhe der Beträge wird durch gemeinsamen Beschluß der Regierung der Republik Moldau und des Exekutivkomitees von Gagausien festgelegt und sodann von der Volksversammlung von Gagausien und dem Parlament der Republik Moldau genehmigt.

(3) Einnahmen und Ausgaben des Haushalts von Gagausien müssen ausgeglichen sein. Die Obergrenze des zulässigen Defizits wird durch örtliches Gesetz festgelegt. Die Volksversammlung ist nicht berechtigt, über Entwürfe von Gesetzen zu beraten, die eine Erhöhung der Haushaltsausgaben voraussetzen, sofern die Finanzierungsquellen nicht benannt sind.

(4) Die Ausgaben für die Unterhaltung der Behörden der öffentlichen Verwaltung von Gagausien können nur im Rahmen der genehmigten Haushaltsansätze getätigt werden.

(5) Detaillierte Rechenschaftsberichte über die Haushaltseinnahmen und -ausgaben sind obligatorisch alljährlich zu veröffentlichen.

Titel IV: Die örtlichen öffentlichen Behörden

Art. 81

(1) Die örtliche öffentliche Verwaltung wird von den repräsentativen und den ausführenden Behörden sowie im Wege der direkten Demokratie wahrgenommen.

(2) Die repräsentativen Behörden der örtlichen öffentlichen Verwaltung in den Städten und Gemeinden Gagausiens werden aufgrund der Gesetzgebung der Republik Moldau und der Gesetzgebung Gagausiens gebildet.

(3) Organisation und Tätigkeit der örtlichen Behörden gründen auf:

1) der Abgrenzung der Befugnisse zwischen Behörden und der örtlichen Verwaltung auf unterschiedlichen Ebenen;

2) der Verknüpfung der Prinzipien der Ernennung und der Wählbarkeit bei der Bildung der Behörden der örtlichen Verwaltung;

3) der Berücksichtigung der wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen usw. Interessen örtlicher, regionaler und nationaler Art.

(4) Die Bezeichnungen der Behörden der örtlichen Verwaltung werden durch die Gesetze Gagausiens festgelegt.

Art. 82

(1) Die öffentliche Verwaltung in den Rayons (dolay) wird von deren Verwaltungen wahrgenommen. Die Leiter der Rayonverwaltungen sind Amtspersonen, die Aufgaben der Verwaltung, der Wirtschaftsführung, der Verfügung und der Kontrolle auf dem ihnen unterstehenden Gebiet erfüllen.

(2) Die Befugnisse und die Tätigkeit der Leiter der Verwaltung und der Leiter der Rayonverwaltungen werden durch örtliches Gesetz festgelegt.

(3) Die Behörden der örtlichen öffentlichen Verwaltung stellen den eigenen Haushalt auf, genehmigen ihn und führen ihn aus. Den Behörden der örtlichen öffentlichen Verwaltung können die Mittel nur in den gesetzlich festgelegten Fällen entzogen werden.

Titel VI: Die Gerichte

Art. 83

(1) Die Rechtsprechung erfolgt in Gagausien im Namen des Gesetzes und obliegt allein den Gerichten.

(2) Die Gerichte von Gagausien sind das Gericht von Gagausien und die (Amts-) Gerichte.

(3) Spezialisierte (Amts-) Gerichte können in Gagausien im Einklang mit der Gesetzgebung der Republik Moldau eingerichtet werden.

Art. 84

(1) Das Gericht von Gagausien ist Teil des Justizsystems der Republik Moldau und entscheidet im Rahmen seiner Zuständigkeit erstinstanzlich in den schwierigsten zivil-, verwaltungs- und strafrechtlichen Streitfällen.

(2) Das Gericht von Gagausien ist gegenüber den hierarchisch untergeordneten Gerichten Instanz zweiten Grades und entscheidet über Berufungen, Rekurse sowie über Beschwerden und Rekurse im Wege der außerordentlichen Rechtsmittel.

Art. 85

Das Gericht von Gagausien legt die vorliegende Satzung aus, prüft die Beschwerden über die Verfassungsmäßigkeit der Normativakte der Volksversammlung, des Gouverneurs und des Exekutivkomitees von Gagausien und nimmt auch andere gesetzlich vorgesehene Aufgaben wahr.

Art. 86

(1) Die Richter der Gerichte von Gagausien sind unabhängig und ordnen sich der Verfassung und den Gesetzen der Republik Moldau, der vorliegenden Satzung und den Gesetzen Gagausiens unter.

(2) Die Richter der Gerichte von Gagausien werden durch Dekret des Präsidenten der Republik Moldau auf Vorschlag der Volksversammlung von Gagausien im Einvernehmen mit dem Obersten Richterrat der Republik Moldau ernannt und aus dem Amt entlassen.

(3) Der Präsident des Gerichts von Gagausien ist von Amts wegen Mitglied des Obersten Gerichtshofs der Republik Moldau.

Art. 87

Im Gericht und in den (Amts-) Gerichten wird das Verfahren in gagausischer, moldauischer oder russischer Sprache durchgeführt. Den Prozeßbeteiligten wird das Recht gewährleistet, mittels eines Dolmetschers von allen Materialien der Akte Kenntnis zu erlangen und an den Prozeßhandlungen teilzunehmen, ebenso das Recht, vor Gericht in der Muttersprache zu sprechen.

Titel VII: Die Staatsanwaltschaft

Art. 88

(1) Dem Staatsanwalt von Gagausien und den ihm unterstellten Staatsanwälten obliegt die Aufsicht über die umfassende, genaue und einheitliche Durchführung und Anwendung der auf dem Gebiet Gagausiens geltenden Gesetze und internationalen Rechtsakte seitens aller öffentlichen Behörden, gesellschaftlichen Organisationen, verantwortlichen Funktionsträger derselben wie auch seitens der Bürger.

(2) Die Staatsanwaltschaft von Gagausien entfaltet ihre Tätigkeit aufgrund des Gesetzes der Republik Moldau über die Staatsanwaltschaft der Republik Moldau, aufgrund der vorliegenden Satzung und aufgrund der Gesetze Gagausiens.

(3) Der Staatsanwalt von Gagausien wird vom Generalstaatsanwalt der Republik Moldau auf Vorschlag der Volksversammlung von Gagausien ernannt und aus dem Amt entlassen und ist von Amts wegen Mitglied im Kollegium der Generalstaatsanwaltschaft der Republik Moldau.

(4) Die hierarchisch untergeordneten Staatsanwälte werden in Gagausien durch den Generalstaatsanwalt der Republik Moldau auf Vorschlag des Staatsanwalts von Gagausien, der mit der Volksversammlung von Gagausien abgestimmt ist, ernannt und aus dem Amt entlassen.

Titel VIII: Die Gesetzlichkeit und die Rechtsordnung

Art. 89

(1) An der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung Gagausiens sind das gesetzgebende Organ und die vollziehenden Behörden, die Gerichte, die Staatsanwaltschaft und die Bürger beteiligt. Die Abgrenzung der Zuständigkeiten der an der Gewährleistung der Gesetzlichkeit und der Rechtsordnung beteiligten Organe wird durch die Gesetze der Republik Moldau und Gagausiens vorgenommen.

(2) Die Mannschaften der Volksgarde und breite Kreise (der Bevölkerung) unterstützen die zuständigen Organe im Hinblick auf den Schutz der Gesetzlichkeit und der öffentlichen Ordnung, der Rechte und Freiheiten des Bürgers.

Art. 90

Den Bürgern und Organisationen wird durch die Rechtsanwälte Rechtsbeistand geleistet. Die Art und Weise der Ausübung der Rechtsanwaltschaftstätigkeit wird durch die Gesetzgebung der Republik Moldau festgelegt.

Titel IX: Die Änderung der Satzung für Gagausien

Art. 91

Die Revision der vorliegenden Satzung kann eingeleitet werden durch:

ein Drittel der Abgeordneten der Volksversammlung von Gagausien;

den Gouverneur von Gagausien;

mindestens 15.000 Wahlberechtigte. Die Bürger, die die Revision der Satzung einleiten wollen, müssen mindestens die Hälfte der autonomen Ortschaften vertreten, und aus jeder derselben müssen mindestens 500 Unterschriften für die Revisionsinitiative stammen; in Ortschaften mit weniger als 500 Einwohnern – Unterschriften von mindestens 50 Prozent der Wahlberechtigten.

Art. 92

Die Bestimmungen der Titel I, II sowie des Artikel 91 Ziff. 3 der vorliegenden Satzung können von der Volksversammlung von Gagausien nur auf der Grundlage des Ergebnisses eines örtlichen Referendums revidiert werden.

Art. 93

Die Satzung für Gagausien kann auf der Grundlage der Ergebnisse des Referendums oder auf eigene Initiative der Volksversammlung von Gagausien durch Gesetz geändert werden.

Der Entwurf des Gesetzes zur Änderung der Satzung wird von der Volksversammlung frühestens sechs Monate nach Einbringung der entsprechenden Initiative beraten. Für die Annahme des Gesetzes müssen zwei Drittel der gewählten Abgeordneten stimmen.

Das Gesetz über die Änderung der Satzung für Gagausien wird vom Gouverneur von Gagausien binnen zehn Tagen ausfertigt und ist amtlich zu veröffentlichen.

Titel X: Schluß- und Übergangsbestimmungen

Art. 94

Die vorliegende Satzung wird von der Volksversammlung von Gagausien mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der gewählten Abgeordneten angenommen.

Art. 95

Die Satzung tritt im Zeitpunkt der Ausfertigung durch den Gouverneur von Gagausien in

Kraft.

Art. 96

Der Zeitpunkt der Annahme der Satzung für Gagausien durch die Volksversammlung wird zum Tag der Satzung erklärt.

Art. 97

Die Gesetze und übrigen Rechtsakte der Volksversammlung, des Gouverneurs und des Exekutivkomitees von Gagausien bleiben auf dem Gebiet Gagausiens in Kraft, sofern sie den Bestimmungen der vorliegenden Satzung nicht zuwiderlaufen.

Art. 98

(1) Die gemäß dem Gesetz über die besondere Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz Yeri) gewählte Volksversammlung und der gewählte Gouverneur von Gagausien üben ihre Mandate bis zum Ablauf der Zeitspanne aus, für die sie gewählt wurden.

(2) Die Volksversammlung, der Gouverneur und das Exekutivkomitee von Gagausien haben ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Satzung die von der Satzung vorgesehenen Pflichten und Verantwortlichkeiten.

Art. 99

Die örtlichen öffentlichen Behörden bleiben bis zum Ablauf ihres Mandats im Amt.

Art. 100

Die Volksversammlung von Gagausien unterbreitet dem Parlament und der Regierung der Republik Moldau binnen eines Jahres Vorschläge über die Anpassung der Gerichte Gagausiens an die Bestimmungen des Gesetzes über die besondere Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz Yeri) und der vorliegenden Satzung.

Art. 101

Der Titel X „Schluß- und Übergangsbestimmungen“ ist integrierender Bestandteil dieser Satzung und regelt die Fragen ihres Inkrafttretens.

Die Satzung wurde am 14. Mai 1998 von der Volksversammlung von Gagausien angenommen.

An der Abstimmung haben 28 Abgeordnete teilgenommen.

Die Satzung wurde einstimmig angenommen.

Der Gouverneur (Başkan) von Gagausien (Gagauz Yeri) gez. G. D. Tabunşic.

Comrat, den 5. Juni 1998. Nr. 28-XXXI/I

5. Gesetz vom 17. Oktober 1997 über die Parlamentarischen Anwälte [Ombudsmänner]*

(Auszug)

Art. 1

Die Tätigkeit des Parlamentarischen Anwalts hat die Gewährleistung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten des Menschen durch die zentralen und örtlichen öffentlichen Behörden, die Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen, unbesehen deren Eigentumsform, und der Personen in verantwortlicher Stellung auf allen Ebenen zum Ziele.

Art. 2

Die Parlamentarischen Anwälte wirken bei der Wiederherstellung der Rechte der Bürger, bei der Vervollkommnung der Gesetzgebung mit menschenrechtsschützendem Bezug, bei der Rechtsbelehrung der Bevölkerung mittels Anwendung der in diesem Gesetz vorgesehenen Verfahren mit.

Art. 4

Das Parlament ernennt drei Parlamentarische Anwälte, die gleichberechtigt sind und die gleichen Befugnisse haben.

Art. 10

(1) In Ausübung ihrer Befugnisse lassen sich die Parlamentarischen Anwälte von der Verfassung, dem vorliegenden Gesetz, von anderen Gesetzen der Republik Moldau sowie von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, den Pakten und anderen Verträgen, bei denen die Republik Moldau Vertragspartei ist, leiten.

(2) Bei mangelnder Übereinstimmung zwischen den Menschenrechtspakten und -verträgen, bei denen die Republik Moldau Vertragspartei ist, und den innerstaatlichen Gesetzen haben

* Monitorul Oficial al Republicii Moldova 1997 Nr. 82-83, Pos. 671. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

die völkerrechtlichen Bestimmungen Vorrang.

Art. 13

Die Parlamentarischen Anwälte prüfen Beschwerden von Staatsangehörigen der Republik Moldova, von ausländischen Staatsangehörigen und Staatenlosen, die sich ständig oder vorübergehend in dem Staatsgebiet aufhalten, fortan: Beschwerdeführer, deren Rechte und legitimen Interessen in der Republik Moldau verletzt worden sind.

Art. 14

(1) Die Beschwerden sind dem Parlamentarischen Anwalt schriftlich in der Staatssprache oder einer anderen Sprache, gemäß dem Gesetz über den Gebrauch der in dem Staatsgebiet der Republik Moldau gesprochenen Sprachen, vorzulegen.

(2) Die an den Parlamentarischen Anwalt gerichteten Anträge sind von der Staatsgebühr befreit.

(3) Die Parlamentarischen Anwälte prüfen desgleichen Anträge, die ihnen von den Parlamentsabgeordneten zuständigkeitshalber zugeleitet werden.

Art. 15

Die Parlamentarischen Anwälte prüfen Anträge betreffend Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) der zentralen und örtlichen öffentlichen Behörden, der Einrichtungen, Organisationen und Unternehmen, unbesehen deren Eigentumsform, und der Personen in verantwortlicher Stellung auf allen Ebenen, die nach Auffassung des Beschwerdeführers seine verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten verletzt haben.

Art. 16

Nicht Gegenstand der Tätigkeit der Parlamentarischen Anwälte sind Anträge betreffend Gesetze und Beschlüsse des Parlaments, Dekrete des Präsidenten der Republik Moldau, Verordnungen und Verfügungen der Regierung sowie Beschwerden, deren Behandlung dem Straf- und Zivilprozeßrecht, dem Ordnungswidrigkeiten- und dem Arbeitsrecht obliegen.

Art. 21

(1) Liegen glaubhafte Informationen darüber vor, daß verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten der Bürger massenhaft oder schwer verletzt wurden, ebenso in Fällen besonderer sozialer Bedeutung und in den Fällen, in denen es erforderlich erscheint, die Interessen von Personen zu schützen, die Rechtsbehelfe selbständig nicht einzulegen in der Lage sind, ist der Parlamentarische Anwalt befugt, aus eigener Initiative zu handeln und in den Grenzen seiner

Zuständigkeit die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

(2) Der Parlamentarische Anwalt hat das Recht, in Verbindung mit den von ihm festgestellten Verletzungen von Menschenrechten und -freiheiten aus eigener Initiative ein Gerichtsverfahren einzuleiten.

Art. 23

Der Parlamentarische Anwalt versucht in seiner Eigenschaft als Vermittler alles, um den Beschwerden mittels Vergleichs abzuhelpen und eine beiderseits annehmbare Lösung zu finden.

Art. 27

(1) In den Fällen, in denen der Parlamentarische Anwalt Verletzungen der Rechte des Beschwerdeführers feststellt, legt er dem Organ oder dem Amtsträger, dessen Entscheidungen oder Handlungen (Unterlassungen) nach seiner Auffassung die verfassungsmäßigen Menschenrechte und -freiheiten verletzen, ein Gutachten vor, das Empfehlungen für Maßnahmen zur Wiederherstellung der verletzten Rechte des Beschwerdeführers enthält und bringt dies dem Beschwerdeführer zur Kenntnis.

(2) Das Organ oder der Amtsträger, dem das Gutachten zugegangen ist, hat dies binnen Monatsfrist zu prüfen und dem Parlamentarischen Anwalt schriftlich über die getroffenen Maßnahmen Bescheid zu geben.

Art. 28

(1) Aufgrund der Prüfung der Anträge ist der Parlamentarische Anwalt desgleichen berechtigt:

a) Klage zum Schutz der Interessen des in seinen verfassungsmäßigen Rechten und Freiheiten verletzten Beschwerdeführers vor Gericht zu erheben;

b) bei den betroffenen Organen zwecks Einleitung eines Disziplinar-, Ordnungswidrigkeits- oder Strafverfahrens gegen den Amtsträger, der Übertretungen begangen hat, die zu wesentlichen Verletzungen der Menschenrechte und -freiheiten geführt haben, vorstellig zu werden;

c) Amtsträger aller Ebenen über das Vorliegen von Fällen der Fahrlässigkeit im Dienst, der Verletzung des Dienstethos, Verschleppung und Bürokratie zu informieren.

(2) Der Parlamentarische Anwalt setzt den Beschwerdeführer über die gemäß Absatz 1

getroffenen Maßnahmen in Kenntnis.

(3) Wurde im Verlauf der Prüfung des Antrags festgestellt, daß der dargelegte Sachverhalt nicht zutrifft und verfassungsmäßige Rechte und Freiheiten des Beschwerdeführers nicht verletzt worden sind, so lehnt der Parlamentarische Anwalt den Antrag begründet ab.

(4) Die ablehnende Entscheidung kann nicht angefochten werden.

Art. 31

Die Parlamentarischen Anwälte sind befugt, den Verfassungsgerichtshof zwecks Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit von Gesetzen, Dekreten des Präsidenten der Republik Moldau, Verordnungen und Verfügungen der Regierung hinsichtlich der Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten völkerrechtlichen Rechtssätzen und Rechtsakten über Menschenrechte anzurufen.

Art. 38

(1) Die Parlamentarischen Anwälte gewähren Beschwerdeführern Audienz gemäß eines von ihnen festgelegten Zeitplans, nicht jedoch seltener als dreimal monatlich.

(2) Die Audienzen finden in Chişinău, in anderen Munizipien und Städten auf der Grundlage eines genehmigten Terminplans statt.

6. Gesetz vom 2. Juni 2000 über die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau *

(Auszug)

Art. 3 Die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau

Die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau stellt zwischen der natürlichen Person und der Republik Moldau ein dauerhaftes rechtspolitisches Verhältnis her, das wechselseitige Rechte und Pflichten zwischen dem Staat und der Person begründet.

Art. 6 Die Rechtsstellung der Staatsangehörigen der Republik Moldau, der fremden Staatsangehörigen und der Staatenlosen

(1) Staatsangehörige der Republik Moldau sind vor dem Gesetz und den Behörden gleich, haben die gleichen sozial-ökonomischen und politischen Rechte und Freiheiten, so wie diese

* Monitorul Oficial al Republicii Moldova 2000 Nr. 98-101, Pos. 709, in der Fassung der späteren Änderungen, zuletzt geändert durch Gesetz vom 1.7.2004 (MO Rep Mol 2004 Nr. 108-111, Pos. 586). Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

in der Verfassung, in anderen Gesetzen und in internationalen Abkommen der Republik Moldau verbrieft sind.

(2) Nur Staatsangehörige der Republik Moldau haben das Recht zu wählen und gewählt zu werden, Ämter zu bekleiden, die zur Ausübung staatlicher Autorität berechtigen, sich gemäß Gesetz an Referenden zu beteiligen.

(3) Die Rechtsstellung von fremden Staatsangehörigen und Staatenlosen im Gebiet der Republik Moldau wird durch Gesetz und durch internationale Abkommen, bei denen die Republik Moldau Vertragspartei ist, geregelt.

Art. 10 Grundlagen für den Erwerb der Staatsangehörigkeit der Republik Moldau

(1) Die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau wird erworben:

- a) durch die Geburt,
- b) durch Anerkennung,
- c) infolge der Annahme an Kindes Statt,
- d) infolge der Wiedereinbürgerung,
- e) im Ergebnis der Einbürgerung.

(2) Die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau kann auch auf der Grundlage internationaler Abkommen erworben werden, an denen die Republik Moldau beteiligt ist.

Art. 11 Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Geburt

(1) Staatsangehöriger der Republik Moldau ist das Kind:

- a) das im Gebiet der Republik Moldau geboren ist, wenn die Eltern oder auch nur ein Elternteil Staatsangehöriger der Republik Moldau ist;
- b) das auf dem Gebiet der Republik Moldau geboren ist und dessen Eltern staatenlos sind;
- c) das auf dem Gebiet der Republik Moldau geboren ist und dessen Eltern die Staatsangehörigkeit anderer Staaten besitzen oder ein Elternteil staatenlos und der andere Angehöriger eines anderen Staates ist, sofern dieser Staat ihm nicht die Staatsangehörigkeit gewährt;

(2) Die im Gebiet der Republik Moldau festgestellten Findelkinder sind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres Staatsangehörige der Republik Moldau, sofern nichts anderes erwiesen

ist.

Art. 12 Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Anerkennung

(1) Als Staatsangehörige der Republik Moldau werden Personen anerkannt, die diese Staatsangehörigkeit aufgrund der früheren Gesetzgebung erworben und bewahrt haben, sowie Personen, die die Staatsangehörigkeit aufgrund dieses Gesetzes erworben haben.

(2) Als Staatsangehörige der Republik Moldau werden Personen anerkannt, die nicht Staatsangehörige anderer Staaten sind und den Wunsch geäußert haben, Staatsangehörige der Republik Moldau zu werden, und zwar:

a) Personen, die auf dem Gebiet der Republik Moldau geboren sind oder Personen, deren Eltern oder Großeltern beziehungsweise ein Eltern- oder Großelternteil in dem genannten Gebiet geboren sind;

b) Personen, die bis zum 28. Juni 1940 in Bessarabien, der Nordbukowina, im Kreis Hertza oder in der Moldawischen A.S.S.R. wohnhaft waren, sowie deren Abkömmlinge, sofern sie ihren gesetzlichen und gewöhnlichen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Moldau haben;

c) Personen, die nach dem 28. Juni 1940 aus dem Gebiet der Republik Moldau deportiert worden oder geflüchtet sind, sowie deren Abkömmlinge;

d) Personen, die am 28. Juni 1940 ihren gesetzlichen und gewöhnlichen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Moldau hatten, und die hier auch gegenwärtig wohnen.

Art. 16 Wiedereinbürgerung

(1) Die Person, die früher Staatsangehörige der Republik Moldau war, kann auf Antrag wiedereingebürgert werden, sofern sie die Voraussetzungen aus Art. 17 Abs. 1 lit. d, e und f erfüllt.

(2) Die Person, der die Staatsangehörigkeit gemäß Art. 23 lit. c entzogen wurde, kann diese nicht wiedererwerben, und in den in dem genannten Artikel weiter aufgeführten Fällen kann die Staatsangehörigkeit nur durch Einbürgerung und nur nach fünfjährigem legalen und gewöhnlichen Aufenthalt auf dem Gebiet der Republik Moldau seit dem Entzug der Staatsangehörigkeit wiedererworben werden.

Art. 17 Voraussetzungen der Einbürgerung

(1) Die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau kann an Personen verliehen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und die:

- a) nicht im Gebiet der Republik Moldau geboren, aber dort wohnhaft sind und mindestens während der letzten zehn Jahre ihren ständigen Wohnsitz dort hatten, bzw. seit mindestens drei Jahren mit Staatsangehörigen der Republik Moldau verheiratet sind, oder die seit mindestens drei Jahren bei ihren Eltern oder Kindern (einschließlich Annehmende an Kindes Statt und Angenommene), die Staatsangehörige der Republik Moldau sind, wohnen; oder
- b) die vor Erfüllung ihres 18. Lebensjahres fünf Jahre lang ihren gesetzlichen und gewöhnlichen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Moldau hatten; oder
- c) die gemäß den Bestimmungen des Landesrechts Staatenlose oder anerkannte Flüchtlinge sind und seit mindestens acht Jahren ihren gesetzlichen und gewöhnlichen Wohnsitz auf dem Gebiet der Republik Moldau haben; sowie
- d) die Bestimmungen der Verfassung der Republik Moldau kennen; und
- e) die Staatssprache in dem Maße beherrschen, daß dadurch die Teilnahme am öffentlichen Leben der Republik ermöglicht wird; und
- f) die über eine legale Existenzgrundlage verfügen; und
- g) die auf die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates verzichtet haben, sofern sie diese besaßen, mit Ausnahme der Fälle, in denen der Verlust oder der Verzicht nicht möglich ist oder vernünftigerweise nicht verlangt werden kann.

(2) Die Kenntnis der Bestimmungen der Verfassung und der Staatssprache durch den Antragsteller auf die Staatsangehörigkeit der Republik Moldau wird in dem von der Regierung festgelegten Verfahren geprüft.

Art. 18 Anforderungen an die Kenntnis der Staatssprache

(1) Als Kenntnis der Staatssprache gilt, wenn die Person:

- a) die Umgangssprache und die öffentlichen Informationen hinreichend versteht;
- b) über das Alltagsleben diskutieren und auf Fragen antworten kann;
- c) jeden Text mit sozialem Inhalt, jedes Gesetz und anderweitigen Normativakt lesen und hinreichend verstehen kann;
- d) einen Aufsatz zu einem Thema des Alltagslebens schreiben kann.

(2) Eine Prüfung der Kenntnis der Bestimmungen der Verfassung und der Staatssprache entfällt bei:

- a) Altersrentnern,
- b) Invaliden, deren Invalidität auf unbestimmte Zeit festgestellt wurde.

7. Gesetz vom 1. September 1989 über die im Staatsgebiet der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik gesprochenen Sprachen*

[Präambel]

Die Festlegung der moldauischen Sprache durch die Verfassung (Grundgesetz) der Moldauischen Sozialistischen Sowjetrepublik [MoSSR] als Staatssprache verfolgt den Zweck, zur vollen Souveränität der Republik und zur Schaffung der notwendigen Garantien für ihren vollen Gebrauch in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Lebens beizutragen. Die MoSSR unterstützt die Bemühungen der jenseits der Grenzen der Republik lebenden Moldauer, und in Anbetracht der tatsächlich bestehenden moldauisch-rumänischen Sprachidentität – auch der auf dem Gebiet der UdSSR lebenden Rumänen, auf Ausbildung und auf Befriedigung ihrer kulturellen Bedürfnisse in der Muttersprache.

Indem der moldauischen Sprache der Status einer Staatssprache verliehen wird, gewährleistet die MoSSR den Schutz der verfassungsmäßigen Rechte und Freiheiten der Bürger jeder Nationalität, die auf dem Staatsgebiet der MoSSR leben, unbeschweren der Sprache, die sie sprechen, unter den Bedingungen der Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz.

Zum Zwecke des staatlichen Schutzes und der Gewährleistung der Fortentwicklung der gagausischen Sprache schafft die MoSSR die erforderlichen Garantien zur konsequenten Ausweitung ihrer sozialen Funktionen.

Die MoSSR sichert auf ihrem Staatsgebiet die erforderlichen Bedingungen für den Gebrauch und die Entwicklung der russischen Sprache als Verkehrssprache für die Nationen aus der UdSSR sowie der Sprachen der Bevölkerungsgruppen anderer Nationalität, die in der Republik ansässig sind.

Titel I: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

(1) In Übereinstimmung mit der Verfassung (Grundgesetz) der MoSSR ist die moldauische Sprache in lateinischer Schrift die Staatssprache der MoSSR. Als Staatssprache wird die

* Veștile Sovietului Suprem și ale Guvernului Republicii Sovietice Socialiste Moldovenești 1989 Nr. 9, Pos. 217.
Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

moldauische Sprache in allen Bereichen des politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens gebraucht und erfüllt im Zusammenhang damit auch die Funktion einer interethnischen Verkehrssprache in dem Gebiet der Republik.

(2) Die MolSSR gewährleistet allen Bewohnern der Republik das kostenfreie Erlernen der Staatssprache auf einem für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben notwendigen Niveau.

Art. 2

In Ortschaften, in denen die Bevölkerung gagausischer Nationalität die Mehrheit stellt, wird in den verschiedenen Lebensbereichen die Staatssprache, die gagausische oder die russische Sprache als Amtssprache gebraucht.

Art. 3

Die russische Sprache als Verkehrssprache der Nationen in der UdSSR wird in dem Gebiet der Republik neben der Staatssprache als Verkehrssprache zwischen den Nationen gebraucht, was eine reale national-russische und russisch-nationale Zweisprachigkeit gewährleistet.

Art. 4

Die MolSSR gewährleistet den Gebrauch der Sprachen Ukrainisch, Russisch, Bulgarisch, Iwrit, Jiddisch, Romani, der anderen auf dem Gebiet der Republik ansässigen ethnischen Gruppen zwecks Befriedigung ihrer national-kulturellen Bedürfnisse.

Art. 5

Das vorliegende Gesetz regelt nicht den Gebrauch der Sprachen in den zwischenmenschlichen Beziehungen, in der Produktionstätigkeit des Schienen- und Lufttransports (mit Ausnahme des Bereichs der Dienstleistungen für Passagiere) sowie in den Militäreinheiten und den Einrichtungen aus der Unterordnung des Verteidigungsministeriums der UdSSR, in den Militäreinheiten des Staatssicherheitskomitees der UdSSR und des Innenministeriums der UdSSR.

Titel II: Rechte des Bürgers und Garantien für die Wahl der Sprache

Art. 6

(1) In den Beziehungen zu den Organen der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen sowie zu Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen in dem Gebiet der MolSSR wählt der Bürger die – moldauische oder russische – Verkehrssprache in Wort und Schrift. In den Ortschaften mit gagausischer Bevölkerung ist das Recht des Bürgers gewährleistet, auch die gagausische Sprache in den genannten

Beziehungen zu gebrauchen.

(2) In den Ortschaften, in denen die Bevölkerung ukrainischer, russischer, bulgarischer oder anderer Nationalität mehrheitlich vertreten ist, wird die Muttersprache oder eine andere annehmbare Sprache als Verkehrssprache benutzt.

Art. 7

Für die leitenden Angestellten, die Beschäftigten in den Organen der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und gesellschaftlichen Organisationen sowie für die Beschäftigten der Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die aufgrund ihrer Dienstaufgaben mit Bürgern in Kontakt kommen (Gesundheitswesen, öffentliches Unterrichtswesen, Kultur, Massenmedien, Transportwesen, Telekommunikation, Handel, soziale Dienstleistungen, kommunale und Wohnungswirtschaft, Rechtspflegeorgane, Rettungsdienste, Katastrophenschutz u.a.m.) werden unbesehen der nationalen Zugehörigkeit zwecks Gewährleistung des Rechts des Bürgers auf Wahl der Sprache Anforderungen hinsichtlich der Kenntnis der Sprachen Moldauisch, Russisch, und in den Ortschaften mit gagausischer Bevölkerung – auch Gagausisch, auf dem Niveau der notwendigen Kommunikation zur Erfüllung der Arbeits-, dienstlichen und amtlichen Aufgaben festgelegt. Der Grad der Sprachkenntnis wird in der vom Ministerrat der MolSSR festgelegten Art und Weise gemäß dem geltenden Recht bestimmt.

Art. 8

Auf Kongressen, Tagungen, Plenarsitzungen, Konferenzen, Versammlungen, Meetings und anderen Veranstaltungen, die in der MolSSR stattfinden, sind die Teilnehmer in der Wahl der Sprache nicht beschränkt.

Titel III: Sprache innerhalb der Organe der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen, in Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen

Art. 9

(1) Arbeitssprache in den Organen der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen ist die Staatssprache, die etappenweise eingeführt wird. Desgleichen wird die Übersetzung in die russische Sprache sichergestellt.

(2) Die Sprache der Sekretariatsarbeiten aus den Organen der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen ist die Staatssprache. Bei Bedarf werden die Urkunden ins Russische übersetzt.

(3) In den Ortschaften mit Bevölkerung gagausischer Nationalität ist Arbeitssprache und

Sprache der Sekretariatsarbeiten aus den Organen der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen die Staatssprache, die gagausische oder die russische Sprache.

(4) Sprache der Veranstaltungen und der Sekretariatsarbeiten in den Organen der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen ist in Ortschaften, in denen die Bevölkerung ukrainischer, russischer, bulgarischer oder anderer Nationalität mehrheitlich vertreten ist, die Staatssprache, die Muttersprache oder eine andere annehmbare Sprache.

Art. 10

(1) Die Akte der Organe der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen werden in der Staatssprache verfaßt und angenommen und werden ins Russische übersetzt. In Ortschaften mit Bevölkerung gagausischer Nationalität – in der Staatssprache oder in Gagausisch oder in Russisch, und werden übersetzt.

(2) Die Akte der Organe der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen aus Gebieten, in denen die Bevölkerung ukrainischer, russischer, bulgarischer oder anderer Nationalität mehrheitlich vertreten ist, können in der Muttersprache oder einer anderen annehmbaren Sprache angenommen werden und werden dann in die Staatssprache übersetzt.

Art. 11

(1) Wenden sich die Organe der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen schriftlich an den Bürger, so wird die moldauische oder die russische Sprache gebraucht, in Ortschaften mit Bevölkerung gagausischer Nationalität – die Staatssprache, Gagausisch oder Russisch. Bei der Ausfertigung von Urkunden wird nach freier Wahl des Bürgers die moldauische oder die russische Sprache oder die moldauische und russische Sprache gebraucht, und in Ortschaften mit Bevölkerung gagausischer Nationalität – die moldauische, gagausische oder russische Sprache oder die moldauische, gagausische und russische Sprache.

(2) Die Organe der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen, die Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen nehmen entgegen und prüfen die Schriftstücke, die ihnen von den Bürgern in moldauischer oder russischer Sprache, und in Ortschaften mit Bevölkerung gagausischer Nationalität – in moldauischer, gagausischer oder russischer Sprache, vorgelegt werden. Bei Schriftstücken, die in anderen Sprachen vorgelegt werden, muß eine Übersetzung in die moldauische oder russische Sprache

beigelegt werden.

Art. 12

(1) In Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die in dem Gebiet der MolSSR ansässig sind, werden die Sekretariatsarbeiten in der Staatssprache durchgeführt. Bei der technisch-normativen Dokumentation wird die Sprache des Originals gebraucht.

(2) Unter Berücksichtigung der demographischen Lage und der Erfordernisse der Produktion können die Sekretariatsarbeiten in Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, deren Liste der Ministerrat der MolSSR erstellt, auf Vorschlag der Rayon- und Stadtsowjets der Volksdeputierten auch in Russisch oder in einer anderen annehmbaren Sprache durchgeführt werden.

(3) Die Korrespondenz zwischen Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die auf dem Gebiet der Republik ansässig sind, wird in der Staatssprache oder der Sprache der Sekretariatsarbeiten geführt.

Art. 13

Die Korrespondenz zwischen den Organen der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen sowie zwischen diesen und den Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die in dem Gebiet der MolSSR ansässig sind, wird in der Staatssprache oder in einer anderen annehmbaren Sprache geführt.

Art. 14

Die Dokumentation und andere Information, die nach außerhalb der MolSSR versandt wird, wird in Russisch oder in einer anderen annehmbaren Sprache verfaßt.

Titel IV: Sprache der Sekretariatsarbeiten in Straf-, Zivil- und Verwaltungssachen. Sprache des Arbitragegerichts, des Notariats und der Organe, die Personenstandssachen registrieren

Art. 15

(1) Das straf-, zivil- und verwaltungsgerichtliche Verfahren findet in der MolSSR in der Staatssprache oder in einer für die Mehrheit der Prozeßbeteiligten annehmbaren Sprache statt.

(2) Den Prozeßteilnehmern, die die Sprache nicht beherrschen, in welcher das Gerichtsverfahren stattfindet, wird das Recht gewährleistet, von den Teilen der Akte Kenntnis zu erlangen, an den Ermittlungs- und Gerichtshandlungen mittels eines Dolmetschers teilzunehmen, ebenso das Recht, in der Muttersprache zu sprechen und Erklärungen

abzugeben.

(3) In Übereinstimmung mit dem durch die Verfahrensgesetze vorgegebenen Verfahren werden die Ermittlungs- und Gerichtsurkunden dem Angeklagten und den anderen Prozeßbeteiligten in einer in die von ihnen beherrschte Sprache übersetzten Fassung ausgehändigt.

Art. 16

Die Arbeit der Organe der Staatlichen Arbitrage findet in der Staatssprache oder einer anderen für die an dem Rechtsstreit beteiligten Parteien annehmbaren Sprache statt.

Art. 17

(1) Die Sekretariatsarbeiten in den Staatlichen Notariaten und den Exekutivkomitees der Rayon-, Stadt-, Kleinstadt- und Dorfsowjets der Volksdeputierten sowie in den Organen der MolSSR, die Personenstandssachen registrieren, erfolgen in der Staatssprache oder in russischer Sprache.

(2) Bei den Exekutivkomitees der örtlichen Sowjets der Volksdeputierten werden die Urkunden in der Staatssprache abgefaßt, auf Antrag der Bürger auch in Russisch, und bei den Notariaten und den Organen, die Personenstandssachen registrieren – in der Staatssprache oder in russischer Sprache.

Titel V: Sprache im Bereich des öffentlichen Unterrichts, der Wissenschaft und der Kultur

Art. 18

Die MolSSR gewährleistet das Recht auf Vorschul-, allgemeinbildenden Mittelschul-, Fachmittelschul-, technisch-beruflichen und Hochschulunterricht in den Sprachen Moldauisch und Russisch und schafft die erforderlichen Bedingungen für die Wahrnehmung des Rechts der Bürger anderer Nationalität, die in der Republik wohnhaft sind, auf Erziehung und Ausbildung in der Muttersprache (Gagausisch, Ukrainisch, Bulgarisch, Iwrit, Jiddisch u.a.m.).

Art. 19

(1) Die allgemeinbildenden Vorschuleinrichtungen und Schulen werden nach dem Prinzip der Einsprachigkeit gebildet. Innerhalb dieser Einrichtungen werden die Sekretariatsarbeiten, die Versammlungen, Sitzungen, die audiovisuelle Information in der Erziehungs- und Unterrichtssprache durchgeführt.

(2) Zweisprachige allgemeinbildende Vorschuleinrichtungen und Schulen werden in Ortschaften gebildet, in denen die Anzahl der Kinder und Schüler es nicht erlaubt,

einsprachige allgemeinbildende Vorschuleinrichtungen und Schulen zu eröffnen. Innerhalb dieser Einrichtungen werden die Versammlungen, Sitzungen, die audiovisuelle Information gleichermaßen in den betreffenden Erziehungs- und Unterrichtssprachen, und die Sekretariatsarbeiten in der Staatssprache durchgeführt.

Art. 20

In den Einrichtungen des Fachmittelschulwesens, des technisch-beruflichen und Hochschulunterrichts wird die Ausbildung in der Staatssprache und in russischer Sprache bei Fachrichtungen gewährleistet, die für die MolSSR notwendig sind. Zwecks Befriedigung ökonomischer und kultureller Interessen der Republik werden Gruppen und Serien mit Unterricht in den in dem Gebiet der MolSSR gesprochenen Sprachen (Gagausisch, Ukrainisch, Bulgarisch, Iwrit u.a.m.) eingerichtet. In den nationalen Gruppen mit besonderer Zweckbestimmung erfolgt die Unterrichtung der Fachdisziplinen in der Muttersprache der Schüler und Studenten.

Art. 21

(1) In den Unterrichtseinrichtungen aller Grade wird das Erlernen der moldauischen Sprache in den Klassen und Gruppen mit Unterricht in russischer oder in einer anderen Sprache (für Schüler und Studenten gagausischer oder bulgarischer Nationalität in einem für die Kommunikation notwendigen Umfang) und der russischen Sprache in den Klassen und Gruppen mit Unterricht in moldauischer oder einer anderen Sprache als Unterrichtsgegenstand sichergestellt.

(2) Nach Absolvieren der Unterrichtseinrichtung legen die Schüler und Studenten die Abschlußprüfung im Fach moldauische beziehungsweise russische Sprache ab, was die notwendigen Voraussetzungen für die Ausweitung der Kommunikationsbereiche im gesamten Gebiet der Republik schafft.

Art. 22

Die MolSSR schafft die notwendigen Voraussetzungen für die Entwicklung der moldauischen und gagausischen nationalen Wissenschaft und Kultur wie auch für die wissenschaftliche und kulturelle Tätigkeit in anderen auf dem Gebiet der Republik gesprochenen Sprachen. Dissertationen werden in moldauischer, russischer oder einer anderen Sprache nach Maßgabe des betreffenden Fachkonsiliums verteidigt.

Art. 23

Wissenschaftliche, wissenschaftlich-praktische Konferenzen, Symposien und Seminare und weitere Veranstaltungen von republikweiter Bedeutung finden in der Staatssprache (unter

Sicherstellung der Übersetzung ins Russische) und Veranstaltungen von unionsweiter Bedeutung in russischer Sprache statt.

Titel VI: Sprache bei Bezeichnungen und Informationen

Art. 24

(1) Die Ortschaften und anderen geographischen Punkte auf dem Gebiet der MolSSR haben eine einzige amtliche Bezeichnung in moldauischer beziehungsweise originär gagausischer Form (ohne Übersetzung oder Angleichung), unter Berücksichtigung der historischen Traditionen der jeweiligen Ortschaft.

(2) Die Bezeichnungen von Plätzen, Straßen, Wegen, Stadtbezirken werden in der Staatssprache ohne Übersetzung geführt (in Ortschaften mit Bevölkerung gagausischer Nationalität in Gagausisch), und in dörflichen Ortschaften mit mehrheitlicher Bevölkerung ukrainischer, russischer oder bulgarischer Nationalität in einer annehmbaren Sprache.

Art. 25

Die Bezeichnungen der Ministerien, Staatskomitees und Departements, der Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen sowie von deren strukturellen Unterteilungen werden in der Staatssprache geführt und ins Russische übersetzt (in den Ortschaften mit Bevölkerung gagausischer Nationalität auch in die gagausische Sprache). Bezeichnungen in Anführungsstrichen werden nicht übersetzt, sondern durch Transliteration wiedergegeben.

Art. 26

(1) Der Name des Bürgers der MolSSR moldauischer Nationalität setzt sich zusammen aus dem Vornamen (oder mehreren Vornamen) und dem Familiennamen (Einfach- oder Doppelname). Der Familienname ändert sich nicht entsprechend dem Geschlecht, der Vatersname wird ohne Nachsilbe geführt. Bei der Wiedergabe der moldauischen Vor- und Familiennamen in anderen Sprachen wird die Besonderheit der Schreibweise in moldauischer Sprache ohne Anpassung beibehalten.

(2) Die Schreibweise der Vor- und Familiennamen von Vertretern anderer in der Republik ansässiger Nationalitäten wird durch das vorliegende Gesetz nicht geregelt.

Art. 27

(1) Amtliche Formblätter, Beschriftungen auf Siegeln und Stempeln werden in der Staatssprache und in Russisch geführt und in den jeweiligen Ortschaften in der Staatssprache, in Gagausisch und Russisch.

(2) Formblätter (Formulare), die im gesellschaftlichen Bereich benutzt werden (in den Telekommunikationseinrichtungen, bei Sparkassen, bei Dienstleistungsunternehmen für die Bevölkerung u.a.m.) werden in der Staatssprache und in russischer Sprache (in den entsprechenden Ortschaften in der Staatssprache, in Gagausisch und Russisch) gedruckt und nach Wunsch des Bürgers in einer der in dem Formblatt (Formular) verwandten Sprachen ausgefüllt.

Art. 28

Die Schilder mit den Bezeichnungen der Organe der Staatsmacht, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen, der Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen, die Hinweisschilder der Plätze, Straßen, Wege, Ortschaften und anderer geographischer Punkte werden in der Staatssprache und in Russisch ausgeführt (in den entsprechenden Ortschaften in der Staatssprache, in Gagausisch und Russisch) und wie folgt angeordnet: Links (oben) in der Staatssprache und rechts (unten) in der russischen Sprache, und in den entsprechenden Ortschaften links (oben) in gagausischer Sprache, mittig (darunter) in der Staatssprache, rechts (weiter unten) in russischer Sprache.

Art. 29

(1) Die Texte von Plakaten, öffentlichen Bekanntmachungen, Texte von Kundmachungen und andere Texte zur visuellen Information werden in der Staatssprache geschrieben und bei Bedarf ins Russische übersetzt, und in den entsprechenden Ortschaften in der Staatssprache sowie in Gagausisch und Russisch.

(2) Die Bezeichnungen von Waren und Lebensmitteln, die Etiketten auf Waren, die Warenzeichen, die Gebrauchsanweisungen für in der Republik hergestellte Waren sowie jede andere visuelle Information für die Bevölkerung der Republik werden in der Staatssprache und in Russisch geführt.

(3) In allen Fällen sind die Texte zur visuellen Information in der in Art. 28 dieses Gesetzes vorgesehenen Art und Weise anzuordnen. Die Schriftgröße der in der Staatssprache geschriebenen Texte darf nicht kleiner sein als die Schriftgröße der in anderen Sprachen geschriebenen Texte.

(4) In ländlichen Ortschaften, in denen die Bevölkerung ukrainischer, russischer oder bulgarischer Nationalität mehrheitlich vertreten ist, können die visuellen Informationen auch in der betreffenden Sprache dargestellt werden.

Titel VII: Schutz der Sprachen seitens des Staates

Art. 30

Die Leiter der Organe der Staatsgewalt, der Staatsverwaltung und der gesellschaftlichen Organisationen sowie jene der Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen auf dem Gebiet der MolSSR sind in ihrem Zuständigkeitsbereich gemäß dem geltenden Recht für den Fall der Nichtbeachtung der Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes persönlich verantwortlich.

Art. 31

Die Verbreitung von Feindseligkeit, von Verachtung für die Sprache irgendeiner Nationalität, die Aufstellung von Hindernissen für den Gebrauch der Staatssprache und anderer Sprachen auf dem Gebiet der Republik sowie die Verletzung der Rechte der Bürger aus sprachlichen Gründen zieht die Verantwortung nach geltendem Recht nach sich.

Art. 32

Die Kontrolle der Beachtung der Gesetzgebung betreffend die auf dem Staatsgebiet der MolSSR gesprochenen Sprachen obliegt dem Obersten Sowjet der MolSSR mittels eines Sonderausschusses und in den Rayons (den Städten) den entsprechenden Sowjets der Volksdeputierten aus der MolSSR.

8. Ordnung (Reglement) von 1993 über die Attestierung des Grades der Sprachkenntnisse von Kadern*

I. Allgemeine Grundsätze

1. Die Attestierung der Kader verfolgt den Zweck festzustellen, ob der Grad der Kenntnis der Staatssprache (fortan: rumänische Sprache) ausreichend ist, um die Erfüllung der dienstlichen Pflichten zu gewährleisten, und das Fassen von Beschlüssen darüber zu ermöglichen, ob die jeweiligen Kader in der Lage sind, ihre Ämter auszuüben.

2. Der Attestierung unterworfen sind die Kader aus den Organen der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung, die Leitungskader in den Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen (einschließlich deren Vereine und Filialen) aus dem Staatsgebiet der Republik Moldau (fortan: Einheiten) sowie die Personen, die aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben mit der Bevölkerung in Kontakt kommen.

3. Die Attestierung beginnt am 2. April 1994. Nach der ersten vom Gesetz vorgesehenen

* In der Fassung der Genehmigung durch RVO Nr. 805 vom 28.12.1993, Monitorul Parlamentului Republicii Moldova 1993 Nr. 12, Pos. 409. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Etappe der Attestierung der Kader bleibt die Attestierung verpflichtend für die Personen, deren Attestierung aufgeschoben wurde, für neu eingestellte oder für Kader, deren Funktionen sich verändert haben, sowie für Kader aus neu gebildeten Einheiten, sofern diese aufgrund ihrer dienstlichen Aufgaben mit der Bevölkerung in Kontakt kommen.

4. Die Attestierung findet statt aufgrund des vom Ministerium für Wissenschaft und Unterricht gemeinsam mit der Akademie der Wissenschaften der Moldau erstellten Attestierungsprogramms.

5. Von der Attestierung können Kader befreit werden, die im Zeitpunkt der Attestierung das Rentenalter erreicht haben.

6. Für Frauen, die schwanger sind oder sich in dem vom geltenden Recht vorgesehenen Kindschaftsurlaub befinden, wird die Attestierungsfrist bis zum Ablauf des entsprechenden Urlaubs und der Rückkehr an den Arbeitsplatz aufgeschoben.

II. Modalität des Ablaufs der Attestierung

7. Die Leiter der Einheiten haften für die Gewährleistung der Voraussetzungen zur Vorbereitung der Kader im Hinblick auf den Erwerb der Sprachkenntnis (Fachsprache und Fachterminologie) gemäß Art. 30 des Gesetzes über die in dem Staatsgebiet der Republik Moldau gesprochenen Sprachen.

8. Die Liste der Funktionen und der Fachleute (gemäß Ziff. 2 dieser Ordnung) sowie die Liste der Fachtermini und -bezeichnungen werden von den Einheiten erstellt, durch Anordnung (Verfügung) der Verwaltung (der Leitung) der Einheit genehmigt und den Kadern spätestens drei Monate vor Beginn der Attestierung zur Kenntnis gebracht.

9. Änderungen und Ergänzungen dieser Liste sind den Kadern (dem Personal) spätestens einen Monat vor Beginn der Attestierung zur Kenntnis zu bringen.

10. Der Zeitpunkt der Attestierung in einer Einheit ist mit dem Staatsdepartement für Sprachen zu koordinieren, durch Anordnung des Leiters der Einheit zu genehmigen und den Beschäftigten spätestens einen Monat vor Beginn der Attestierung bekanntzugeben.

11. Die Attestierung findet regelmäßig in den betreffenden Einheiten statt und wird von Gebiets-, Interdepartementsausschüssen oder der Republikkommission für Attestierung vorgenommen.

12. Die Republikkommission für Attestierung wird auf Vorschlag des Staatsdepartements für Sprachen durch die Regierung der Republik Moldau bestätigt.

Die Republikkommission für Attestierung attestiert die Leiter der Ministerien, der Staatsdepartements, der Organe der örtlichen Verwaltung und deren Stellvertreter, die Beschäftigten des Parlaments und der Regierung. Zu den Aufgaben dieser Kommission gehört auch die Entscheidung bei Streitigkeiten über den Ablauf der Attestierung. Die Interdepartementsausschüsse werden von den Ministerien, den Staatsdepartements gemeinsam mit dem Staatsdepartement für Sprachen gebildet.

Die Interdepartementsausschüsse attestieren die Kader aus den Ministerien, Staatsdepartements und den Einheiten republikanischer Unterordnung.

Die Gebietsausschüsse werden von den Organen der örtlichen Selbstverwaltung gemeinsam mit dem Staatsdepartement für Sprachen gebildet und bestätigt.

Die Gebietsausschüsse attestieren die Kader aus den Einheiten örtlicher Unterordnung.

13. Mitglieder der Attestierungsausschüsse sind erfahrene Philologen und ausgewiesene Fachleute in den betreffenden Bereichen, die die rumänische Sprache gut beherrschen.

Die Mitglieder der Attestierungsausschüsse sind für die Zeit ihrer Tätigkeit in den Attestierungsausschüssen von ihren dienstlichen Aufgaben unter voller Lohnfortzahlung an ihrem Arbeitsplatz freigestellt.

14. Zu der Sitzung des Attestierungsausschusses wird der der Attestierung unterworfenene Bedienstete und bei Bedarf sein Vorgesetzter geladen.

Der Attestierungsausschuß kann Kader in Abwesenheit nicht attestieren.

III. Entscheidungsfindung

15. Der Attestierungsausschuß faßt in jedem Einzelfall eine der folgenden Entscheidungen, die für den Leiter der Einheit bindend ist:

a) Der Grad der Kenntnis der Staatssprache ist für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben ausreichend;

b) der Grad der Kenntnis der Staatssprache ist noch unzureichend, und es wird eine Frist von Monaten für deren Erwerb festgesetzt;

c) der Grad der Kenntnis der Staatssprache ist für die Erfüllung der dienstlichen Aufgaben nicht ausreichend.

16. Der Ausschuß trifft die Entscheidung mit einfacher Mehrheit, wobei der Ausschußvorsitzende eine Stimme hat. Die Attestierung und Abstimmung findet statt, wenn

mindestens fünf Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind.

Über die Ergebnisse der Attestierung wird ein Sitzungsprotokoll gefertigt, das vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und den anwesenden Mitgliedern des Attestierungsausschusses unterzeichnet wird, und die Ergebnisse werden den Attestierten zur Kenntnis gebracht.

17. Das Sitzungsprotokoll wird dreifach ausgefertigt; eine Ausfertigung verbleibt bei dem Ausschuß (bei dem Organ, das den Ausschuß gebildet hat), die zweite bei der Einheit, in der die der Attestierung Unterworfenen arbeiten, die dritte bei dem Staatsdepartement für Sprachen.

18. Kader, die aus berechtigten Gründen bei der Attestierung abwesend waren, werden der Attestierung in einer von dem Ausschuß festgesetzten Frist unterzogen.

19. Für Personen, die sich der Attestierung entziehen, wird die Entscheidung gemäß Punkt 15 lit. c dieser Ordnung getroffen.

20. Die Ergebnisse der Attestierung sind Gegenstand einer besonderen Anordnung, die der Leiter der Einheit trifft.

21. Die in der Folge der Attestierung auftretenden Streitigkeiten werden aufgrund des geltenden Rechts entschieden.

9. Strafprozeßordnung von 2003*

(Auszug)

Art. 16 Sprache, in welcher das Strafgerichtsverfahren stattfindet, und Recht auf einen Dolmetscher

(1) Das Strafverfahren wird in der Staatssprache durchgeführt.

(2) Personen, die die Staatssprache nicht beherrschen oder nicht sprechen, haben das Recht, mittels eines Dolmetschers von allen Teilen und Materialien der Akte Kenntnis zu nehmen, vor den Strafermittlungsbehörden und dem Gericht zu sprechen.

(3) Das Strafverfahren kann auch in einer Sprache stattfinden, die für die Mehrheit der

* Codul de procedură penală al Republicii Moldova [Strafprozeßordnung der Republik Moldau], vom 14. März 2003, Monitorul Oficial al Republicii Moldova 2003 Nr. 104-110, Pos. 447. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Prozeßbeteiligten annehmbar ist. In einem solchen Fall sind die prozessualen Entscheidungen obligatorisch auch in der Staatssprache zu erstellen.

(4) Die Prozeßurkunden der Strafermittlungsbehörde und des Gerichts werden dem Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten in übersetzter Form in seiner Muttersprache oder einer anderen von ihm beherrschten Sprache gemäß dem in diesem Gesetzbuch festgelegten Verfahren zugestellt.

10. Zivilprozeßordnung von 2003*

(Auszug)

Art. 24 Sprache des Verfahrens und Recht auf Dolmetscher

(1) Die Verhandlung von Zivilrechtsstreitigkeiten vor den Gerichten findet in moldauischer Sprache statt.

(2) Die an der Entscheidung einer Sache interessierten Personen, die der moldauischen Sprache nicht mächtig sind oder sie nicht sprechen, haben das Recht, mittels Dolmetscher von den Teilen der Akte und den Prozeßhandlungen Kenntnis zu nehmen und vor Gericht zu sprechen.

(3) Aufgrund Gerichtsbeschlusses kann das gerichtliche Verfahren in einer für die Mehrheit der Prozeßbeteiligten annehmbaren Sprache stattfinden.

(4) Findet das gerichtliche Verfahren in einer anderen Sprache statt, so ergeht die Entscheidung obligatorisch in moldauischer Sprache.

(5) Die Prozeßurkunden, die den an der Entscheidung der Sache interessierten Personen zugestellt werden, sind auf deren Antrag in die Sprache des Verfahrens oder in die Sprache, derer sie sich im Prozeß bedient haben, zu übersetzen.

11. Gesetz vom 21. Juli 1995 über den Unterricht*

(Auszug)

Art. 2 Unterrichtsgesetzgebung

* Codul de procedură civilă al Republicii Moldova [Zivilprozeßordnung der Republik Moldau], vom 30. Mai 2003, Monitorul Oficial al Republicii Moldova 2003 Nr. 111-115, Pos. 451. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

* Monitorul Oficial al Republicii Moldova 1995 Nr. 62-63, Pos. 692. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Rechtsgrundlage des Unterrichts sind:

- a) die Verfassung der Republik Moldau;
- b) die Konzeption über die Entwicklung des Unterrichts in der Republik Moldau;
- c) das vorliegende Gesetz und andere Gesetzgebungsakte, die auf seiner Grundlage verabschiedet wurden.

Art. 3 Unterricht, eine nationale Priorität

Der Unterricht genießt in der Republik Moldau nationale Priorität.

Art. 4 Prinzipien des Unterrichts

(1) Der Unterricht stellt sich konzeptuell als ein einheitliches System dar, das in einer Vielfalt von Strukturen, Formen, Inhalten und Techniken der Ausbildung verwirklicht wird.

(2) Die Bildungspolitik des Staates gründet auf den Prinzipien der Humanisierung, Anpassungsfähigkeit, Kreativität und Vielfalt. Der Unterricht ist demokratisch und humanistisch, offen und flexibel, entwicklungsformend und gründet auf den Werten der nationalen und universellen Kultur.

(3) Der staatliche Unterricht ist weltlich, feindlich gegenüber ideologisch-parteilicher, politischer, rassistischer, nationaler Diskriminierung. Schüler und Studenten können das Wahlfach belegen, welches Fragen der moralisch-religiösen Erziehung behandelt.

(4) Der staatliche Unterricht erfolgt unentgeltlich.

Art. 5 Ziele des Unterrichts

Der Unterricht verfolgt das Ziel:

b) Respekt für die Rechte und Freiheiten des Menschen, unbesehen seiner ethnischen, sozialen Herkunft und seiner Haltung gegenüber der Religion, zu vermitteln – Prinzipien, die in der Charta der Vereinten Nationen verankert sind;

c) das Kind darauf vorzubereiten, in einer freien Gesellschaft Verantwortung zu übernehmen im Geiste der Verständigung, des Friedens, der Toleranz, der Gleichberechtigung der Geschlechter und der Freundschaft zwischen allen Völkern und ethnischen, nationalen und religiösen Gruppen;

e) Respekt gegenüber den Eltern, gegenüber der Identität, der Sprache und den kulturellen Werten des Volkes sowie gegenüber den nationalen Werten des Landes, in dem es lebt, des

Landes, aus dem es möglicherweise stammt und gegenüber den von seiner eigenen sich unterscheidenden Zivilisationen anzuerziehen.

Art. 6 Recht auf Unterricht

(1) Das Recht auf Unterricht ist unbesehen der Nationalität, des Geschlechts, der Rasse, des Alters, der sozialen Herkunft oder des Standes, der politischen oder religiösen Zugehörigkeit, der Vorstrafen gewährleistet.

(2) Der Staat gewährleistet gleiche Chancen auf Zugang zu den staatlichen Einrichtungen des Lyzeal-, Berufs- und Hochschulunterrichts gemäß Leistung und Befähigung.

Art. 8 Unterrichtssprache

(1) Der Staat gewährleistet gemäß der Verfassung und gemäß der Artikel 18, 19 und 20 des Gesetzes über die in dem Staatsgebiet der Republik Moldau gesprochenen Sprachen das Recht auf die Wahl der Ausbildungs- und Unterrichtssprache auf allen Ebenen und Stufen des Unterrichts.

(2) Das Recht der Bürger auf Ausbildung und Unterricht in der Muttersprache wird durch die Schaffung der notwendigen Zahl von Schuleinrichtungen, Klassen, Gruppen sowie durch die Schaffung der Voraussetzungen für deren Arbeit gewährleistet.

(3) Das Erlernen der Staatssprache der Republik Moldau ist in allen Schuleinrichtungen Pflicht. Die Anforderungen gegenüber der Unterrichtung und dem Erlernen dieser Sprache regelt der staatliche Bildungsstandard. Das Unterrichtsministerium trägt die Verantwortung für die Sicherstellung des Erlernens der Staatssprache in allen Schuleinrichtungen.

Art. 41 Unterrichtsministerium

(1) Das Unterrichtsministerium ist das Zentralorgan der öffentlichen Verwaltung für den Bereich des Unterrichts.

(5) Das Unterrichtsministerium hat folgende Hauptaufgaben:

b) es führt die staatliche Sprachenpolitik durch und überwacht die Umsetzung der Gesetzgebung über den Gebrauch der in dem Staatsgebiet der Republik Moldau gesprochenen Sprachen;

r) es schließt im Auftrag der Regierung Vereinbarungen auf dem Gebiet des Unterrichts und der Wissenschaft, der Bildung und unterhält Beziehungen der Zusammenarbeit mit Fachministerien und –einrichtungen des Auslands.

Art. 56 Pflichten des Lehrpersonals

Das Lehrpersonal ist verpflichtet:

- d) die Ausbildung und den Unterricht im Geiste des Respekts gegenüber der Familie, den Eltern, Erwachsenen, gegenüber den nationalen und universellen kulturellen Werten durchzuführen und eine Haltung der Sorgfalt gegenüber der Umwelt zu vermitteln;
- f) sich der chauvinistischen, nationalistischen, politischen, religiösen, militaristischen Propaganda als unvereinbar mit der Lehrtätigkeit zu enthalten.

Art. 58 Pflichten der Schüler, Studenten und Absolventen

(2) Für Absolventen der Hochschuleinrichtungen ist die Kenntnis der Staatssprache in dem von den Lehrprogrammen der betreffenden Einrichtungen gesetzten Rahmen verpflichtend.

Art. 60 Rechte und Pflichten der Eltern

(1) Eltern und Vormunde haben das Recht:

- a) die Schuleinrichtungen und die Unterrichtssprache für die Kinder zu wählen.

Art. 64 Ausbildung im Ausland

(1) Die Staatsbürger der Republik Moldau haben das Recht auf Ausbildung im Ausland aufgrund zwischenstaatlicher, Regierungs- und Ressortabkommen sowie aufgrund individueller Verträge mit ausländischen Schuleinrichtungen.

(3) Die Staatsbürger der Republik Moldau, die ausländische Schuleinrichtungen absolvieren, sind bei der beruflichen Einstellung mit den Absolventen der Schuleinrichtungen gleichen Grades aus der Moldau gleichberechtigt.

12. Ordnung (Reglement) von 1994 über das Departement für die nationalen Beziehungen*

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Departement für die nationalen Beziehungen (fortan: das Departement) ist ein Organ der staatlichen Exekutive mit ständiger Tätigkeit in der Unterordnung der Regierung der Republik Moldau.

* In der Fassung der Genehmigung durch RVO Nr. 554 vom 27.7.1994, MO Rep Mol 1994 Nr. 7, Pos. 75.
Deutsche Übersetzung von *G. Tontsch*.

2. Das Departement setzt die staatliche Politik der Republik Moldau in dem Bereich der nationalen Beziehungen um, vertritt die Interessen der mitwohnenden ethnischen Minderheiten der Republik Moldau in den Organen der Staatsgewalt und der Staatsverwaltung.

3. Das Departement läßt sich in seiner Tätigkeit von der Verfassung und den Gesetzen der Republik Moldau, den Dekreten und Verfügungen des Präsidenten der Republik Moldau, den Verordnungen und Anordnungen der Regierung der Republik Moldau, den internationalen Rechtsakten über die Grundrechte und Grundfreiheiten des Menschen sowie den Bestimmungen dieser Ordnung leiten.

4. Der Tätigkeit des Departements liegen folgende Prinzipien zu Grunde:

- Souveränität und territoriale Unversehrtheit;
- bürgerliche Harmonie in dem gesamten Staatsgebiet;
- Schutz der Menschenrechte;
- politische, wirtschaftliche und soziale Gleichberechtigung unbesehen der ethnischen Abstammung.

5. Das Departement ist juristische Person, verfügt über ein eigenes Siegel mit dem Abbild des Staatswappens und seiner Bezeichnung in der Staatssprache und in Russisch.

II. Hauptaufgaben des Departements

6. Das Departement hat folgende Hauptaufgaben

- Verallgemeinerung der Praxis der Anwendung des Gesetzes in den Fragen, die in die Zuständigkeit des Departements fallen, Sammlung, Erstellung und Vorlage von Informationen und Vorschlägen an die Regierung betreffend die Umsetzung der staatlichen Politik im Bereich der nationalen Beziehungen;
- Koordination der Tätigkeit zur Schaffung von Voraussetzungen für die Befriedigung der Interessen der ethnischen Minderheiten in den Bereichen Unterricht, Kultur, Sprache und Traditionen mit dem Ausschuß für Menschenrechte und nationale Beziehungen des Parlaments, mit den Organen der zentralen Staatsverwaltung und der örtlichen Selbstverwaltung sowie wissenschaftlichen Facheinrichtungen;
- Beteiligung an der Ausarbeitung wissenschaftlicher und soziologischer Untersuchungen im Bereich der nationalen Beziehungen und Unterbreitung von Vorschlägen zur Verwertung der

Ergebnisse;

- Vorlage von Gutachten, Vorschlägen und Anregungen zu Entwürfen von Gesetzen und anderen Normativakten betreffend die nationalen Beziehungen;
- Sammlung und systematische Ordnung von Informationen zwecks Ausarbeitung von Vorschlägen über die Verbesserung der sozial-politischen Lage des Landes und Vorlage an die Regierung;
- Herstellung von Beziehungen und Abschluß von Übereinkünften mit staatlichen Ressortorganen aus anderen Staaten, Beteiligung an der Ausarbeitung und Umsetzung von zwischenstaatlichen Vereinbarungen aus dem Zuständigkeitsbereich des Departements;
- Förderung der Durchführung national-kultureller und Lehrprogramme von Moldauern, die außerhalb der Grenzen der Republik Moldau leben, sowie deren Unterstützung bei der Herstellung und der Bewahrung von Beziehungen zu ihrer historischen Heimat.

III. Befugnisse des Departements

7. Das Departement ist im Hinblick auf die Umsetzung seiner Aufgaben mit folgenden Befugnissen ausgestattet:

- Es legt der Regierung Entwürfe für Gesetze, Vereinbarungen und andere Akte vor, die in die Zuständigkeit des Departements fallen;
- es nimmt teil an der Vorbereitung und Erörterung von Fragen betreffend die Beachtung der Rechte und Interessen der ethnischen Minderheiten durch die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane (Organe der örtlichen Selbstverwaltung);
- es kann von Ministerien, Departements, staatlichen Diensten, Inspektoraten, Organen der örtlichen Selbstverwaltung, Unternehmen, Einrichtungen und Organisationen Informationen anfordern, die für seine Tätigkeit erforderlich sind;
- es kann Vertreter von Ministerien, Departements und Organen der örtlichen Selbstverwaltung mit deren Einverständnis zur Prüfung von Fragen aus der Zuständigkeit des Departements heranziehen, welche eine Koordination der Aktionen und die Fassung gemeinsamer Maßnahmen und Beschlüsse erforderlich machen;
- es kann im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Einrichtungen und Organisationen anderer Länder Verhandlungen führen und Vereinbarungen abschließen;
- es faßt Beschlüsse zwecks Durchführung der vorliegenden Ordnung;

- es prüft die ordnungsgemäße Verteilung und Verwendung der sächlichen und humanitären Hilfen, die an seine Anschrift geleistet werden;
- es kann in den Massenmedien zu Fragen, die in die Zuständigkeit des Departements fallen, Stellungnahmen abgeben.

IV. Organisation der Tätigkeit des Departements

8. Das Departement wird von einem Generaldirektor geleitet, der von der Regierung der Republik Moldau in sein Amt berufen und aus diesem abberufen wird.

9. Der Generaldirektor hat einen Stellvertreter, der auf seinen Vorschlag von der Regierung der Republik Moldau berufen wird.

10. Das Departement verfügt über zwei Direktionen: Direktion für ethnische Minderheiten und Direktion für internationale Zusammenarbeit und Diaspora.

11. Der Generaldirektor:

- gewährleistet die allgemeine Leitung der Arbeit des Departements und ist für deren Ergebnisse verantwortlich;
- legt die Aufgaben des Stellvertreters fest;
- genehmigt die Dienstordnung der strukturellen Untergliederungen, die Aufgaben der Bediensteten und das Reglement des Kollegiums des Departements;
- leitet die Sitzungen des Kollegiums;
- erläßt Anordnungen, Verfügungen und andere Akte im Rahmen der Zuständigkeit des Departements und überwacht deren Ausführung;
- stellt ein und entläßt die Leiter der strukturellen Untergliederungen, die Mitarbeiter des Departements, nimmt Personalveränderungen und Ernennungen ins Amt vor;
- nimmt Veränderungen im Apparat vor, genehmigt den Stellenplan des Departements im Rahmen der jährlich von der Regierung festgelegten Lohnsumme;
- verwaltet die Geldmittel des Departements und haftet für deren Verwendung.

12. Der Stellvertreter des Generaldirektors führt dessen Anordnungen aus.

13. Die Leiter der Direktionen organisieren die Arbeit der jeweiligen Direktion und haften für

deren Effizienz.

14. Zwecks kohärenter Lösung der Fragen aus der Zuständigkeit des Departements, zwecks Prüfung von Fragen höherer Bedeutung und der Ausrichtung der Arbeit des Departements wird in seinem Rahmen ein Kollegium gebildet.

Dem Kollegium gehören fünf Personen an: Der Generaldirektor (Vorsitzender des Kollegiums), der Stellvertreter des Generaldirektors, die Leiter der Direktionen. Die Zusammensetzung des Kollegiums wird vom Generaldirektor des Departements genehmigt.

An den Sitzungen des Kollegiums können als geladene Gäste auch Vertreter der Regierung, von Ministerien und Departements, ethnisch-kulturellen und gesellschaftlichen Organisationen und wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen teilnehmen.

15. Beim Departement wirkt als Konsultativgremium ein Koordinationsrat, dem Verantwortungsträger des Departements, aus ethnisch-kulturellen Körperschaften, Wissenschaftler und Fachleute vom Institut für nationale Minderheiten der Akademie der Wissenschaften der Moldau angehören.

Die Zusammensetzung des Rats und seine Ordnung werden von dem Kollegium des Departements genehmigt.

13. Vereinbarung vom 27. November 1993 zwischen dem Staatsdepartement für die nationalen Beziehungen der Republik Moldau und dem Staatskomitee für Fragen der Föderation und der Nationalitäten der Rußländischen Föderation*

Das Staatsdepartement für die nationalen Beziehungen der Republik Moldau und das Staatskomitee für Fragen der Föderation und der Nationalitäten der Rußländischen Föderation, fortan: die Parteien, haben

- im Hinblick auf die Förderung der Zusammenarbeit zwischen der Republik Moldau und der Rußländischen Föderation im Bereich der staatlichen Nationalitätenpolitik und der nationalen Beziehungen,

- ausgehend von den historischen Interferenzen der Völker der beiden Länder und von dem Wunsche beseelt, die gegenseitig vorteilhaften vielseitigen Beziehungen zu bewahren und zu fördern,

- die Souveränität eines jeden Staates respektierend und ihre Treue zu den Zielen und

* Quelle: Buletin informativ al Departamentului relațiilor naționale de pe lângă Guvernul Republicii Moldova 1996 Nr. 4, S. 3. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

Grundsätzen bekräftigend, die in den zuvor abgeschlossenen Regierungsvereinbarungen und anderen Dokumenten enthalten sind,

- auf die Gewährleistung günstiger Voraussetzungen für die aus ihren Ländern stammenden Personen hinwirkend, die außerhalb ihrer historischen Heimat leben, damit deren wirtschaftlich-soziale und politische Lage im Geiste der völkerrechtlichen Normen verbessert wird,

vereinbart:

Art. 1

Die Parteien verpflichten sich, günstige Bedingungen für die Befriedigung der nationalen, sozialen, kulturellen und anderer Bedürfnisse der moldauischen Volkszugehörigen in der Rußländischen Föderation und der russischen Volkszugehörigen in der Republik Moldau zu schaffen.

Art. 2

Die Parteien tragen gegenseitig dazu bei, das Recht der auf ihrem Staatsgebiet lebenden Minderheiten auf Unterricht und Ausbildung in der Muttersprache zu gewährleisten, Schulbücher und anderes Schrifttum zu Unterrichtszwecken für die Minderheiten der anderen Partei auszuarbeiten und herauszugeben, Normativakte für den Bereich des Unterrichts, Unterrichtspläne und -programme, Schulbücher und andere Materialien auszutauschen.

Art. 3

Die Parteien verpflichten sich, günstige Bedingungen für die Umsetzung der Zusammenarbeit zwischen der Republik Moldau und der Rußländischen Föderation auf vielen Ebenen, für die ungestörte Entwicklung der Nationalkulturen der russischen Volkszugehörigen in der Republik Moldau und der moldauischen Volkszugehörigen in der Rußländischen Föderation zu schaffen.

Art. 4

Die Parteien verpflichten sich, sich an der Schaffung und dem zweckentsprechenden Unterhalt von Kulturzentren auf dem Staatsgebiet der Moldau und dem der Rußländischen Föderation zu beteiligen und gleichzeitig zur Kundmachung und Verbreitung der Kultur der nationalen Minderheiten in den Medien beizutragen.

Art. 5

Die Parteien informieren sich zwecks besserer Koordination gegenseitig über die von ihnen

unternommenen Aktivitäten und wirken auf die Festlegung und die Vereinbarung von Rechtsakten bezüglich der Rechte der moldauischen Volkszugehörigen in der Rußländischen Föderation und der russischen Volkszugehörigen in der Republik Moldau hin.

Art. 6

Die Parteien tragen bei zur Knüpfung und Unterhaltung von Kontakten der Diaspora aus beiden Ländern mit ihrer historischen Heimat, zur Anregung von Tourismus und Reisen, Ausrichtung der Erholung von Auszubildenden, Abhaltung von kulturellen, sportlichen, informativen und anderen Veranstaltungen, die mit dem Herkunftsland in Verbindung stehen.

Art. 7

Die Parteien arbeiten im Bereich des Erfahrungsaustausches, der Umschulung der Kader zusammen, organisieren Seminare, praktisch-wissenschaftliche Konferenzen und andere gemeinsame Veranstaltungen in nationalen Fragen und tauschen Daten soziologischer Untersuchungen, von Meinungsumfragen und andere wahrheitsgetreue Informationen in Fragen nationaler Beziehungen in den beiden Ländern aus.

Art. 8

Die Parteien verpflichten sich, die Zusammenarbeit der Stiftungen, Zentren und anderen Einrichtungen aus der Republik Moldau und der Rußländischen Föderation mit dem Ziel der Ausweitung ihrer Tätigkeiten, der Entwicklung der Kultur, des Unterrichts und der Verlagstätigkeit der moldauischen Volkszugehörigen in der Rußländischen Föderation und der russischen Volkszugehörigen in der Republik Moldau zu fördern.

Art. 9

Die Parteien sind übereingekommen, gemeinsame Projekte im ethnokulturellen Bereich auf der Grundlage der Verhältnismäßigkeit und des jeweiligen Anteils zu finanzieren.

Art. 10

Die Parteien verpflichten sich, dazu beizutragen, daß Staatsangehörige der Republik Moldau und der Rußländischen Föderation in Schuleinrichtungen der beiden Länder aufgenommen und ausgebildet werden.

Art. 11

Die Parteien bemühen sich, für die operative Erledigung von Schreiben, Anträgen und anderen Eingaben der Bürger und der Organisationen in humanitären Fragen und für das

Treffen zweckentsprechender Maßnahmen günstige Voraussetzungen zu schaffen.

Art. 12

Die Parteien tragen bei zur Gewährleistung der Beachtung bürgerlicher Rechte (vermögens-, arbeitsrechtlicher und anderer Art) und des zweckentsprechenden Rechtsschutzes legitimer Interessen der moldauischen Volkszugehörigen in der Rußländischen Föderation und der russischen Volkszugehörigen in der Republik Moldau.

Art. 13

Die vorliegende Vereinbarung wurde für die Dauer von fünf Jahren geschlossen und tritt im Zeitpunkt der Unterzeichnung in Kraft. Die Vereinbarung bleibt für die Dauer von weiteren fünf Jahren in Kraft, wenn keine der Parteien fünf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer dieser Vereinbarung schriftlich ihren Wunsch notifiziert hat, die Geltung zu stoppen.

Bei Einstellung der Geltung dieser Vereinbarung erfüllen die Parteien die durch konkrete Übereinkünfte auf der Grundlage dieser Vereinbarung eingegangenen Verpflichtungen bis zum Ablauf der Geltung dieser Übereinkünfte.

Ergänzungen und Änderungen dieser Vereinbarung können schriftlich im Einvernehmen der beiden Parteien vorgenommen werden

Geschlossen in der Stadt Chişinău heute, dem 27. November 1993, in zwei Ausfertigungen, jede in den Sprachen Moldauisch (Rumänisch) und Russisch, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

14. Übereinkunft vom 19. Februar 1996 über Zusammenarbeit zwischen dem Ministerium der Ukraine für Fragen der Nationalitäten und der Migration und dem Departement für nationale Beziehungen bei der Regierung der Republik Moldau*

Das Ministerium der Ukraine für Fragen der Nationalitäten und der Migration und das Departement für nationale Beziehungen bei der Regierung der Republik Moldau, fortan: die Parteien, haben

- in dem Wunsche, die Beziehungen der Freundschaft und der gutnachbarschaftlichen Beziehungen zwischen der Ukraine und der Republik Moldau zu fördern und fortzusetzen;

* Quelle: Buletin informativ al Departamentului relațiilor naționale de pe lângă Guvernul Republicii Moldova 1996 Nr. 4, S. 2. Deutsche Übersetzung von G. Tontsch.

- berücksichtigend, daß im Staatsgebiet der Parteien Personen ukrainischer und moldauischer Nationalität ansässig sind, die den nationalen Minderheiten angehören und organisch mit der Gesellschaft verbunden sind, in der sie leben, und diese durch ihre Arbeit, ihre Kultur und ihre eigenen Traditionen bereichern;
- dahin wirkend, günstige Voraussetzungen für die außerhalb ihrer historischen Heimat lebenden Mitbürger zu schaffen;
- in der Überzeugung, daß eine Zusammenarbeit der Fachorgane der Staatsgewalt im Interesse der konsequenten Gewährleistung der Rechte der nationalen Minderheiten, der Bewahrung und Entwicklung ihrer Besonderheit, der nationalen Kultur und des Unterrichts notwendiger Weise zu fördern ist;
- sich auf eine langwährende positive Erfahrung stützend, die in der vielseitigen kulturellen Tätigkeit erworben wurde, und sich von den allgemeingültigen Normen des Völkerrechts leiten lassend,

folgendes vereinbart:

Art. 1

Die Parteien pflegen gemäß ihren Zielsetzungen und in den Grenzen ihrer Zuständigkeit Beziehungen der Zusammenarbeit in Fragen der nationalen Beziehungen auf der Grundlage der Gleichheit, Gegenseitigkeit und gemäß den Interessen der beiden Staaten im Hinblick auf die Gewährleistung der Rechte und der freien Entwicklung der auf ihrem Staatsgebiet lebenden nationalen Minderheiten.

Im Sinne dieser Vereinbarung sind Angehörige nationaler Minderheiten

- die ukrainische Staatsangehörigen, die dauerhaft in dem Staatsgebiet der Ukraine leben und aufgrund ihrer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der moldauischen Minderheit angehören;
- die moldauischen Staatsangehörigen, die dauerhaft in dem Staatsgebiet der Republik Moldau leben und aufgrund ihrer ethnischen, kulturellen und sprachlichen Besonderheiten der ukrainischen Minderheit angehören.

Art. 2

Die Parteien wirken hin auf die Beachtung der bürgerlichen, politischen, sozialen, wirtschaftlichen, kulturellen Rechte und Freiheiten der nationalen Minderheiten in Übereinstimmung mit den allgemeingültigen internationalen Standards im Bereich der

Menschenrechte und mit den gesetzlichen Vorschriften ihrer Staaten.

Art. 3

Die Parteien verpflichten sich, in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften ihrer Staaten gegenseitig zur Gewährleistung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten auf Unterricht und freien Gebrauch der Muttersprache im privaten und gesellschaftlichen Leben, auf Zugang und Verbreitung von Information in dieser Sprache, einschließlich des Rechts, Massenmedien in dieser Sprache zu unterhalten, auf Ausbildung in der Muttersprache und Zugänglichkeit zu ihr beizutragen.

Art. 4

Die Parteien tragen dazu bei, günstige Voraussetzungen für die freie Entwicklung der Kulturen der nationalen Minderheiten, der Bewahrung, Erforschung und Bereicherung des kulturellen Erbes, einschließlich der historischen und Kulturdenkmäler zu schaffen.

Die Parteien fördern die Tätigkeit der Kultur- und Informationszentren der anderen Seite in ihrem Staatsgebiet, tragen bei zur Organisation der Tätigkeit solcher Zentren wie auch zur Entwicklung der Zusammenarbeit mit den Kulturvereinigungen der nationalen Minderheiten der beiden Staaten.

Art. 5

Die Parteien fördern die Pflege von Beziehungen der Vertreter nationaler Minderheiten mit Bürgern der anderen Partei, mit denen sie durch gemeinsame ethnische Abstammung verbunden sind, ebenso mit den nationalen Gemeinschaften der Parteien.

Art. 6

Die Parteien tauschen wechselseitig Informationen über ihre Tätigkeit und über Rechtsvorschriften im Bereich des Schutzes nationaler Minderheiten aus.

Art. 7

Die Parteien arbeiten zusammen in den Bereichen des Erfahrungsaustausches, der Anhebung der Qualifikation der Kader, bei der Ausrichtung von Konferenzen, Symposien, Seminaren, Beratungen in Verbindung mit Fragen und Perspektiven der Entwicklung ethnischer Beziehungen, und sie tauschen Ergebnisse soziologischer Erhebungen und andere amtliche Informationen aus.

Art. 8

Die Parteien bilden eine beratende ukrainisch-moldauische zwischendepartementale Kommission für die Vorbereitung und die Prüfung gemeinsamer Programme und Maßnahmen, die aufgrund dieser Übereinkunft erarbeitet und umgesetzt werden. Die beratende ukrainisch-moldauische zwischendepartementale Kommission setzt sich aus einer gleich hohen Zahl von Vertretern der Parteien zusammen.

Die Kommission:

- hält in den Hauptstädten der Parteien im Wechsel Beratungen zu einem vorab festgelegten Programm ab;
- erarbeitet den gemeinsamen Tätigkeitsplan aus und analysiert und gibt Empfehlungen ab über die Art der Umsetzung vorausgegangener Programme;
- bildet die annehmbaren organisatorischen Mechanismen für die Umsetzung der Bestimmungen der vorliegenden Vereinbarung;
- erörtert die Fragen der Finanzierung gemeinsamer Programme und Maßnahmen auf der Grundlage gegenseitig annehmbarer Prinzipien.

Die Kosten des Aufenthalts und der Arbeit der Kommission trägt die jeweils gastgebende Partei.

Art. 9

Die Parteien der Übereinkunft schaffen die Voraussetzungen zur Prüfung von Schreiben, Beschwerden, Anträgen und anderen Ansuchen natürlicher und juristischer Personen in Fragen der nationalen Beziehungen, welche in ihre Zuständigkeit fallen.

Art. 10

Die Parteien sind sich dessen bewußt, daß die Notwendigkeit des Abschlusses eines bilateralen Abkommens über die Zusammenarbeit im Bereich der Gewährleistung der Rechte der Angehörigen nationaler Minderheiten zwischen der Ukraine und der Republik Moldau notwendig ist.

Art. 11

Die vorliegende Übereinkunft wird für einen Zeitraum von fünf Jahren geschlossen und tritt mit dem Tag der Unterzeichnung in Kraft; sie gilt für unbestimmte Zeit und kann von jeder Partei durch schriftliche Information der anderen Partei gekündigt werden.

Die Kündigung tritt sechs Monate nach Information in Kraft.

Ergänzungen und Änderungen der vorliegenden Übereinkunft können aufgrund schriftlichen gegenseitigen Einvernehmens vorgenommen werden.

Geschlossen in der Stadt Kiew am 19. Februar 1996 in zwei Ausfertigungen, jede in ukrainischer und moldauischer Sprache und jede mit der gleichen Wirkung.

D. Bibliographie

Bochmann, Klaus

„Moldauisch“ oder „Rumänisch“. Linguistische, kulturelle und politische Aspekte der Amtssprache, „Der Donauraum“ 36 (1996) 3-4, S. 95-102.

Büscher, Klemens

Transnationale Beziehungen der Russen in Moldova und der Ukraine. Ethnische Diaspora zwischen Residenz- und Referenzstaat, Frankfurt am Main/Berlin/Bern/Bruxelles/New York/Oxford/Wien, 2004.

Chinn, Jeff / Roper, Steven D.

Territorial Autonomy in Gagauzia, in: Nationalities Papers, Nr. 1, 1998, S. 87-101.

Gabanyi, Anneli Ute

Die Moldaurepublik zwischen Wende und Rückwende, „Südosteuropa“ 42 (1993) 3-4, S. 163-207.

dies.

Die Moldaurepublik zwischen Rußland, Rumänien und der Ukraine, „Südosteuropa Mitteilungen“ 35 (1995) 1, S. 39-56.

Hanne, Gottfried

Der Transnistrien-Konflikt: Ursachen, Entwicklungsbedingungen und Perspektiven einer Regulierung, Berichte des Bundesinstituts für ostwissenschaftliche und internationale Studien, 42-1998, 41 S.

Hausleitner, Mariana

Die Moldaurepublik und die Rußländische Föderation, „Südosteuropa Mitteilungen“ 36 (1996) 4, S. 344-352.

Heitmann, Klaus

Das Moldauische – eine eigene ostromanische Sprache?, „Südosteuropa Mitteilungen“ 27 (1987) 1, S. 56-62.

Mark, Rudolf

Das Gesetz über die besondere Rechtsstellung von Gagausien (Gagauz-Yeri) in der Republik

Moldova, „WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht“ 37 (1995) 5, S. 291-297. Gesetzestext in der Übers. von Elisabeth Ernst, ebd. S. 297-306.

Neukirch, Claus

Die Republik Moldau. Nations- und Staatsbildung in Osteuropa, Münster 1996.

ders.

Die Rechtsstellung der nationalen Minderheiten in der Moldaurepublik. In: Brunner, Georg / Meissner Boris (Hrsg.): Das Recht der nationalen Minderheiten in Osteuropa, Berlin 1999 (Veröffentlichung des Göttinger Arbeitskreises Nr. 482), S. 255-276.

ders.

[Moldawien] Zwischen den Stühlen?, „Ost-West Gegeninformationen“ 9 (1997) 3, S. 17-20.

Oberschmidt, Randolf

Die Satzung für Gagausien (Gagauz-Yeri) in der Republik Moldau, „WGO-Monatshefte für Osteurop. Recht“ 41 (1999) 1, S. 13-21.

Thompson, Paula

The Gagauz in Moldova and Their Road to Autonomy, in: Opalski, Magda (Ed.): Managing Diversity in Plural Societies. Minorities, Migration and Nation-Building in Post-Communist Europe, Ontario 1998, S. 128-147.

Tontsch, Günther

Der verlorene Sohn: Moldova und Rumänien, „Südosteuropa Mitteilungen“ 36 (1996) 4, S. 336-343.

Troebst, Stefan

Die bulgarische Minderheit Moldovas zwischen nationalstaatlichem Zentralismus, gagausischem Autonomismus und transnistrischem Separatismus (1991-1995), „Südosteuropa“ 44 (1995) 9-10, S. 562-584.

Völkl, Ekkehard

Bessarabien – Moldova. In: Weithmann, Michael (Hrsg.): Der ruhelose Balkan, München 1993, S. 44-63.

Zaicovschi, Tatiana / Drumea, Luminița / Șorin, Larisa

Culture and National Minorities in Multiethnic Moldova, „Der Donauraum“ 36 (1996) 3-4, S.

73-76.